N.º 140.

Anforderungen

an

Bayerns Landtag im Jahre $18\frac{27}{28}$

und

unpartheyische wissenschaftliche

Beurtheilung seiner Verhandlungen

von

Dr. Wilh. Jos. Behr.

Erstes Bändchen.

Würzburg:
Druck und Verlag von C.-A. Bonitas.

1827.

Bav. 220 d

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Biblioth:
Ord:
Regni Bav.

L3

Vorwort.

In einem Staate, durch dessen Verfassung das natürliche und unveräußerliche Recht des Volks, auf die Besorgung seiner wichtigsten Interessen einzuwirken, anerkannt ist, muß es dem Volke auch gestattet seyn, seinen Stellvertretern für jene Einwirkung anzudeuten, was es von denselben erwarte, und sein Urtheil über die Art und Weise, wie sie diesen Erwartungen genügen, auszusprechen. Das Recht hiezu fließt an und für sich schon aus der Natur des Vollmachts-Verhältnisses, in welchem die Stellvertreter des Volks zu diesem, von dem sie gewählt werden, sich befinden, und es ist wohl noch Niemanden eingefallen, zu läugnen, daß ein Vollmachtgeber den Geist und die Richtung der Thätigkeit seines Bevollmächtigten zu bestimmen, und über diese zu urtheilen befugt sey.

Der Gebrauch dieses Rechts, — von welchem wir in England und Frankreich so kräftige Beyspiele vor uns sehen, und welche nachzuahmen, der Deutschen wohl ungleich würdiger seyn mögte, als unsere Sucht, ihre Moden nachzuäffen, — dürfte auch um so weniger als überflüssig erscheinen, wenn man bedenkt, einer Seits, daß es den nicht unnatürlichen Bestrebungen der Minister-Gewalt unter Menschen wohl gelingen könnte, die wahre Aufgabe, welche der Standpunkt von Stellvertretern des Volks für diese mit sich führt, aus den Augen zu rücken, und diese in Organe ihrer Absichten umzuwandeln, wie ebenfalls die Beyspiele von Frankreich und andern Staaten lehren; an-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

derer Seits, daß, um jene Aufgabe richtig aufzufassen, schon ein sehr hohes Maß von Kenntnissen und tiefer Einsicht in die Natur und das Wesen des Staats, und, um jene Aufgabe standhaft zu lösen, ein noch höheres Maß von Muth und Festigkeit des redlichen Willens erfordert werde, die Art der Wahlgesetze aber nicht immer mit diesen Erfordernissen ausgerüstete Individuen auf jenem Standpunkte erscheinen lasse.

Dieß ist insbesondere da der Fall, wo das Wahlgesetz, wie dieß, leider! so häufig vorkömmt, nicht den Besitz der erforderlichen Kenntnisse, und der Fähigkeit und des Muths, sie richtig und dem Zwecke der Volksvertretung gemäß zu gebrauchen, als den Maßstab der Wählbarkeit angeordnet hat, sondern größtentheils nur den Besitz steuerbaren Vermögens, dem es so oft an jenen Bedingungen tüchtiger Standschaft gebricht, oder an dem wenigstens dieser Bedingungen Daseyn etwas ganz Zufälliges ist; ein Umstand, welcher als die nothwendige Quelle der bisherigen, und, wenn er nicht verbessert wird, wahrscheinlich auch künftigen Ungenügsamkeit so mancher Volksvertretungen nicht verkennt werden kann. Diese Ungenügsamkeit wird und muß da am auffallendsten hervortreten, wo es sich um Prüfung der Entwürfe wesentlicher, umfassender Gesetze, oder ganzer Gesetzbücher handelt: denn gehört eine wahre, innere Urtheils-Competenz über Gesetzgebungen selbst bey der Klasse der wissenschaftlich Gebildeten schon unter die Seltenheiten, wie sollte erst der übrige Theil einem tüchtigen Urtheile über legislative Erzeugnisse gewachsen seyn können, der, bey allem seinem guten Willen und seiner sonstigen Ehrwürdigkeit, dennoch der wissenschaftlichen Bedingungen hiefür seiner Natur nach ermangelnd, nur gar zu gerne dem Bestehenden, dem Herkömmlichen huldigt, und jeder Abweichung davon abhold ist, in so ferne der nothwendigen Bestrebung des Gesetzgebens, fortzuschreiten, in allen Beziehungen das Volk auf

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

höhere Stufen zu heben, leicht mehr hinderlich als förderlich seyn kann? und ist demnach nicht von der Einwirkung der Mehrzahl der nach jenem Maßstabe gewählten Volksvertreter ohne ihr Verschulden das Gegentheil ungleich eher zu besorgen, als eine Verbesserung und Läuterung der Gesetzgebung zu erwarten?

Je bestimmter ein solches Ergebniß des Wahlgesetzes vorher zu berechnen war, desto schwerer ist es freylich, zu begreifen, wie man bey der, allerdings nothwendigen, Einreihung des Prüfens der Gesetze in den Wirkungskreis der Standschaft der Zusammensetzung ihrer Elemente eine solche Richtung zu geben vermogte, da man doch nicht die Absicht voraussetzen darf, der Ohnmacht der Volksvertretung durch die Art ihrer Zusammensetzung zum Voraus sich zu versichern. Indessen — bis nämlich die Wahlgesetze entweder verbessert, oder die Einsicht der Wahl-Corps dahin gereift seyn wird, daß es höchstes Interesse des Volks sey, unter den, ihres steuerbaren Vermögens wegen Wählbaren, denjenigen nur den Vozug zu geben, die sich durch das höchste Maß auf diesem Standpunkte brauchbarer Kenntnisse nicht nur, — denn die Erfahrung lehrt, daß Kenntnisse allein hier nicht genügen, — sondern auch des unerschütterlichen redlichen Willens und Muths auszeichnen, und die Probe bestanden haben, in welchem Stande diese sich auch immer finden mögen, — zeigt sich als dringendes Bedürfniß, daß von Seite des bevollmächtigenden Theils, was er von seinen Bevollmächtigten auf dem Landtage angeregt und bewirkt zu sehen wünschen muß, klar und bestimmt dargelegt, daß die wahre Aufgabe der Volksvertretung denjenigen wenigstens, die solche selbstthätig sich nicht ins Bewußtseyn rufen konnten oder wollten, bestimmt vor die Augen geführt, und sodann die Art ihrer Lösung unpartheyisch gewürdigt, kritisch beleuchtet werde.

Daß das Volk, welches unmittelbar in seiner Gesammtheit nicht zu handeln vermag, sich auch hierunter von denjenigen, welche ihre Fähigkeit und den festen, redlichen Willen hiefür beurkundet haben, vertreten zu sehen wünsche, und gerne vertreten sehe, wer mögte hieran, und somit an dem Daseyn einer stillschweigenden Vollmacht hiefür zweifeln? — Und hat nicht jeder einzelne Staatsbürger, als Glied jener Gesammtheit, das unverkennbare Recht, von deren Stellvertretern zu verlangen, daß sie thuen, was ihres Amtes, wozu ihnen die Vollmacht gegeben ist? Liegt nicht in der, von der Regierung des Staats selbst angeordneten, Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, die hier allenthalben nur bezielt ist, die nicht zu mißdeutende Anerkennung, daß diese Verhandlungen ein Gegenstand der öffentlichen Beurtheilung seyen? Ist nicht selbst durch die Verfassung jedem Staatsbürger das Recht anerkannt worden, seinen Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Ausdruck zu geben? und ein großer Theil dieser Arbeit wird in der Erörterung solcher Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte, und der Art und Weise ihrer erwünschlichen Reparation bestehen. Auch werden wir den Stellvertretern des Volks großen Dank wissen, und ihr Tagwerk als glücklich vollendet preisen, wenn es ihnen nur gelungen seyn wird, alle jene Verletzungen in der That beseitigt zu haben. Unter dieser Voraussetzung wollten wir gerne auf positive Wohlthaten verzichten, die sie, statt jener Heilung, uns biethen mögten.

Sollte etwa die Regierung des Staats dieses Beginnen hemmen wollen? — Unmöglich! denn sie würde ja damit nur beweisen, daß sie mit der Form und Außenseite eines constitutionellen Systems ein täuschendes Spiel treibe, das Wesen und der Geist eines solchen aber ihr fremd geblieben sey; sie würde damit nur beweisen, daß ihr auch das entschiedenste Rechtsverhältniß zwi-

schen dem vollmachtgebenden Volke und seinen bevollmächtigten Stellvertretern nicht mehr heilig, jenes den letzteren gegenüber im Grunde rechtlos, blos ihrem alleinigen Belieben anheim gestellt sey: und dieß könnte ja leicht noch schlimmere Folgen haben, als wenn wir dem Belieben eines Einzigen hingegeben wären. Doch, daß, während man die Liberalität im Munde führt, in der That ein solcher Despotismus geübt werde, ist gewiß nicht unseres Königs Wille, und, auf Ihn vertrauend, erwarte ich auch das erstere nicht, und zwar um so weniger, da jeder, der mich kennt, in meinen Gesinnungen wie in meinem Charakter die Bürgschaft findet, daß nur die reinste patriotische Absicht, durch redliche Bekämpfung des Unrechts, und offen-einfache Darstellung des Rechten, zur Förderung des richtig verstandenen öffentlichen Wohls das meinige beyzutragen, die Quelle des gegenwärtigen, von aller Absicht, irgend Jemanden zu nahe zu treten, weit entfernten Unternehmens sey, welches mit der Wahrheit, die es zu Tage fördert, ohnedieß höchstens nur eine moralische, nirgends eine äußere oder Zwangsverbindlichkeit für die Stellvertreter des Volks begründen kann. Es ist dieß eine den letzteren ganz unmaßgeblich dargebotene Gabe, ein gewiß gut gemeinter Rath, von welchem Gebrauch zu machen, oder nicht, ganz ihrem redlichen Ermessen anheim gestellt bleibt.

Daß der Einzelne auf dem Gebiete eines solchen Unternehmens durchaus nicht nach Privatabsichten, sondern nur im Geiste des vernünftigen Gesammtwillens des Volks zu sprechen habe, versteht sich wohl eben so sehr von selbst, als daß hier keineswegs weitläufige, gelehrte Deductionen, — die wohl nirgends mehr am unrechten Orte wären, als hier, — zu erwarten seyen, sondern nur ein klares, allgmein verständliches und kurzes Andeuten dessen, was zu thuen sey? Müssen dabey allerdings auch Grundsätze zur Sprache kommen, die

den auf ihre Grundlage gebauten Ansprüchen zur sichern Stütze dienen, so dürfen doch jene nur als Resultate vorausgegangener Forschungen in pragmatischer Gestalt und Art vorgeführt werden, und sie werden ihrem Zwecke um so gewisser frommen, je mehr sie durch ihren eigenthümlichen Gehalt auf den ersten Anblick schon jedem Unbefangenen ihre Anerkennung abnöthigen: sie müssen für jeden gesunden Menschenverstand das Gepräge, Huldigung ansprechender, Wahrheit an sich tragen. Aus solchen Quellen folgerichtig abgeleitete Ansprüche werden dann auch mit Recht ihre Geltung fordern.

Für die Beurtheilung der Verhandlungen des Landtags, wie dieselben in den gedruckten Protokollen seiner Verhandlungen dem Publikum vorliegen werden, habe ich mir das Gesetz gegeben, mit strenger Unpartheylichkeit mich nur an die Sache, und an die Formen höchstens in so ferne zu halten, als diese auf die Sache, dieser förderlich oder hinderlich, wesentlich einfließen, Personen aber nur im höchsten Nothfalle zu berühren, wenn sie nämlich allzusehr aus der ihnen gebührenden Rolle fallen sollten.

Nach dieser kurzen Vorerinnerung gehe ich unmittelbar zur Hauptsache.

I.

Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre 18$\frac{27}{28}$.

Wohl mag es der Ansprüche an diesen Landtag von Seite einzelner Individuen und Gemeinden eine unübersehbare Menge geben; denn die Erfahrung hat bewiesen, daß allzuviele, die für ihre, oft gerechte und billige, oft aber auch ungerechte und selbst unbillige Wünsche und Forderungen sonst keine Befriedigung fanden, diese beym Landtage suchen zu können glaubten, ohne zu bedenken, daß dem Landtage für sein Wirken von der Verfassung selbst bestimmte Marktsteine gesetzt sind, über die er sich nicht hinauswagen soll und darf. Billig aber sollte jeder, der des Landtags Hülfe für seine Angelegenheit in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, genau vorher prüfen, ob seine Angelegenheit unter die, bestimmt vorgezeichneten, Gegenstände des Wirkungskreises des Landtags sich subsumiren lasse, oder nicht? damit er dem Landtage die Zeit und Mühe — Untersuchungen anzustellen, und Vorträge zu machen, deren Resultat kein anderes ist, als: daß der Antrag, als zum Wirkungskreise der Kammer nicht geeignet, abzuweisen sey: — und sich die Kosten des Antrags sowohl, als auch das unangenehme Gefühl erspare, seine Hoffnung vereitelt, sich lediglich abgewiesen zu sehen.

Müssen ja doch selbst ganze Massen von an die Kammer vollkommen geeigneten Wünschen und Anträgen, die

erfolglos verhallt sind *), in den Archiven der zweyten Kammer begraben liegen; wozu könnte es auch frommen, diese Papiermassen mit ungeeigneten Anträgen noch zu vermehren, die sich durch sich selbst zu diesem Grabe verdammen?!

Um diesem Andrange zu steuern, findet es vielleicht die Kammer angemessen, zu bewirken, daß diejenigen, welche zum Wirkungskreise derselben entschieden nicht geeignete Anträge gegen Belohnung entwerfen mögten, mit ernsten Gründen hievon abgemahnt werden; denn es scheint in der That Noth zu thun, um der Kammer für ihr rechtes Wirken Luft zu machen, solche Maßregeln zu ergreifen; wohingegen aber auch das Volk mit gutem Grunde von ihr erwartet, daß sie den an sie gebrachten, geeigneten Anträgen nicht nur die gebührende Aufmerksamkeit widmen, sondern auch denselben den rechtmäßigen Erfolg zu bewirken und zu sichern wissen werde.

Abgesehen von diesen Ansprüchen Einzelner, die, den nur bemerkten Gesichtspunkt abgerechnet, meine Aufgabe gar nicht berühren, giebt es entschieden Ansprüche anderer Art, die mit Zuversicht als Anforderungen der vernünftigen Gesammtheit des Volks an den Landtag vorausgesezt werden können.

Daß dieser die Zurücknahme früher von ihm gemachten Bewilligungen, unter deren drückenden Folgen das ganze Land seufzt, bewürke, und daß er, anderer Seits, früher nicht geschehenes nachhole, was hätte geschehen sollen, ist unverkennbar unter den manchfachen Wünschen des Volkes einer der dringendsten. Wohl darf ich nur das neue Stempelgesetz, das neue Zoll- oder Mauthgesetz, das Gewerbsgesetz in der ersten, und in der letzten Beziehung die längst vermißte und verheißene Gleichstellung des Abgabenwesens durch ein allgemeines Gesetz, die längst nöthige und versprochene Bewirkung der Einheit

*) Oder die man auch der Kammer selbst vorenthalten hat, wovon die Stadtgemeinde Würzburg Beweise liefern kann.

der Civil-Gesezgebung, der Verbesserung der Rechtspflege nennen, um (mit etwaiger Ausnahme des kleinen Häufchens der Fabrikanten und veralteten Justizmänner) des allgemeinen Beytritts per acclamationem mich versichert halten zu können.

Erheischt es die Natur der Sache, die Gegenstände jener Anforderungen nach dem Maße ihrer Dringenheit zu behandeln, so bin ich unstreitig angewiesen, die Anforderungen hinsichtlich des Abgabenwesens vor allen andern zu berücksichtigen.

Unläugbar ist im allgemeinen unser Geldvorrath äußerst zusammengeschmolzen, an vielen Orten wahre Geld-Armuth eingerissen; sehr natürlich; denn wo von dem Vorrathe stäts, wenn auch nicht in erhöhtem Maße, abfließt, ohne daß diese Abflüsse durch neue Zuflüsse, gehemmt durch die unnatürlichen Mauthen, ersetzt werden, muß der Vorrath sich mindern, und allmählig ganz verschwinden; und wo Mangel an Geld und Ueberfluß an Produkten zusammenstoßen, kann der Innhaber der leztern damit nicht mehr so viel erringen, um auch nur seinen dringendsten Geldbedarf zu decken. Mit dem Geldvorrathe schwindet die, auf ihm nur beruhende, Fähigkeit, dem Staate Geld zu entrichten, und, mögen daher die Staats-Abgaben ohne vermehrt zu werden, sich auch nur gleich bleiben, so steigt doch nothwendig der Druck der Abgaben-Last in eben dem Verhältnisse, in welchem der Geldvorrath und mit ihm die Fähigkeit abzugeben, sich mindert; und je weiter diese Minderung bereits fortgeschritten ist, desto einschneidender mußte die Abgabenlast geworden seyn, wäre sie auch in ihrem numerären Betrage stets sich gleich geblieben.

Bey so bewandten Verhältnissen mußte die neue, so sehr gesteigerte,

Stempel-Abgabe

dem Lande eine höchst drückende und betrübende Erscheinung seyn, welcher Raum gegeben zu haben, dem Landtage

von 1825 zum großen Vorwurfe gereicht, dessen Bitterkeit vielleicht nur in der Erwägung einige Mäßigung findet, daß höchst wahrscheinlich die meisten, welche jener Erscheinung ihre Zustimmung gaben, die Größe der Last, die sie hiedurch dem Lande überbürden halfen, kaum geahnet haben.

Ohne Zweifel sind sie seitdem hierüber aufgeklärt worden; denn unmöglich können sie außer der gerechten Beschwerde des Adels, der in dem Stempel seiner Lehnbriefe im Laufe der Zeit seine Lehene fast mehrfach zu bezahlen genöthigt wäre, — überhört haben die allgemeine Klage, die darüber laut geworden, und die Noth der Behörden, die jenes dunkle und verwickelte, bereits durch einige 40 Nachträge, wo möglich, noch mehr verwirrte, Gesez anzuwenden, und bey eben dieser Anwendung die Härte desselben in ihrer ganzen Größe wahrzunehmen Gelegenheit haben. Ohne Zweifel ist ihnen seitdem die Ueberzeugung geworden, die sie durch treue Rechnungen über den Stempelertrag bestätigt finden müssen, daß in Folge jenes Stempelgesezes die Abgabenlast des Volks wahrscheinlich um ziemlich mehr gesteigert worden sey, als sie durch die vorausgegangenen unbedeutenden Nachlässe vermindert worden war.

Sich dieser, ohne sein Zuthun nicht möglich gewesenen Ueberbürdung durch seine Bemühungen wieder enthoben zu sehen, ist eine der ersten und dringendsten Anforderungen des Volks an den gegenwärtig versammelten Landtag; und ich beweise die vollkommene Gerechtigkeit dieser Forderung, selbst auf die Voraussetzung hin, daß der Geldbetrag, den diese Stempelauflage abwirft, zur Deckung des wahr berechneten Staatsbedarfs absolut erforderlich gewesen sey: denn ich beweise das, wiewohl vom Staate gewiß nicht beabsichtigte, Unrecht, und hiemit auch die absolute Unzulässigkeit jenes Deckungswegs.

Die Stempel-Auflage an sich und überhaupt entbehrt aller Erfordernisse und Charaktere einer gerechten Auf-

lage so gänzlich und in einem so hohen Maße, daß man sie nur als die Erfindung einer, die wahre Würde des Finanzwesens verläugnenden, princip- und gewissenlosen Rubrikenjagd der gewöhnlichen Plusmacher, erkennen kann. Unbekümmert um das Recht zu nehmen, und die Pflicht zu geben, und deren Grund, den einzig gerechten Maßstab jeder Auflage, gleichgültig darüber, ob sie mit der reellen Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte oder nicht, erscheint sie in tausend Fällen, wo man des Staatsschutzes gar nicht bedarf, und verschwindet wieder, wo man ihn wirklich anspricht, unterdrückt manche rechtliche Geschäfte ganz, oder verkümmert doch in konkreten Fällen den Genuß des Staatsschutzes höchst wesentlich. Unfähig einer festen, leitenden Norm in Bestimmung ihres Maßes, unfähig einer bestimmten Berechnung ihres Ertrags im Ganzen, und der Theilnahme jedes Einzelnen an ihr, unwissend darüber, von wem und von welchen Gegenständen ihr der Tribut werde entrichtet werden, greift sie nach blosem Belieben, und immer ganz zufällig, in die Beutel der Unterthanen, tritt bey den Verlassenschaften als lästige Miterbin auf, und fordert z. B. von dem erbenden Schwager, neben dem ohnedieß schon starken Gradations-Stempel, das zwölffache von dem, was sie dem erbenden Bruder abnimmt, noch als besonderen Erbschafts-Stempel, obgleich hier nichts vom Staate zu schützen ist, und auf allen Fall der Schwager denselben einfachen Schutz anspricht, wie der Bruder; fordert diesen enormen Betrag, der mit einem Male Hunderte, wo nicht Tausende abwirft, sogar von dem unbeweglichen Erbgute, von dem der Staatsschutz in den Händen des Erblassers bereits theuer genug erkauft war, und von dem Erben in der direkten Steuer ferner erkauft werden muß, fordert ihn sogar vielleicht von dem, was längst (wie z. B. in den Konferend-Posten) absorbirt, somit eines Staatsschutzes gar nicht mehr fähig ist: fremd den Gefüh-

len des Dankes jedes rechtlichen Mannes gegen seinen Freund in der Noth, nimmt sie auch dem, der dem Staate in den Zeiten der Noth mit seinen Sparpfennigen zu Hülfe gekommen ist, beym Rückempfange des Schuldigen in dem Quittungs-Stempel noch eine besondere Zahlung ab; etwa für den Schutz, den der Staat in jener Rückzahlung spendet? Bey jeder Ausstellung eines Schuldscheines, bey jeder Beurkundung eines noch so lästigen Vertrags streckt sie ihre Hände aus, ohne zu bedenken, oder sich zu bekümmern, daß sie so die Noth des Hülfebedürftigen noch mehr steigere: freilich schützt der Staat nachher den Gläubiger, wenn dieser es auch darauf anlegt, jenen an den Bettelstab zu bringen, bey Rückforderung der Schuld oder Geltendmachung des Vertrags. Dem friedlichsten und rechtlichsten Mann, wenn er auch vielleicht durch die vom Staate nicht verhüteten Folgen der Chikanen seines Nachbars, oder durch die vom Staate verschuldeten Mängel der Gesetzgebung selbst, gegen seinen Willen in Prozesse verwickelt wird, hilft sie in der Authorisirung jedes dazu nöthigen Papiers — und wieviel hat der Staat nicht nöthig dazu? — das Gewicht der, durch Taxen und Sporteln ohnedieß sehr theuern Justiz begreiflich machen, wenn er es aus Furcht vor diesem Gewichte nicht vorzieht, sein gutes Recht lieber ganz fahren zu lassen. Mit einer formellen (nur gerade im Abgabenwesen als das größte Unrecht erscheinenden) Gleichheit behandelt sie den wenigst Bemittelten, wie den Wohlhabenden und Reichen, und so nimmt sie denn auch der armen Dienstmagd, die ihren sauer erworbenen Liedlohn, oder ihre kärglichen Sparpfennige, in der Hoffnung, ihr hartes Los endlich sich zu erleichtern, dem vom Staate leider! noch immer authorisirten Lotto hinopfert, bey dieser traurigen Verschleuderung eben so, wie dem reichen oder unbesonnenen Spieler, noch einen besondern Beytrag zu jenem ihrem Opfer ab, etwa, weil der Staat diese Hazardspiel-Gelegenheit zum Besten der Staatsglieder in seinen Schutz genom-

men hat? wenn nicht in der löblichen Absicht, jenes unbesonnene Verschleudern doch etwas zu erschweren?

Wohl ließe sich die Unzweckmäßigkeit, wie das Unrecht der Stempelauflage an sich noch von hundertfältig verschiedener Seite darstellen; aber kann es auch noch mehr bedürfen, um die Frage ganz gerechtfertigt zu haben?

Wie war es Stellvertretern des Volks möglich, die Steigerung einer solchen Auflage, die in ihrer früheren Gestalt ohnedieß schon das Volk einschneidend genug belastete, zur Deckung des Staatsbedarfs zu bewilligen?! Die Steigerung einer Auflage, mit der die Regierung ohne den Deckmantel der Bewilligung kaum je das Volk zu bedrücken sich würde entschlossen haben.

Wie leicht und nothwendig wäre es gewesen, die Principlosig- und Schädlichkeit dieser Auflagen-Art anschaulich und überzeugend darzustellen, auf die großen Summen aufmerksam zu machen, die mittelst dieser gesteigerten Auflage dem großentheils geldarmen Volke in so unrichtiger Art abgenommen werden müßten, und auf diese Weise zur Abwehrung jenes großen Uebels zu bestimmen? Wie zweckmäßig wäre es gewesen, im Vorgefühle der großen Erbitterung, welche diese Art der Auflagen erzeugen mußte, nicht nur dem Volke diese Erbitterung, sondern auch der Regierung deren gewiß nicht ersprießliche Rückwirkung auf sie zu ersparen, und die Nothwendigkeit dessen mit allem Nachdrucke geltend zu machen?

Wenn denn doch durchaus ein Defizit der Staatskasse gedeckt werden mußte, wußte man denn kein gerechteres und würdigeres Mittel zu diesem Zwecke zu entdecken und in Gegen-Vorschlag zu bringen? kein Mittel, welches den Zuwachs der Last nach einem gerechten Verhältnisse umgelegt, und dadurch ihr Tragen, ohne zu verderben, möglich gemacht hätte? was dann gewiß auch von der Regierung gerne vorgezogen worden wäre!

Wenn das Volk, das sich nicht weigert, den wirklichen Staatsbedarf auf rechtem Wege zu decken, sich nicht mehr der Hoffnung überlassen darf, solche so sehr ungeeignete und unrichtige Deckungswege durch seine Stellvertretung abgehalten zu sehen, wie kann man ihm noch ein fortdauerndes Vertrauen auf diese anmuthen? ihm, welches gerade in den Wirkungen des Landtags in Beziehung auf das Abgabenwesen den wesentlichsten Maßstab seines Vertrauens sucht!

Wohl dürfte hienach der gegenwärtig versammelte Landtag es als einen wahren Ehrenpunkt zu betrachten haben, alles aufzubiethen, um wenigstens die vermehrte Last der Stempel-Auflage von den Schultern des Volks wieder abzuwälzen; und wir hegen das zuversichtliche Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Einsicht des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen, daß es, im Gefühle der Entwürdigung der Staats-Finanzen durch den Gebrauch solcher Deckungsmittel, und im Besitze einer richtigen Ansicht von den Bedingungen und Charakteren zuläßiger Staats-Auflagen, ihm hierunter nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihm vielmehr gerne die Hände biethen werde, wozu ihm die Vorlage des längst erwarteten allgemeinen Auflagen-Gesetzes die schicklichste Gelegenheit darbiethet, welches — wir hoffen es zu Gott, und werden die Nothwendigkeit davon später unten nachweisen, — sich keineswegs auf die Regulierung der direkten Grund- Häuser- und Gewerbs-Steuer beschränken, sondern das ganze, fast unübersehbare, ererbte Chaos der Auflagen-Arten ordnend umfassen, und dieses von den traurigen Resten der schon bemerkten Prinziplosen Rubrikenjagd mit fester Hand reinigen, so die wahre Würde des Finanzwesens wieder herstellen wird.

Bevor ich zur Führung des Beweises der eben berührten Nothwendigkeit komme, habe ich noch eine näher liegende und dringendere Anforderung der Gesammtheit an

den Landtag zur Sprache zu bringen, in Ansehung der

Zoll- oder Mauth-Abgabe;

Der Landtag von 1825 hat nicht nur dem ihm vorgelegten Zollgesetze seine Zustimmung gegeben, sondern auch das Wagstück unternommen, der Regierung die gewünschte Befugniß einzuräumen, einzelne Zollsätze nach Umständen noch zu erhöhen.

Welchen Gebrauch die Regierung seitdem von dieser ihr eingeräumten Befugniß gemacht habe, ist bekannt; aber auch wie schneidend schmerzlich dieser Gebrauch allgemein empfunden worden ist.

Dieses neuerliche Voranschreiten in Steigerung der Zoll- oder Mauthsätze bedarf, zu Folge des gemachten Vorbehalts, der nachträglichen Zustimmung des jetzigen Landtags, und die allgemeine Stimme erwartet, daß derselbe bey dieser Gelegenheit wieder gut zu machen wissen werde, was er durch Einräumung jener Befugniß an der Gesammtheit verschuldet hat, erwartet mit Zuversicht, daß er richtigeren, von der Regierung selbst früher ausgesprochenen, Ansichten in Ansehung des Zoll- oder Mauthwesens Eingang und Erfolg verschaffen werde.

Zur Darstellung der Gerechtigkeit dieser Erwartung will ich hier nicht näher ausführen, was längst von andern vollkommen bewiesen vorliegt, nämlich:

daß Zölle oder Mauthen, indem durch sie die Ein- und Ausfuhr gezügelt werden soll, den natürlich-freyen Gang der Produktion, der Gewerbe und des Handels, hiemit die anerkannt erste Bedingung ihres Gedeihens, stören und hemmen, so den weisen Anordnungen der Natur — welche durch Vertheilung ihrer Güter unter die verschiedenen Nationen den innigsten Verkehr unter diesen unverkennbar beabsichtigte — sich höchst frevelhaft in den Weg stellen, ihnen den Gebrauch der von der Natur geschaffenen Bindungsmittel wesentlich verkümmern, und sie, gleich den

Heerden verschiedener Eigenthümer, höchst feindselig gegen einander absperren;

daß, da der Handel überhaupt alles Vorhandene in Umlauf setzt, und es erst den Produzenten möglich macht, viel zu erzeugen, und den Fabrikanten, viel zu veredeln, die in den Mauthen aller Art liegende arge Bedrückung, Einschränkung und Lähmung des Handels, zugleich Bedrükkung, Einschränkung und Lähmung aller übrigen Gewerbe, diese dann auch um so weniger an den Staat abzugeben fähig seyen;

Daß Mauthen, indem sie den einen Theil begünstigen, nothwendig dem andern Theile schaden, und da der Schaden dieses andern Theils unvermeidlich auf den ersteren zurückwirkt, sie mittelbar selbst da schaden, wo sie zu nützen scheinen, und so überall mit ihrem eigenen national- und staats-wirthschaftlichen Zwecke im Widerspruche stehen, indem sie die Quellen des National-Wohlstandes, und damit die Quellen der Steuerfähigkeit selbst mächtig versiegen helfen;

daß Einfuhr-Zölle auf Produkte den einheimischen Produzenten entweder ein Monopol geben, dessen Wirkung immer schlechteres und theuereres Erzeugniß ist, somit ihnen die Klasse der Consumenten, der Gewerbsleute und Fabrikanten opfern, während sie zugleich auch die ersteren, um den oft sehr wichtigen Absatz durch Rückfracht und manche andere Vortheile bringen; oder, wenn jener Zölle ungeachtet fremde Produkte eingeführt werden, darinn ein sicherer Beweiß der Unzulänglichkeit des einheimischen Erzeugnisses liege, und dessen ungeachtet die Befriedigung des Bedürfnisses erschweren wollen, eine unduldsame Härte sey;

daß Einfuhr-Zölle auf Fabrikate entweder unnöthig seyen, weil diese durch die Güte und Wohlfeilheit der einheimischen Fabrikate schon von selbst abgehalten werden, oder daß sie, wenn zu diesem Abhalten nöthig, nur schlechte Fabriken erziehen und heegen, deren Eigennutz die ganze

Klasse der Consumenten nicht nur opfern, sondern auch die verschiedenen Gewerbs- und Fabrik-Klassen unter sich in endlose Konflikte setzen, und die durch sie erzeugten Nachtheile ihre Vortheile unendlich überwiegen;

daß, wenn Produkte und Fabrikate des Innlandes theuerrer bezahlt werden müssen, als man sie im Auslande kaufen kann, der dadurch für die Käufer entstehende Verlust eine unproduktive Konsumtion sey, daher die Einfuhr-Zölle auf jeden Fall der Nation mehr kosten, als sie der Staatskasse nützen; daß auch der Gewinn, welchen eine Klasse der Produzenten in Folge der Einfuhr-Zölle bezieht, aufgewogen werde, durch den Verlust, welchen die andere Klasse der Produzenten aus den Ausfuhr-Zöllen erleidet, und da diese nur anfangs zur Wohlfeilheit, nothwendig aber bald zur Minderung der Produktion, und dadurch zur Theurung der Produkte führen, sie sichtbar ihrem eigenen Zwecke entgegenarbeiten;

daß Ausfuhr-Zölle dem Fabrikanten nur das ungerecht zuwenden, was sie den Produzenten eben so ungerecht abnehmen, und Fabriken nur dem Lande erwünschlich seyen, dessen Boden nicht fähig ist, alle seine Bewohner genügend zu beschäftigen, wo aber dieß der Fall, die zweckmäßigen Fabriken der Unterstützung durch Ausfuhr-Zölle nicht bedürfen können; daß letztere uns leicht um den Absatz unserer Produkte bringen, ohne den Absatz unserer Fabrikate zu gewinnen, daher unsere Urproduktion beschädigen, ohne den Gewerben und Fabriken zu nützen;

daß nur freye Konkurrenz billige Preise erzeuge, und nur sie es sey, bey welcher der Vortheil der Fabrikation mit jenem der Produktion wahrhaft und dauernd sich vereinige: daß nur freyer, lebendiger Austausch des Erzeugten im innern wie im auswärtigen Verhältnisse die Produktion aller Art wirklich erhöhe, und deren Erhöhung allein den Weg zum National-Wohlstande bahne, sobald man nur mit dem Erzeugten Haus zu halten wisse;

daß eine Nation nur dadurch verarmen könne, daß sie mehr verbraucht, als von ihr erzeugt wird, nicht aber dadurch, daß sie von Fremden kauft, weil das Geld, womit man kauft, vorher verdient oder erspart seyn muß, und wir ohnedieß von Fremden nur kaufen, wessen wir von ihnen bedürfen, oder was wir höher zu nützen vermögen, als was wir ihnen dafür geben, dem allem nach das sich Eindrängen des Staats in den von der Natur selbst höchst weise geordneten, durch Künsteleyen nur zu verwirrenden Kreislauf der Dinge eben so unnöthig als schädlich und verderbend sey. —

Alle diese Sätze stehen längst als vollkommen begründete Axiomen vor uns, deren Wahrheit nicht geläugnet, wenigstens nicht widerlegt zu werden vermag, und wenn wir demungeachtet die Regierungen in Vervielfältigung und Steigerung der Mauthen sich gegenseitig gleichsam überbiethen, und die Stellvertreter der Völker diesem Beginnen ruhig zusehen, wo nicht gar demselben die Hände biethen sehen, so kann man nicht anders glauben, als daß ein unheilschwangeres Verhängniß auf den Völkern ruhe, unter dessen Schlägen sie mit raschen Schritten ihrem Verderben entgegengehen dürften.

Im Gefühle tiefen Schmerzens beym Anblicke solchen Voranschreitens ist es jedes Menschenfreundes Pflicht, zu warnen, so weit er kann, und ich habe mir vorgenommen, auf einen Gesichtspunkt die Aufmerksamkeit zu lenken, der bis jetzt gänzlich außer Acht geblieben zu seyn scheint.

Immer und allenthalben faßte man bisher nur die schlimmen oder guten Wirkungen der Mauthen in angeblich wirthschaftlichen oder finanziellen Hinsichten, ins Auge, ohne auch nur daran zu denken, oder darnach zu fragen: von welcher Art denn das Mittel an sich selbst sey? dessen man sich bedient, um jene Wirkungen hervorzurufen. Mich aber will bedünken, und zwar mit Recht, es sey diese Frage nothwendig, und der Natur der Sache

nach die erste, und durchaus nicht abzuweisen, so lange man nicht dem anerkannt verwerflichen Grundsatz huldigt, daß der Zweck die Mittel heilige.

Mögten daher auch die Zölle oder Mauthen immerhin ein Mittel seyn, unsere Industrie zu heben, und das Geld dessen wir bedürfen, im Lande zu behalten, — Wirkungen, jedem ächten Freunde des Vaterlandes gewiß recht sehr erwünschlich, — so dürfte dennoch dem Erstreben dieser Wirkungen auf dem bezeichneten Wege der Mauthen durchaus nicht statt gegeben werden, wenn bewiesen werden kann, daß jenes Mittel durchaus widerrechtlich, darum dessen Gebrauch unerlaubt und verwerflich sey; und eben dieser Beweiß ist es, den ich führen will.

Die Zölle oder Mauthen sind eine Staats-Auflage, und was unsere Staats-Finanzmänner von rein National-wirthschaftlichen Zwecken bey den Mauth-Anstalten uns auch immer sagen mögen, sie wiederlegen sich hierinn selbst zu deutlich durch die Art ihres Verfahrens hiebey, welches uns die Ueberzeugung abnöthigt, daß es ihnen am Ende doch einzig und allein um die aus den Mauthen zu beziehende Einnahme zu thun sey.

Denn, wäre es dem Staate wirklich Ernst, die Einfuhr fremder Produkte und Fabrikate, und die Ausfuhr unserer, unseren Fabrikanten diensamen Produkte mit vollem Erfolge abzuhalten, dann müßte er die Ein- und Ausfuhr-Zölle nothwendig so hoch stellen, daß durch den, in diesen Zöllen liegenden Zusatz zu dem Preiße derselben, jene uns, und diese den Fremden durchaus nicht mehr käuflich wären. — Ob das Volk solchen Druck ertragen, und was sonst daraus entstehen würde? gehört nicht hieher; genug ist, daß nur unter jener Voraussetzung unser Geld und unsere Produkte zur eigenen Verwendung und Verarbeitung wirklich im Lande behalten werden könnten und würden; denn die Erfahrung lehrt, daß bey der gegentheiligen Vor-

aussetzung doch noch Geld genug und auch noch einige Erzeugnisse ins Ausland gehen.

Unter der ersteren Voraussetzung würde aber der Staat weder Ein- noch Ausfuhr-Zölle mehr erhalten, und ich frage: ob unsere Finanzmänner auch dann noch auf den Mauth-Anstalten bestehen würden, wenn die Mauthkassen durchaus leer blieben, die Kosten der Mauth-Anstalten nicht einmal ersetzt würden? — Ueber die Antwort kann wohl Niemand in Zweifel seyn, aber auch eben so wenig darüber, daß es bey den Mauthen, wie wir sie jetzt behandelt sehen, nur auf die Staats-Einnahmen durch sie abgesehen seyn könne.

Nur wenn und weil der Staat Ein- und Ausfuhr-Zölle in der That beziehen will, muß er es darauf anlegen, daß jener Zweck, die Einfuhr fremder Produkte und Fabrikate, und die Ausfuhr einheimischer Produkte abzuhalten, ja nicht wirklich erreicht werde, und, indem er dieses thut, beweist er uns sonnenklar, daß jener ausgesteckte Zweck ein reiner Vorwand, ein bloses Beschönigungsmittel sey für diese Art, der Staatskasse Geld zu verschaffen; und es fragt sich sonach mit gutem Grunde: Ist diese Art der Auflage gerecht und erlaubt, oder ungerecht und darum verwerflich?

Zölle oder Mauthabgaben sind eine indirekte Staatsauflage, eine Art der Consumtions- oder Verbrauchs-Steuern: sie werden nur mittelbar oder durch Umwege von dem Consumenten erhoben, der hieran um so mehr oder weniger tragen muß, je mehr oder weniger er verbraucht oder verzehrt von solchen Gegenständen, die mit Zöllen belegt sind; denn der Kaufmann, dem der Zoll abgenommen wird, schießt ihn nur vor, und läßt sich denselben von seinen Abnehmern im Preise der Waare wieder ersetzen, wenn er kann.

Wenn nun aber die Bestimmung der Beytrags-Antheile der einzelnen Steuer- oder Abgabspflichtigen im Staate zu den Staatsabgaben einzig geleitet werden darf von

dem Verhältnisse der Theilnahme eines jeden an dem Schutze und den Garantie-Anstalten des Staats überhaupt zur Theilnahme aller Uebrigen eben daran, oder von dem Verhältnisse des ganzen Besitzthums des einen zu dem ganzen Besitzthum aller andern (in dessen Schutzgenuß jene Theilnahme besteht), weil in dieser Theilnahme allein der wahre Grund aller Steuerpflicht beruht, und das gegründete gleichen Schritt mit seinem Grunde halten muß, — Sätze, die jetzt schlechterdings nicht mehr geläugnet werden können, weil ihre Wahrheit zu schlagend sich ausspricht, — so ist hiemit schon das absolute Unrecht und die Unzuläßigkeit der Zölle oder Mauthen, als Staatsauflagen, entschieden.

Denn je weniger der Umfang der Theilnahme am Schutze und den Garantie-Anstalten des Staats sich ausspricht in dem Maße des Verbrauchs oder der Consumtion eines Jeden, desto mehr entfernt sich der Gebrauch des Steuerrechts durch, auf diesem Maße beruhende, Consumtions-Steuern von dem einzig wahren Grunde der Steuerpflicht, und es zeigen sich diese Steuern um so verwerflicher, je mehr sie, von einem ganz falschen Maßstabe geleitet, des unerlaßlichen Charakters der Gerechtigkeit ermangeln, und zu einer Ungleichheit im Steueranzuge führen, die schreyend in die Augen fällt, wenn man ihre Wirkungen ernstlich verfolgt, auf den menschlich lebenden Hausvater von unbedeutendem Vermögen, neben dem reichen Geizhalse, oder auf den blosen Grundbesitzer, der schon starke Grundsteuern zahlt, neben dem Capitalisten, dessen Capitalien ganz steuerfrey sind, oder auf zwey Bürger von ganz gleichen Vermögensverhältnissen, wovon aber der eine etwas liberaler lebt, als der andere.

Wesentlich gesteigert wird noch jene Ungleichheit dadurch, daß die, welche die Zölle vorschießen, sich selbst vielleicht nicht nur gänzlich davon befreyen, sondern auch solche in beliebigem Maße auf ihre Abnehmer

überwälzen können, wodurch dann letztere für den Staat nicht nur, sondern auch für die vorschiesenden, also mehrfach besteuert werden, und jede Berechnung unmöglich wird, was die Consumenten eigentlich an solchen Steuern tragen. Dahingegen ist es auch gar wohl möglich, daß einem Kaufmann, der auf seine bezogene Waare Hunderte, wohl auch Tausende unter dem Titel der Mauthabgabe vorgeschossen hat, diese Waare unverkäuflich liegen bleibt, und er sonach, der seine übrigen Abgaben an den Staat unter allen direkten Steuertiteln bereits entrichtet hat, durch jene Mauthabgabe im höchsten Grade überbürdet sey.

Daß die Consumenten, wie man zur Beschönigung sagt, die Last sich erleichtern könnten durch Beschränkung ihres Aufwandes, ist theils unwahr, nämlich in Ansehung des absolut nothwendigen Verbrauchs, theils gereichte es, in wiefern es wahr wäre, gerade dieser Steuerart zum gerechten Vorwurfe; denn was den Aufwand beschränkt, mindert zugleich den Absatz und dadurch die Erzeugung, und schwächt so die eigentlichen Steuerfonds. Dann sollte einer gerechten Steuerart auch Niemand sich entziehen können und dürfen, und eine Steuerart, die der Möglichkeit dieses Entziehens Raum gibt, steht bey der hieraus folgenden Zufälligkeit ihres Ertrags mit ihrer eigenen Absicht im Widerspruche, doppelt dadurch, wenn sie, wie dieß bey den Zöllen der Fall, nicht an die Bedingung der Steuerfähigkeit, an Einnahmen nämlich, sondern an das Entgegengesetzte vielmehr, an Ausgaben geknüpft ist.

Auch die, zur Stütze dieser Steuerart gewöhnlich angeführte Absicht, den nicht auszumittelnden, daher direkt nicht zu besteuernden Theil des Einkommens der Einzelnen durch sie zur Mitleidenheit zu ziehen, ist nur bloser Vorwand: den — abgesehen davon, ob irgend ein Theil des Einkommens nicht auszumitteln sey? — ist es augenscheinlich, daß durch die Zölle nichts weniger, als nur dieser Theil des Einkommens affizirt werde; wovon anders als

von seinem Grundbesitze oder von seinem Gewerbe kann denn der, der nur Grundstücke oder nur ein Gewerb besitzt, den Zoll, der im Preise ihm nothwendiger Artikel liegt, dem Handelsmann ersetzen? und ist sein Grundbesitz, sein Gewerbe nicht schon ausgemittelt und direkt besteuert? und zugegeben sogar, daß nur der angeblich nicht auszumittelnde Theil des Einkommens von den Zöllen betroffen werde, so wird er doch durch sie keineswegs nach einem gerechten Maßstabe der Steuervertheilung, sondern in einer Art belastet, die, wie gezeigt worden, auf einem ganz falschen Canon beruhend, die Gerechtigkeit des individuellen Steuer-Antheils ganz dem Zufalle überliefert.

Wohl wäre der oft gerühmte Vortheil, — daß die in Frage stehende Abgabe in den möglich-kleinsten, kaum bemerkbaren, also auch gar nicht lästigen Parzellen entrichtet werde, ein Moment, um dessen willen sie so fest gehalten wird, und das die meisten Menschen so sehr blendet, — höchst erwünscht, würde in so wenig fühlbarer Art jedem gerade nur so viel abgenommen, als er zu geben schuldig ist. Da aber das Maß der Consumtion durchaus kein taugliches Maß der Steuerpflicht ist, so erscheint jedes noch so unbemerkte Abnehmen nach einem solchen Maßstabe nur als ein unwürdiger Schleichweg, um heimlich das zu entlocken, was man mit offener Miene nicht fordern dürfte.

Gerade ein solches heimliches Erschleichen auf Umwegen zu dulden und zu verfügen, ziemt weder den Bürgern, noch der Regierung des Staats. Die Bürger, welche am Ende des Jahrs dennoch die ganze Summe weniger haben, die sie in noch so kleinen Parzellen, und ohne es zu wissen, abgegeben, — eine Summe, vor der sie oft erschrecken würden, — sollten die darin liegende Täuschung erkennen, und nicht dulden, daß ihnen das Bewußtseyn dessen, was sie wirklich geben, entrückt werde; denn es

zeugt gegen die Besonnenheit ihres Wirthschaftens, und gegen ihre Mündigkeit. Die Regierung des Staats aber, wenn sie nur verlangt vom Volke, was sie zum Zwecke des Staats wirklich braucht und haben muß, kann weder einen hinreichenden Grund haben, das Volk über die Größe der Steuererhebung, noch es ihrer Würde gemäß erachten, die Einzelnen in der Unwissenheit zu erhalten über das, was sie an den Staat wirklich abgeben, auf die Gefahr hin, daß sie selbst von den Einzelnen verkürzt werde.

Wirft man nebst allem dem noch einen Blick auf die großen Kosten der Zollerhebung, die vom Volke wahrhaft nicht um des Staatszwecks willen getragen werden, auf die Unsicherheit des Ertrags der Mauthen, auf das unvermeidliche Erzeugniß der Defraudation mit ihren Folgen, und auf die endlosen Umtriebe, Beschwerden und Plackereyen, welche die Formen der Mauthperzeptionen mit sich führen, so wird es vollends unbegreiflich, wie man dem rechtlichen Leben und Verkehre so höchst unnöthige und unwürdige Fesseln fortan angelegt zu lassen sich entschließen könne, und nun frage ich:

Stellvertreter des Volks! Haltet ihr eurer Pflicht es angemessen, diese arge Fesseln ferner erhalten, wohl gar noch enger anziehen zu helfen, oder aber mit allem Nachdrucke, dessen ihr fähig seyd, dahin zu wirken, daß das absolute Uebel, welches in den Mauthen liegt, nicht nur gemindert, sondern ganz aufgehoben, und dem Verkehre seine rechtliche Freyheit, wie sie ihm von Gott und Rechts wegen gebührt, wieder gegeben werde? —

Wollten etwa die sich so nennenden praktischen Finanzmänner mit vornehm lächelnder Miene mir erwiedern:

„Das alles läßt sich recht gut auf dem Papiere, nur können wir keinen Gebrauch davon machen; der ganze Steuerbedarf des Staats läßt sich nun einmal durchaus nicht mehr auf direktem Wege allein decken, und wir

können die indirekten Steuern unmöglich fahren lassen, also auch nicht die Mauthen, am wenigsten diese, so lange unsere Nachbarn noch Mauthen haben;"

so antwortete ich ihnen: Wohl kennbar ist eurer nur etwas zu praktischen Rede eben nicht tief liegender Sinn; er ist nur dieser:

„Die Steueranforderung an die einzelnen Staatsgenossen hat im Laufe der Zeit eine Höhe erstiegen, worüber ihnen ohne Gefahr die Augen nicht geöffnet werden können; es ist daher gerathener, ihnen die Augen geschlossen zu lassen, und zugleich bequemer für uns; denn so ersparen wir die Mühe, ein tüchtiges, gerechtes Steuersystem aufzustellen und durchzuführen;"

und hierauf entgegne ich:

„Daß der Staat jetzt sehr viel brauche, weiß Jedermann, und wenn ihr diesen ganzen Bedarf auch ganz offen, nur in einer gerechten, die großen Vortheile rechtlicher Freyheit des Verkehrs durch eben so künstliche und mühsame, als kostspielige Schlagbäume nicht verkümmernden Art auf die Einzelnen umlegt, so wird jeder gerne zahlen, weil er dann nur im rechten Verhältniß zu zahlen hat, und auch mehr zahlen kann. Seyd ihr auf dem Gebiete eures Wirkens in der That zu Hause, wie ihr's seyn sollt, so kann es euch nicht schwer seyn, diese Art der Umlage zu finden und auszuführen; in jedem Falle mag euch der Gedanke trösten, daß ihr nimmermehr eine Steuerart zu ersinnnen vermögtet, die an Gehässigkeit und Allgemeinschädlichkeit der Mauth auch nur nahe käme. Was aber jene Binden um die Augen betrifft, so erwägt doch, ob ihr denn sicher seyd, daß nicht die Völker, deren müde, selbst die Binden von den Augen reissen? und wird es dann besser gehen, als wenn man zu rechter Zeit selbstthätig einlenkte?".

Mir scheint, es sey hohe Zeit, einer Steuerart zu entsagen, die, indem sie in ihrer Benennung „indirekte Steuer" schon den Stempel der Beschleichung an der Stirne trägt, ganz unvereinbarlich ist mit dem Wesen einer repräsentativen Staatseinrichtung, deren Grundcharakter Vertrauen und Offenheit, besonders im Steuerwesen, seyn muß, und bey welcher die Tendenz auf Bemäntlung der Steuergröße, die Urquelle aller indirekten Steuern, somit auch der Zölle, gar keinen Boden der Anwendbarkeit mehr finden kann, sondern vielmehr durch das Streben ersetzt werden muß, jeden Einzelnen in die möglichst genaue Kenntniß des ihn treffenden jährlichen Steuerbetrags zu setzen, um die wirthschaftliche Ordnung der Industriösen zu erleichtern, die Thätigkeit des Nachlässigen zu spornen, und die Steuer-Rückstände möglichst zu verhüten. Und nun frage ich abermals:

Stellvertreter des Volks! Könntet ihr es für pflichtgemäßer halten, statt dieses würdige Streben hervorzurufen und zu unterstützen, an der Fortsetzung jenes unheilbringenden Benehmens Theil zu nehmen, das selbst dann, wenn es gutem Zwecke dienen sollte, um der in ihm liegenden Ungerechtigkeit willen unzuläßig und verwerflich ist? Ist es nicht vorzüglich an Euch, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß das Abgabenwesen dem Geiste der repräsentativen Staatseinrichtung angepaßt, somit alles Heimliche daraus entfernt, daß an die Stelle des wirklich Gemeinschädlichen wahrhaft Gemeinnützliches gesetzt werde?!

Doch, die Hauptsache: Wie wäre es möglich, unseren Mauthen zu entsagen, so lange unsere Nachbarn noch Mauthen haben?!

Mit diesem Satze, der als unantastbare Wahrheit hingenommen, und ohne weiteres allgemein nachgesprochen zu werden pflegt, glaubt man alle Gegenrede mit einem Male gebannt, alle Sehnsucht nach der glücklichen Rückkehr der

Freyheit des Verkehrs beschwichtigt, und die Forderung der Lösung der Mauthfesseln rein abgewiesen zu haben.

Fassen wir doch einmal jenen gewaltigen Popanz etwas schärfer ins Auge, und zergliedern denselben mit völlig unbefangenem Blicke.

Was erreichen wir durch Beybehaltung unserer Mauthen? Was verlieren wir durch deren Aufhebung beym Fortbestande der auswärtigen Mauthen?

Daß wir durch Beybehaltung oder auch Steigerung unserer Mauthen, als Retorsions-Maßregel, die mächtigeren Staaten, deren Mauthen uns am empfindlichsten schaden, zu deren Entfernung zwingen könnten, welcher Vernünftige mögte so etwas glauben? Der mächtigere Staat wird von dem minder mächtigen in der That nicht durch Trotz, sondern, wenn durch irgend etwas, nur durch seine Gefälligkeit zum Nachgeben bewogen, und so könnten wir denn durch unsere Retorsitions-Maßregeln gar zu leicht das Uebel vermehren, was wir durch sie etwa zu beseitigen wähnten; und unsere kleineren Umgebungen werden mehr, als durch unsere Mauthen, durch ihr eigenes Interesse gezwungen, sich unser Gebieth als einen ihnen zugänglichen größeren Markt nicht selbst zu verschließen. Gegen sie bedarf es also der Retorsion nicht, und gegen mächtigere hilft sie nicht: wozu also die Mauthen, als Retorsions-Maßregel? —

Im Uebrigen entstehen seit der Steigerung der Mauthen allerdings hie und da einige Fabrik-Unternehmungen im Lande; das sehen wir: aber kindisch wäre es, diese Erscheinung sofort als einen Gewinn des Landes zu betrachten; denn Fabriken, die unsere Urproducte nicht gebrauchen können um den Preis, den uns der Ausländer dafür gibt, die sonach, um zu bestehen, der Ausfuhrzölle auf jene Urproducte bedürfen, sind offenbar uns unnütze Fabriken, und unerwünscht ist die Anwendung unserer Capitale und Arbeit auf solche Urproduction und Fabrication, die unsere

Bedürfnisse nicht eben so gut und wohlfeil befriedigen, als die ausländische, und die zum Bestehen der Einfuhrzölle bedarf. Es geht dann unter dem Titel dieser Producte und Fabricate etwas weniger Geld ins Ausland, das ist wahr; aber es ist nicht weniger wahr, daß sich die Zuflüsse an Geld vom Auslande her um eine weit bedeutendere Summe mindern, und wer hat dabey den Schaden? — Mit dem Zurückhalten des Geldes im Lande allein ist uns wahrhaft wenig gedient, wenn ungleich größere Summen, die uns außerdem vom Auslande zugeflossen wären, vom Lande abgehalten werden, und eben diese verderbliche Wirkung ist es, die wir nur zu deutlich empfinden.

Unmöglich können wir der Hoffnung entsagen, daß die gute alte Zeit des freyen Verkehrs zu uns zurückkommen werde, und was soll denn aus diesen Fabriken werden, oder vielmehr, da diese mit ihrer erkünstelten Stütze zusammenfallen müssen, aus allen den Fabrik-Unternehmern? Nach Aufhebung der Continentalsperre gemachte bittere Erfahrungen sollten billig die erforderliche Besonnenheit in solchen Unternehmungen erzeugt haben; und was sind unsere Mauthen anders, als eine versuchte halbe Landessperre?

Heben wir sie auf, und das Ausland beläßt die seinigen, so biethen uns dessen Ausfuhrzölle einen Reiz mehr, unsere Bedürfnisse unabhängig von ihm befriedigen zu lernen, und dessen Einfuhrzölle werden unsere Speculation und Erfindungsgabe spornen, um unsere Urproduction und Fabrication bis dahin zu steigern, wo sie die Concurrenz mit dem Auslande wohl verträgt. Nur die unserm Lande unnützen Fabriken werden fallen, und dieß wäre ein wahrer Gewinn, dessen wir, so wie jenes Reizes jetzt entbehren, zum Schaden unserer Producenten und Consumenten, um etwas gar nicht Erwünschliches zu hegen. Unserer Urproduction wird der ganze natürliche Markt geöffnet, so weit es wenigstens von uns abhängt, und wenn wir dem Auslande das Unsrige öffnen, so wird auch es

sich desto eher wieder herbeylassen, unseren Wein und Hopfen, unser Getreid und Holz, unser Vieh und so vieles andere wieder abzunehmen, in dessen ungenütztem Ueberflusse wir fast ersticken, dem wir durch unsere Mauthen wahrhaft keinen Abzug schaffen. Die unseren Verhältnissen wirklich angemessenen, und darum erwünschlichen Fabriken werden keineswegs darunter leiden; denn wer könnte uns denn für so thöricht halten, das vom Auslande mit größeren Opfern beziehen zu wollen, was wir eben so gut und wohlfeiler in der Nähe haben? daß wir aber dasjenige, worin das Ausland nur unseren Wünschen entspricht, des Bestandes der Mauthen ungeachtet nur vom Auslande beziehen, zeigt die Erfahrung, und wird es ferner lehren; das Belassen der Mauthen bewirkt also das nicht, was man angeblich in ihnen beabsichtigt, und bringt uns um den Gewinn, den wir ohne ihr Daseyn sicher bezögen.

Daß wir uns, nach Entfernung unserer Mauthen mit fremden Produkten und Fabrikaten überschwemmen ließen, mit Hintansetzung unserer eigenen, wiederlegt nicht nur die Natur der Sache, sondern auch die Erfahrung aus jener Zeit, wo man Mauthen auch nicht einmal dem Namen nach kannte; und so wie wir damals dem Auslande nur käuflich abnahmen, was wir mit Vortheil von ihm beziehen konnten, so würden wir auch jetzt unfehlbar zurückweisen, was wir durch den erhöhten Arbeitsfleiß unserer Mitbürger schon haben, und von denen uns dann nicht der Verdruß darüber zurückschreckte, daß sie sich durch, auf unsere Kosten ihnen bewilligte, Begünstigungen bereichern wollten, Begünstigungen, die überdieß die Industrie eher zum Nachlassen der Anstrengung als zur erwünschten Art des Aufschwunges stimmen.

Dieser Aufschwung muß, wie die wirksame Vorliebe für einheimische Erzeugnisse, durch ganz andere Wege, als durch jene der Mauth-Anstalten, erstrebt werden, und vergebens wird man diese Vorliebe erwarten bey der gan-

zen Klasse der Produzenten und Consumenten, so lange diese in den, nur die Klasse der Fabrikanten begünstigenden, Mauthen die Quelle des Stockens im Absatze der Produkte und die Quelle der Vertheurung so vieler Gegenstände ihrer Bedürfnisse erblicken; und auch so wirken die Mauthen selbst mittelbar wieder zur Untergrabung der in ihnen beabsichtigten Wirkungen.

Mag hiebey auch noch so unerfreulicher Egoismus im Spiele seyn, die Menschen sind einmal so, und wer mag es ihnen verdenken, daß sie einem so unnöthig und einseitig ihnen abgepreßten Opfer von drückender Schwere wirklich gram sind? Wenn wir unseren Dutzend Tuchfabriken zu gefallen, die auf keinen Fall auch nur den tausendsten Theil unseres Bedürfnisses an Tuch zu decken im Stande sind, die übrigen 999 Theile unseres Bedarfs an diesem Artikel wesentlich theurer bezahlen müssen, oder wenn wir unsern Tabaksfabriken zu gefallen, eine weit größere Auslage machen müssen, wenn wir einen bessern Tabak wünschen, den sie uns auf keinen Fall zu liefern im Stande sind, wer mag den Unwillen darüber ungerecht finden? Sind wir darum im Staate vereinigt, damit einer dem Privat-Interesse des andern aufgeopfert werde? oder nicht vielmehr darum, damit die Rechte Aller im gehörigen Gleichgewichte gewahrt werden? Und wenn nun die Mauth-Auflage auf fremdes Tuch, und auf ausländischen Tabak hinwegfiele, würde man nicht weit mehr Geneigtheit finden, ein gutes Tuch, und einen guten Tabak um angemessenen Preiß dem eigenen Mitbürger abzunehmen? und würde dann der Tuch- und Tabaks-Fabrikant nicht weit mehr Antrieb finden, die Wünsche, die Bedürfnisse seiner Mitbürger, durch immer bessere Waare, zu befriedigen, als in seinem gegenwärtigen, durch die Mauthen begründeten, Bewußtseyn, daß ein Theil seiner Mitbürger an sein, wie immer beschaffenes, Fabrikat gebunden sey? — Die Seite des Patriotismus, die allenthalben das einheimische Produkt

dem fremden vorzieht, wird wahrhaft durch Mauthen eher erstickt, als geweckt, und ganz dasselbe gilt von dem wahren, erwünschlichen Fortschreiten der Industrie.

Doch, es ist Zeit einzulenken:

Nicht dadurch, daß wir unsere Schlagbäume retorsionsweise vermehren, sondern nur dadurch, daß wir diese hinwegräumen, und die fremden überspringen lernen, und sie dadurch unnütz machen, geht der Weg zum wahren Ziele: Sagen, wir können die Mauthen nicht aufheben, weil unsere Nachbarn noch Mauthen haben, heißt nichts anders, als: Wir dürfen uns unserer gesunden Füße nicht frey bedienen, weil unsere Nachbarn noch Beinschellen zu tragen belieben. Man lasse nur den Ruf ergehen, daß wir diese selbst geschaffenen Beinschellen abgeworfen, das natürliche Recht auf freyen Verkehr wieder anerkannt haben, und er wird, gleich einem elektrischen Schlage, auf unsere Nachbarn wirken, und auch ihre Schlagbäume sprengen; die Forderung des gleichen Rechtsgenusses wird dort mit einer Allmacht wirken, der keine Regierung zu widerstehen wagen dürfte.

Von einer Seite muß doch endlich der Anfang gemacht werden, wenn man es nicht auf das Aeußerste ankommen lassen will, und welcher Staat dem andern vorausgeht mit der Lösung dieser unnatürlichen Bande, wird sich als auf der höchsten Stufe der Einsicht in die wahren Bedingungen des Volks-Wohlstandes, der Gerechtigkeit und Humanität stehend beurkunden.

Mit der Fortsetzung der bisherigen unnatürlichen Künsteleyen wird und muß das Elend immer weiter um sich greifen, und es ist nur Heil und Rettung für uns zu finden dadurch, daß jenen entsagt, das Eingreifen in die weisen Anordnungen der Natur pflichtmäßig aufgegeben wird.

Stellvertreter des Volks, die Ihr die unglücklichen Wirkungen der Zölle oder Mauthen mit ihren Plackereyen ohne

Zweifel aus dem Leben kennt, erhebt Euch zu dem Muthe, das tief eingerissene Uebel mit unerschütterlicher Standhaftigkeit entwurzeln zu helfen, wenigstens dessen Größe und Uebermaß wesentlich zu mindern; die Regierung, die gewiß nicht das Böse will, wird Eueren gerechten Vorstellungen Gehör, und wenn Ihr sie zu überzeugen wißt, auch Folge geben. Erinnert doch die Regierung daran, daß Sie selbst noch im Eingange des gegenwärtigen Jahrhunderts, also vor kaum 27 Jahren feyerlich erklärt habe:

„Ohne Handelsfreyheit sey in keinem Staate ein hoher Grad von Landeskultur und von wohlhabender Bevölkerung zu erwarten; durch Gesetze und Auflagen das Comerz leiten wollen, sey ein das Volk drückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen; weßhalb sie dem Volke sogleich die vollkommene Handelsfreyheit gegeben haben würde, wenn man ihr den Ersatz für den Entgang der Mauthgefälle jetzt schon durch eine andere Abgabe hätte auszeigen künnen."

Daß Sie ferner Ausfuhrverbote roher Produkte zu Gunsten der inländischen Gewerbe als „den Begriffen einer gesunden Staatswirthschaft zuwider" die Verbote der Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse oder die Belegung derselben mit hohen Zöllen „als eine Ungerechtigkeit gegen das Publikum" und den Grundsatz aufgestellt habe, „daß die durch Ein- und Ausfuhr-Verbote erzwungenen Fabriken und Manufakturen am Ende dem Unternehmer und dem Publikum gleich lästig sind, und daß nur in demjenigen Lande die Kapitalien am vortheilhaftesten angewendet werden, wo freye Concurrenz herrscht." (S. Generalien-Sammlung v. Jahr 1800. B. 1. S. 201. u. B. 2. S. 134 u. f.)

Treten Euch aber die Finanzmänner mit der Unentbehrlichkeit der Zölle zur Deckung des Staatsbedarfs entgegen, so haltet ihnen die Ungerechtigkeit des, dieser Art

von Auflagen zum Grunde liegenden, Maßstabes klar vor die Augen, und die Verwirrung, welche, wie wir noch sehen werden, ihr Hinzutritt zu den direkten Steuern, deren Maßstab gänzlich vereitelnd, veranlaßt: Und wenn der Staat unläugbar bestimmt ist, vollständige Garantie des Rechts zu gewähren, so dürft Ihr doch wohl mit allem Nachdrucke verlangen, daß er sich des grellen Widerspruchs enthalte, in der Art des Aufbringens der Mittel für Bewirkung des Rechtsschutzes selbst fast endlose Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn er solche auch nicht beabsichtigt. —

Die Gesammtheit der Staatsglieder, das Volk, ist es ja doch, welches in jedem Falle die Millionen zahlt, die jetzt unter dem Titel der Zölle erhoben werden, und sollten wir denn so gar tief stehen, um uns nicht zu dem Entschlusse erheben zu können, eben diese Millionen, statt auf einem, die Quellen unserer Abgabenfähigkeit abgrabenden Wege, in einer gerechten, dem wahren Grunde des Steuer-Rechts und der Steuer-Pflicht entsprechenden, alle jene Uebel vermeidenden Art auf alle Staatsgenossen umzulegen?

Freylich zeugt die, aller noch so einleuchtenden Darstellung ihrer Unwürdigkeit ungeachtet, bis auf den heutigen Tag noch fortbestehende Erhebung von Staatsbeyträgen durch den unheilschwangeren Weg des Lotto allerdings, daß im Punkte des Abgabenwesens das Gefühl des Rechts und der Würde die ihm gebührende Herrschaft noch nicht errungen habe: Allein, kann es denn mehr, als eines festen Willens bedürfen, um sich endlich aus dieser Erniedrigung emporzureissen; und der unabweisbaren Forderung der Gerechtigkeit auch im Gebiete der Staatsauflagen Anerkennung und Erfolg zu verschaffen? Ist uns denn geholfen mit einer Rechtspflege, die unsere Rechts-Streitigkeiten auszugleichen sich bemüht, so lange der Staat in der Art seiner Auflagen in ununterbrochener Reihe unsere Rechte, wenn auch ohne Absicht, und nur in gleichsam ererbter Art, erweislich zu verletzen fortfährt? und kann es für Stell-

vertreter des Volks eine dringendere Angelegenheit geben, als dieser, in alle Verhältnisse so tief einschneidenden Verletzung endlich ein Ziel setzen zu helfen, die Regierung des Staats in diesem Streben mit aller Kraft des Muths und der Einsicht zu unterstützen?

Dieses Streben wird die Regierung, wir hoffen es mit vertrauensvoller Zuversicht, bewähren in der, früher schon berührten, Vorlage eines allgemeinen Steuergesetzes, womit sie das, schon in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Wort — „Gleichheit der Belegung und Pflichtigkeit ihrer Leistung" endlich nach 9 Jahren zu lösen sich bemühen dürfte.

Ergreift Ihr, die Ihr vom Volke gewählt und abgeordnet seyd, um seine Rechte zu wahren, wir bitten Euch bey der Heiligkeit Eueres Berufes, diese hochwichtige Gelegenheit, die so bald nicht wiederkehren dürfte, und welche ungenützt gelassen zu haben, Euch zum bittersten Vorwurfe gereichen müßte, mit der gewissenhaftesten Sorgfalt, um dem Volke endlich sein natürliches Recht im Abgabenwesen zu verschaffen, den Genuß des unverkennbaren Rechts, nach dem Maße einer verhältnißmäßigen Gleichheit in allen seinen Gliedern zu den Leistungen an den Staat beygezogen zu werden.

Um zu dieser verhältnißmäßigen Gleichheit zu gelangen, muß freylich vor allem verhütet werden, daß nicht ferner der eine Kreis in seiner direkten Besteurung nach den Grundsätzen des sogenannten Provisoriums überlastet bleibe, während der andere der schonenderen Grundsätze des sogenannten Definitivmus sich erfreut; oder daß der eine Kreis direkte Abgaben-Arten trage, die dem andern ganz fremd sind; oder daß der Besitzer eines Hauses von gleicher Abgabenfähigkeit in der Haupt- und Residenzstadt München nur gegen 50 fl., und in der Kreisstadt Würzburg gegen 130 — 40 fl. Haus-Steuer zahle: denn dieß sind Erscheinungen einer schreienden Ungleichheit,

die man, so wahr sie auch sind, dennoch für unmöglich halten sollte; und wir zweifeln keineswegs, es werde und müsse endlich von der Regierung die Hand dazu geboten werden, grellen Erscheinungen dieser Art ein Ziel zu setzen.

Allein wir haben außer jenen der Abgaben mehrere, die unter der Außenseite der vollkommensten Gleichheit die wesentlichste effektive Ungleichheit verbergen: denn wenn z. B. der wenig vermögende Staatsbürger, über einen Gegenstand minderen Belanges in einen intensivschwierigen Prozeß verwickelt, unter dem Titel des Stempels, der Taxen und Sporteln, dieselbe Summe entrichten muß, die sein reicher Mitbürger bey einem Rechtsstreite über viele Tausende zu zahlen hat; oder wenn der wenig Bemittelte bey einem Erbschafts-Anfalle von einigen Tausend Gulden demselben Erbschafts-Stempel unterliegt, wie sein reicher Mitbürger bey einem für ihn unbedeutenden Erbschafts-Zuwachse des nämlichen Betrags; aber wenn der wenig bemittelte Vater einer zahlreichen Familie in dem Preise der Gegenstände seines Verbrauchs dieselben Zölle tragen muß, wie sein reicher Nachbar, vielleicht ein dem Wohlleben ergebener Hagestolz; oder wenn zwey Väter von gleich zahlreichen Familien, aber in sehr ungleichen Vermögensverhältnissen in dem Preise des Salzes oder des Holzes, das sie verbrauchen, ganz dieselben Staatsabgaben tragen; wer möchte behaupten, daß hier allenthalben eine verhältnißmäßige Gleichheit in den Leistungen an den Staat obwalte? Wer könnte mißkennen, daß, obgleich alle Staatsglieder gleich behandelt sind, vor den Gesetzen, durch welche der Stempel, die Taxen und Sporteln, die Zölle der Salzpreis bestimmt sind, dennoch gerade durch gleiche Anwendung dieser Gesetze bey der Ungleichheit der Vermögensverhältnisse die größte effektive Ungleichheit im Tragen und Gefühle der Staatslasten bewirkt sey? und zwar gerade im Tragen derjenigen Staatslasten, die, bey weitem die größten, jene der direkten Steuern außerordentlich

überwiegen, was zwar die meisten Menschen sich nicht ins Bewußtseyn rufen, jeder Blick aber auf das nächstliegende Budget des Staates ihnen beweißen muß: es wäre aber höchst wünschenswerth, daß jeder Einzelne in der Erforschung dessen, was ihm unter dem Titel der indirekten Steuern abgenommen wird, so tief als möglich eindränge, damit er von dem weit größern Betrage dieser Last, im Verhältniß zu seiner direkten Steuer-Last, die richtige Ansicht gewänne.

Als das nächste Resultat aus vorstehender Betrachtung muß sich indessen sogleich die Ueberzeugung ergeben:

Daß durch Ausgleichung der direkten Grund-, Häuser und Gewerbssteuer mittelst einer allgemeinen, für alle Kreise gleich geltenden, Besteuerungs-Norm, oder durch Aufstellung eines allgemeinen, die direkte Besteuerung jener Vermögens-Klassen betreffenden, Gesetzes — während die bisherigen indirekten Besteuerungs-Arten fortbestehen — das feyerliche Wort der Verfassungs-Urkunde „Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung" keineswegs als gelöst gelten könne, und zwar um so weniger, je entschiedener durch die gleichzeitige Ein- und Rückwirkung der direkten und indirekten Steuern auf eben jene Vermögens-Klassen auch der gewählte, noch so richtige Maßstab ihrer direkten Besteuerung vollkommen verwirrt und vereitelt wird.

Es liegt alles daran, daß man sich von der Wahrheit dessen allgemein überzeuge, und ich sehe mich darum angewiesen, den Beweis darüber auf eine anschauliche Weise zu führen.

Die allergrößte Anzahl der Bürger des bayerischen Staats besteht aus Grund-Besitzern, und zwar aus solchen, die außer ihren Grundstücken und dem dazu gehörigen Häuschen gar nichts weiter im Vermögen haben, für welche daher ihre Grundrente die einzige Art ihrer Ein-

nahmen ist, aus der sie alle und jede ihrer Ausgaben und Leistungen bestreiten müssen. Wenn nun eben deßhalb diese ganze große Klasse von Staatsgenossen alles das, was sie unter den manchfaltigsten Namen der Familiensteuer, des Stempels, der Taxen und Sporteln, des Bierpfennings oder Malzaufschlags, der Zölle, des Salz- und Holzpreises abgeben muß, eben so gewiß, als das, was man ihr als direkte Grundsteuer abnimmt, nur von ihrer Grund-Rente bezahlen kann, weil sie sonst keine Rente oder Einnahme hat; so ist wohl sonnenklar, daß für sie alle jene ersteren Abgaben so gut, wie diese letztere, wahre wirkliche Grundabgaben oder Grundsteuern, daß jene von dieser einzig durch den Namen, und, was das größte Unglück für sie ist, durch den Maßstab unterschieden seyen; denn, während die direkte Steuer doch auf eine oder die andere Weise nach dem Umfange seines Grundbesitzes oder seiner Grundrente sich richtet, also nach der Quelle seiner Steuerfähigkeit, richten sich die übrigen indirekten Steuern, ohne alle Rücksicht hierauf, lediglich nach dem Umfange seines Verbrauchs, seines Aufwandes, also nach dem Umfange dessen, was ohnedieß seine Grundrente absorbirt, und es wird hiedurch nicht nur ganz gleichgültig für ihn, den alleinigen Grundbesitzer, nach welchem Maße die direkte Grundsteuer ihm zugemessen sey, sondern er muß in den meisten Fällen, durch den Hinzutritt jener übrigen Lasten seiner Grundrente, mit der Noth kämpfen, weil diese um den Umfang seiner Zahlungsfähigkeit ganz unbekümmert in seinen Beutel greifen.

Ganz dasselbe gilt von der großen Zahl bayerischer Staatsglieder, die nichts im Vermögen haben, als eine Dominikalrente, oder ein Haus, oder ein Gewerbe: denn derjenige, der gar nichts bezieht, als eine Dominikalrente, oder den Ertrag eines Hauses, vermag alle jene früher genannten indirecten Abgaben eben so, wie seine Dominikal- oder seine Haussteuer, unverkennbar nur

aus seiner Dominikal- oder Hausrente zu zahlen, auf die sie zurückfallen müssen; gleich wie auch derjenige, der **nur** von seinem Gewerbs-Verdienste lebt, ebenfalls nur von diesem seine Consumtions-Abgaben, wie seine Gewerbssteuer, zu entrichten im Stande ist. Die Consumtions-Abgaben, oder die Zölle, der Malzaufschlag, der Salz- und Holzpreis, der Stempel, die Taxen und Sporteln, die er zu entrichten hat, sind daher für ihn eine Dominikalsteuer, oder eine Haussteuer, oder eine Gewerbssteuer eben so gewiß, als die Abgabe, die ihm unter dem Namen dieser Steuer abgefordert wird.

Möge nun diese letztere auch nach einem noch so richtigen Maßstabe bemessen seyn; es hilft dem Steuerpflichtigen **nichts**: denn durch den Hinzutritt jener, nur mit verschiedenen Namen bezeichneten, Abgaben wird das Bemessen der directen Grund-, Haus-, Dominikalsteuer nach dem Capitalwerthe oder nach dem Ertrage der Grundstücke, des Hauses oder der Dominikalien, so wie das Bemessen der Gewerbssteuer nach dem möglichen oder wirklichen Gewerbs-Verdienste, wieder ganz und gar vereitelt, indem **dieselben Steuer-Objecte zugleich** nach einem ganz anderen Maßstabe, nämlich nach dem Maße des Aufwandes ihrer Besitzer, zur Steuer gezogen werden.

Unbegreiflich bleibt es hienach, wie die Vertheidiger der indirekten Steuern, insbesondere der Zölle, behaupten können: diese seyen nothwendig, um die Lasten der direkt Besteuerten zu erleichtern! Bleiben denn diese frey von den Lasten der indirekten Steuern? Sind nicht vielmehr die Consumtions-Steuern nur wahre Zusätze zu der direkten Grund-, Haus-, Gewerbssteuer, im Grunde selbst solche Steuern? und zwar Zusätze der verderblichsten Art, da das Maß der Consumtion mit dem Umfange der Grundrente oder des Gewerbs-Verdienstes, aus welchen sie doch nur in allen jenen Fällen bestritten werden können, keineswegs gleichen Schritt hält, somit durch jene Zusätze zwey Hauptklassen des

Nationalvermögens, wo nicht ganz willkürlich, doch nach einem irrigen Canon belastet werden? — Mögte man doch stäts, ungeblendet von Außenseiten, in das Wesen der Dinge eindringen, bevor solche tiefeingreifende Behauptungen gewagt werden wollen.

Das unläugbare Ergebniß jener Prämission besteht in Folgendem:

Es mögte wohl gut und zweckmäßig seyn, der direkten Besteuerung alles Grundvermögens und der Gewerbe einen richtigen, für alle Kreise gleich geltenden, Maßstab vorzuzeichnen: dadurch, daß die bisherigen Ungleichheiten in dieser Steuerklasse beseitigt werden, und ein richtiger Maßstab an die Stelle eines unrichtigen bey ihr tritt, würde wenigstens eine Seite des Uebels gehoben.

Allein das bey weitem größte Uebel, das Haupt- und Grundübel, bleibt, es bleibt jener beabsichtigten Verbesserung des Steuerwesens alles Verdienst und alle gute Wirkung entzogen, wenn man, neben der direkten Besteuerung des Grundvermögens und der Gewerbe, noch die Stempel-Abgabe, die Taxen und Sporteln, und die oft genannten indirekten Steuern bestehen läßt, weil durch diese, wie ich unwiderlegbar gezeigt habe, die ganze beabsichtigte Wirkung des berichtigten direkten Steuer-Maßstabes wieder vereitelt wird, indem es für den alleinigen Grundbesitzer oder Gewerbs-Inhaber schlechterdings ohne allen Nutzen ist, zu wissen, wie viel er von seiner Grund- oder Gewerbsrente unter dem Namen der direkten Grund- oder Gewerbssteuer, und daß er unter diesem Namen in verhältnißmäßiger Gleichheit zahle, wenn und so lange eben diese seine Grund- und Gewerbsrente zugleich unter anderen Namen zu Beyträgen angesprochen wird, die sich nach etwas ganz anderem richten, als nach dem Umfange jener Rente, und deren Betrag er kaum zu berechnen vermag.

Unter dieser Voraussetzung bleibt er nach wie vor in der gleichen Unwissenheit über die wahre Größe der auf seiner Grund- oder Gewerbsrente am Ende haftenden Staatslast, durch die er, bey ihrer möglichen gänzlichen Unverhältmäßigkeit zu seiner wirklichen Beytragsfähigkeit, nach wie vor erdrückt werden, nach wie vor seiner Verarmung entgegeneilen kann.

Die Belegung der Grund- und der Gewerbsrente nach Maßgabe ihres Umfanges, mittelst der direkten Steuer, und zugleich nach Maßgabe der Geschäfte und des Aufwandes ihres Besitzers, mittelst der Stempel-Auflage, der Taxen und der indirekten oder Verbrauchs-Steuern, widerspricht sich ihrem innersten Wesen nach, kann und muß in vielen Fällen den Steuerpflichtigen verderblich wirken, läßt das oft erwähnte Versprechen der Verfassungs-Urkunde seinem Wesen nach gänzlich unerfüllt, und zeugt von gänzlichem Mangel an richtiger Einsicht in die allerersten und dringendsten Forderungen einer gerechten Besteuerungs-Methode.

Einer solchen Steuerbelegung fortan Statt zu geben, könnte sonach unmöglich als gewissenhafte Pflichterfüllung des Landtags vom Volke anerkannt werden, und zwar um so weniger, da es entschieden zu seiner Aufgabe gehört, nicht etwa nur der Größe der Steuerforderungen überhaupt ein gerechtes Ziel zu setzen, sondern auch die chaotische Masse der verschiedenartigsten Steuern, die sich im Laufe der Zeit auf einander geschichtet hat, und bey der es, ohne augenscheinliche Gefahr eines Nationalbankerots, in der Länge der Zeit sein Bewenden nicht behalten kann, möglichst sichten und entwirren zu helfen: eine Rücksicht, die der ersteren an Wichtigkeit keineswegs nachsteht, indem dem Volke eben so viel daran gelegen ist, daß die Abgabenlast, die es zu tragen hat, auf seine Glieder in einer gerechten Art vertheilt sey, als daran, daß ihm überhaupt

nicht mehr aufgebürdet werde, als der wahr berechnete Staatsbedarf wirklich von ihm erheischt.

Nicht durch Minderung des Staatsbedarfs mittelst eingeleiteter Ersparungen allein ist dem bedrückten Volke zu helfen, sondern auch, und mehr noch, durch die Art, wie man das Volk seine Lasten tragen läßt.

Abgesehen übrigens von dem Umstande, daß alle noch so gute Absicht des Begrenzens und Reglens der direkten Grund- und Gewerbssteuer durch den, alle diese Grenzen verwirrenden, Hinzutritt jener übrigen, mehrmals genannten, Steuerarten wieder ganz vereitelt, und daß gerade nur durch diesen Hinzutritt die Steuerlast für den blosen Grundbesitzer erst erdrückend wird, während die direkte Grundsteuer allein für ihn sehr erträglich wäre, tritt noch ein anderer Umstand hervor, welcher die Möglichkeit einer isolirten direkten Besteuerung des Grund-, Häuser- und Gewerbs-Vermögens in gerechter Art sehr in Zweifel stellt.

Um nämlich die für den Staatsbedarf einer bestimmten Periode bemessene Totalsumme, die durch Abgaben des Volks aufzubringen ist, gehörig umlegen zu können, muß man doch entschieden nicht nur die umzulegende Summe (den Divisor), sondern auch eben so genau das, worauf sie umzulegen ist, (den Dividenden), kennen. Dieser Dividend ist hier, doch wohl unstreitig, die Gesammtheit des Volks- oder National-Vermögens.

Eine gerechte Steuer-Umlage ist also unverkennbar bedingt durch die genaueste Kenntniß des National-Vermögens überhaupt, und — sobald man die einzelnen Vermögens-Klassen isolirt besteuern will — durch die genaueste Kenntniß des Bestandes aller dieser Vermögens-Klassen nicht nur, sondern auch des wahren Verhältnisses des Betrags einer jeden dieser Klassen zu dem Betrage der übrigen, und überdieß des wahren Verhältnisses des Antheils

jedes Steuerpflichtigen an dieser Vermögens-Klasse, zu dem Antheile aller übrigen Steuerpflichtigen eben daran; weil nur diese Kenntniß zu der Einsicht führen kann, welcher Theil der Totalsumme jeder Vermögens-Klasse überhaupt, und dann jedem einzelnen Theihaber an dieser Vermögens-Klasse zuzuscheiden sey?

So unabweislich jene Bedingung ist, weil auf ihr die Möglichkeit beruht, den Umfang des Rechts, zu nehmen, in concreto zu bemessen, so hat man es dennoch bisher an deren Realisirung auf eine unbegreifliche Weise fehlen lassen.

Nirgends hat man den Betrag des National-Vermögens überhaupt, und den Betrag aller einzelnen Vermögens-Klassen auch nur approximativ auszumitteln unternommen, und dennoch den letzteren isolirt bestimmte Steuersummen zugeschieden. Diese Zuscheidung muß daher, des einzig möglichen rechtlichen Umlegungs-Maßstabes ermangelnd, auf bloser Willkühr beruhen.

Man erhebt von der Klasse des Grundvermögens z. B. eine isolirte Grundsteuer; da man aber, wenn auch den Betrag des Grundvermögens, doch nicht den Betrag jeder der andern Vermögens-Klassen kennt, so kann man unmöglich bestimmen, welcher Theil der Totalsumme der Abgaben jener einen Vermögens-Klasse im Verhältnisse zu den übrigen mit Recht zuzuscheiden sey?

Man erhebt z. B. in Bayern über 5 Millionen isolirte Grundsteuer. Wenn man nun aber fragt: warum von dem Grundvermögen gerade diese Steuersumme, warum nicht mehr oder nicht weniger davon erhoben werde? Wer getraut sich diese Frage zu beantworten? Was will man darauf antworten? — Um den Betrag jener Grundsteuer zu rechtfertigen, müßte man behaupten können, daß sich das Grundvermögen in Bayern zu dem übrigen Gesammvermögen des Volks verhalte, wie

sich die 5 Millionen zu den 30 Millionen des Gesammtbedarfs des Staats verhalten. Wer aber mögte so kühn seyn, diese Behauptung zu wagen und zu beweisen?

Man erhebt in Bayern eine isolirte Häusersteuer, ich will annehmen zu 450,000 fl. — Warum gerade diese, warnm nicht eine höhere oder geringere Summe? Wer mögte, um diese Erhebung zu rechtfertigen, den Beweis übernehmen wollen, daß sich die Gesammtheit aller übrigen Vermögens-Klassen zu der Klasse des Häuser-Vermögens in Bayern gerade so verhalte, wie sich die Summe von 30 Millionen zu jener von 450,000 fl. verhält?

Man erhebt eine isolirte Dominikal-Steuer, eine isolirte Gewerbs-Steuer in Bayern, jede zu einem gewissen Betrage; ohne auch nur mit einigem Grunde behaupten zu können, daß sich das Dominikal-Vermögen, oder das Gewerbs-Vermögen zur Gesammt-Masse des übrigen Vermögens verhalte, wie sich jener Steuer-Betrag zur Total-Steuersumme verhält.

Man erhebt in Bayern eine isolirte sogenannte Familiensteuer zu einem bestimmten Betrage, ohne diesen in der bemerkten Art auch nur im Geringsten rechtfertigen zu können, und zwar um so weniger, da diese Steuer ohnehin eine Art von Zwitter-Auflage, einen willkürlichen Zusatz zu den übrigen genannten isolirten Steuerarten bildet, und:

das Resultat besteht darin: die bisher übliche isolirte Grund-, Häuser-, Dominikal-, Gewerbs-, Familien-Steuer trägt in Ansehung ihres bestimmten Betrags den Hauptfehler der Willkürlichkeit an sich, da die im Objecte liegende, ohnedieß höchst schwankende, Möglichkeit des Nehmens nicht taugt zum Maßstabe des Rechts, zu nehmen. Es ist möglich, daß das Grundvermögen überhaupt, aber auch eben so möglich, daß die übrigen Vermögens-Klassen höchst widerrechtlich prä-

gravirt seyen: Niemand weiß das eine oder das andere; Niemand kann darüber befriedigende Antwort geben.

Soll diese Willkühr auch bey der zu erwartenden neuen Steuergesetzgebung die Herrschaft behaupten? — dafür wolle uns der Himmel, die Einsicht und Redlichkeit der Regierung und unserer Stände bewahren. In welcher Art? das wollen wir mit Vertrauen erwarten. — Nur sey mir noch die Bemerkung erlaubt, daß mir die Beseitigung jenes Uebels bey Beybehaltung des bisherigen Verfahrens, die einzelnen Vermögensklassen isolirt zu besteuern, unmöglich erscheine, daß, nach meiner redlichen, auf reife Erwägung aller Verhältnisse gegründeten, Ueberzeugung, Heil und Rettung aus dem Labyrinthe des bisherigen Auflagenwesens kaum auf anderem Wege möglich sey, als auf dem, daß man mit Aufgebung aller bisherigen direkten und indirekten Auflags-Arten ohne Ausnahme, und ihrer so höchst kostspieligen Erhebungs-Weise dadurch enthoben, alles und jedes Einkommen jedes Einzelnen, rühre es her, aus welcher Quelle es immer wolle, — somit auch die Kapital und Gewerbs-Rente jeder Art, so gut, wie die Grund- und Dominikal-Rente u. s. w. — einer einzigen direkten, sehr einfach zu erhebenden, Auflage unterwirft, die, indem sie mit der ganzen reellen Beytragsfähigkeit jedes Einzelnen gleichen Schritt hält, die bisher überbürdeten Vermögens-Klassen in gerechter Art erleichtern, den bisher fortbestandenen Real-Exemtionen (das ist, den Exemtionen einzelner Vermögens-Arten, wie früher den Personal-Exemtionen) ein gerechtes Ziel setzen, den ganzen Staatsbedarf auf das gesammte National-Vermögen mit Beobachtung verhältnißmäßiger Gleichheit vertheilen, so das Wort der Verfassungsurkunde gebührend lösen, und gewiß in nicht ferner Zeit der allgemeinen Anerkennung ihrer Gerechtig- und Zweckmäßigkeit, bey nothwendig steigendem Wehlstande des Volks in seinen Gliedern, sich erfreuen würde.

Unausführbar könnte jener Ausweg nur dem Prinzip der Trägheit mit seiner natürlichen Scheue vor der Mühe des Besseren erscheinen, welches sich gar zu gerne mit Flickerwerken begnügt. Möge man indessen denselben immerhin von sich weisen, wenn man nur einen andern zu finden weiß, der, mit Beseitigung aller ärgerlichen Gebrechen des bisherigen Steuer-Verfahrens, uns alle die nur bezeichneten Charaktere und Wirkungen gewährt, die wir von dem verheisenen neuen Steuersystem zu fordern berechtigt sind; es wird uns dann ein weit angenehmeres Geschäft seyn, seine Vorzüge und Wohlthaten dankbar anerkennen zu können, als über seine Mängel neue Klage führen zu müssen.

Uebrigens kann es kaum meiner Erinnerung bedürfen, daß eben jenes neue Steuersystem alle anderen Gesetze, die jetzt zur Vorlage kommen könnten, an Wichtigkeit für das Interesse des Volks übertreffe, daher auch eine erhöhte Aufmerksamkeit des Landtags ansprechen müsse, die ich, während ich mir das Nähere bis zum Erscheinen jenes Systems vorbehalte, vorläufig auf einige der wesentlichsten Gesichtspunkte lenken zu sollen glaubte.

Die Hauptsache, auf welche ich nicht oft und nachdrücklich genug hinweisen zu können dafür halte, ist: daß man sich durchaus nicht mit der alleinigen Regulirung des direkten Besteuerns einzelner Vermögens-Klassen, mit Beybehaltung der übrigen Arten von Auflagen, wie sie jetzt bestehen, begnügen könne und dürfe:

Denn die Absicht der direkten Besteurung bestimmter Vermögens-Klassen kann nur dahin gehen, letztere nach einem bestimmten Verhältnisse um Beyträge für den Staat in Anspruch zu nehmen. Gerade aber dieses Verhältniß wird durch die indirekten Steuern, durch die Stempel-Abgabe und die Taxen, weil sie die nämlichen Vermögens-Klassen affiziren, wieder ganz

zerrüttet und unwirksam gemacht. Diese letzteren Abgaben stehen also in geradem Widerspruche mit der Absicht der direkten Besteurung; und da sich, in welchem Umfange durch die indirekten Steuern, durch die Taxen und den Stempel das Vermögen der Einzelnen affizirt werde, gar nicht berechnen läßt, so weiß weder der Staat, wie viel er dem Einzelnen abnehme, noch der Einzelne, wie viel er wirklich gebe? Eben dieses willkürlich ungewisse Nehmen und Geben, wodurch, mit widerrechtlicher Begünstigung der Einen, die andern erdrückt werden, ist der hervorstechendste Zug an dem bisherigen Steuerverfahren, welches, in seiner Totalität aufgefaßt, als ein endloses Netz von, wenn gleich unbeabsichtigten, Ungerechtigkeiten, als eine wahrhaft chaotische Masse erscheint, in welcher Tausende untergehen durch eben die Mittel, die zum Zwecke ihres Schutzes dienen sollten.

Daß Stellvertreter des Volks sich hienach mit einer etwaigen bloßen Modifikation des Maßstabes der direkten Besteurung begnügen, übrigens der Größe der Ungerechtigkeit, die in der Totalität des Abgabenwesens liegt, der Untergrabung der Steuerfähigkeit, die sie sichtbar bewirkt, und der ferneren Vergeudung einer so großen Masse von Kraft- und Kostenaufwand für dieses komplizirte Steuerwesen freyen, ungehinderten Lauf lassen könnten, ist mir zu denken unmöglich; höchst pflichtwidrig aber wäre es, einer beabsichtigten durchgreifenden Reform des ganzen Steuerwesens sich zu widersetzen, da solche dem Lande so sehr Noth thut.

Ein anderer Gegenstand, welcher auf dem gegenwärtigen Landtage zur Sprache kommen, und denselben beschäftigen möchte, ist das

Gewerbs-Wesen.

Denn die Klagen, welche über die, diesen Gegenstand betreffenden, Resultate des Landtags von 1825 von einer

nicht unbedeutenden Klasse bayerischer Staatsbürger, der Klasse der Gewerbsmänner, geführt werden, sind zu laut; als daß nicht hohe Wahrscheinlichkeit dafür spräche, sie dürften unter den Abgeordneten wenigstens einige Organe finden, die sie dem Landtage zur Abhülfe vorlegen mögten: außerdem wäre es nicht unmöglich, daß von der Regierung selbst auf dem Grunde der, über die Wirkungen des neuen Gewerbs-Gesetzes und der dessen Anwendung regelnden Instruktion gesammelten Erfahrungen neue, jenen Gegenstand angehende, Vorlagen bewirkt würden.

Auf allen Fall aber gibt es einige, diesen Gegenstand berührende, allgemeine Interessen, die der vernünftige, unpartheyische Gesammtwille des Volks von dem gegenwärtigen Landtage beachtet und besorgt wünschen muß, um uns, die wir bisher eigentlich nur die mit dem Uebergange zur Gewerbsfreyheit verbundenen Nachtheile getragen haben, billig auch die Vortheile desselben zuzuwenden und zu sichern.

Daß ich nicht im Namen des Volks die Anforderung stelle, gänzliche Rückschritte auf dem einmal betretenen Wege zu bewirken, darüber würde ich selbst in den Augen aller Gegner der Gewerbsfreyheit mich leicht rechtfertigen können, durch den Beweis meiner vollendeten Ueberzeugung, daß jenes Vorgeschrittenseyn ohne die größte Ungerechtigkeit nicht habe abgehalten werden können, daher auch ohne eben so großes Unrecht die Einleitung von wesentlichen Rückschritten nicht gefordert werden dürfe.

Dieser Beweis liegt bereits in einer Art bearbeitet vor mir, durch welche auch der leidenschaftlichsten Befangenheit die Ueberzeugung von seiner siegenden Kraft abgenöthigt, und allem ehrenwerthen Streite über den hier zweifelhaften Punkt ein endliches Ziel gesteckt werden dürfte. Ihn am gegenwärtigen Orte zur öffentlichen Kunde zu bringen, würde mich für jetzt zu weit von meinem Ziele

entfernen, daher ich, mit dem Vorbehalte seiner Darstellung bey einer anderen Gelegenheit, zu meiner unmittelbaren Aufgabe fortgehe.

Ganz unläugbar gehört es zu den unveräußerlichen Ur-Rechten eines jeden Menschen, den Versuch zu machen, mittelst einer selbstgewählten Beschäftigungsart, nachdem er darin zur meisterhaften Selbstständigkeit gelangt, sich die Bedingungen seines Lebens, und, wo möglich, seines Wohl-Lebens zu erwerben: es ist unmöglich, und widerstrebt allem Rechtsbegriffe, daß der Gebrauch dieses Rechts nur dem einen und dem andern, und nicht allen Menschen in gleichem Maße zustehen sollte; und wenn die jetzt vorhandenen Genossen einer Gewerbsart andere von dem selbstständigen Ueben desselben Gewerbes ausgeschlossen wissen wollen, so liegt hierin nur die, man darf sagen, unmenschliche Erklärung:

„Wir allein durften nach unserem Gutdünken die Art unserer Beschäftigung, die Art des Erwerbes unseres Lebensunterhaltes wählen; Ihr hingegen dürft, nachdem wir einmal von unserer Wahlfreyheit Gebrauch gemacht, in den Besitz einer Gewerbsart uns gesetzt haben, es euch nicht beygehen lassen, nach gleichem Gebrauche euerer Freyheit zu gelüsten; Euch mag es gehen, wie es will; Ihr müßt und sollt vorlieb nehmen mit dem, was wir übrig zu lassen für gut befunden haben: in der Leichtigkeit unseres Erwerbes lassen wir durch euere Concurrenz uns nicht beschränken: ob ihr darben müßt oder euch im ewigen Knechtsdienste fortschleppen, und kümmerlich ernähren von den Brosamen, die euch vom großen Tische der Natur zugeworfen werden wollen, was geht das uns an? Könnt Ihr euch ernähren, das mißgönnen wir euch nicht; nur von der Art des Gebrauchs euerer Kräfte, der wir uns früher beliebig gewidmet, bleibt euer Vermögen der Selbstbestimmung, euere Causalität in der Natur ausgeschlossen:

warum? — weil es uns so beliebt, weil unser Vortheil es so will!"

Welcher Unbefangene müßte nicht hierin eine unduldsame Usurpation der Freyheit des einen, auf Kosten der Freyheit des andern Theils — selbst eine grobe Verletzung des voraus bezeichneten Urrechts erkennen? Läßt sich wohl irgend ein herberes, ein mehr willkürliches Einschreiten in fremdes Freyheits- oder Rechtsgebieth gedenken?

Jener Usurpation, dieser Verletzung mußte allerdings abgewehrt — aber es durfte dabey nicht selbst wieder in das gegenüberstehende Rechtsgebieth ein Eingriff gewagt werden, und eben dieses ist meines Erachtens durch die neueste Gesetzgebeng über das Gewerbswesen geschehen.

Untersucht man scharf den Umfang und die Grenze des bezeichneten Urrechts, so zeigt sich dessen Sphäre als lediglich beschränkt, auf Uebung des Versuchs, mittelst einer bestimmten Gewerbsart seinen Lebensunterhalt sich zu erringen. Die natürlichen Wirkungen vermehrter Concurrenz sind davon untrennbar, und diese muß sich der früher vorhandene Gewerbsgenosse gefallen lassen, eben so, wie sein Vorgänger seinen Hinzutritt sich gefallen lassen mußte. Allein daß Menschen zur Uebung jenes Versuches auf positive Kosten, mit positiver Beeinträchtigung anderer Menschen zugelassen werden, das brauchen diese wider ihren Willen sich nicht gefallen zu lassen, dazu können sie nicht gezwungen werden; denn so weit geht nicht das Recht der ersteren, und nicht die Verbindlichkeit der letzteren.

Einen solchen widerrechtlichen, daher unzuläßigen Zwang hat aber die neueste Gesetzgebung allerdings statuirt, in so fern in Folge ihrer Anwendung den Gemeinden, wider ihren Willen — von der Beeinträchtigung ihrer so oft angerühmten Autonomie hierunter will ich gar nicht

sprechen — solche versuchslustige Gewerbsleute fast in beliebiger, unbegrenzter Zahl aufgedrungen werden, die unvermeidlich bald entweder selbst auf Kosten der Gemeinden ernährt werden, oder bewirken müssen, daß schon vorhandene Gewerbsgenossen den Gemeinden zur Last fallen werden.

Täglich decretiren die Kreis-Regierungen, und müssen in Folge des ihnen zur Norm dienenden Gesetzes decretiren, daß dieser oder jener Gewerbs-Candidat, mag er von Ost und West, oder Süd und Nord des Aus- oder Inlandes herkommen, nachdem er sein Fähigkeits-Zeugniß beygebracht, und das Gewerb selbst als Nahrungstand gelte, mit Aufhebung des Beschlusses der ersten Instanz als Glied der Gemeinde aufzunehmen sey; und es läßt sich, ohne alle vorgefaßte Meinung, mit Gewißheit vorhersagen, daß, wenn dieß so fortgeht, in kurzer Zeit die Städte, zu denen sich alles zudrängt, mit einem nahrungslosen Volke überfüllt seyn müssen, dessen Unterstützung — abgesehen von sonstigen Gefahren für die Sicherheit der Rechte — zu einer furchtbaren und unerträglichen Last der Stadt-Gemeinden unausbleiblich anschwellen wird.

Mag ein Gewerbs-Candidat seinen Versuch, den man ihm nicht wehren kann, in praktische Uebung setzen; unstreitig aber kann er dazu nur da authorisirt werden, und diese Authorisirung verlangen, wo er nach umsichtigem Urtheile das positive Rechtsgebieth anderer durch Ansprüche an die Armenpflegen nicht beeinträchtigen wird. Jene Last den Gemeinden zu überbürden, dazu ist im ganzen Umfange der Staatsgewalt keine Befugniß zu finden, wie im ganzen Umfange des Staatsbürger-Rechts keine Verbindlichkeit, ihr sich zu unterziehen.

Dieß ist einer der ersten Punkte, rücksichtlich des Gewerbswesens, in Ansehung dessen sämmtliche größere und kleinere Stadtgemeinden des Reichs die dringende Abhülfe

vom gegenwärtigen Landtage eingeleitet und bewirkt zu sehen wünschen müssen.

Die schon vorhandenen Gewerbsgenossen fühlen hart genug die Folgen der vermehrten Concurrenz; aber daß man ihnen auch noch als Gememeindegliedern zumuthe, die neuen Ankömmlinge, die ihrer Gemeinde wider ihren Willen aufgedrungen worden, aus ihrem Beutel ernähren zu helfen, wo wäre dazu ein Rechtsgrund zu finden? Haben nicht sie eben so gut Anspruch gegen den Staat, im Besitze ihres Vermögens unbeeinträchtigt erhalten zu werden, als der Gewerbslustige Anspruch hat auf den Schutz für Geltung seines bezeichneten Urrechts? und worauf könnte sich auch selbst ein solcher Anspruch eines Fremdlings, eines Ausländers an unseren Staat gründen? besonders, wenn er unserer erwünschlichen Industrie keinen wesentlichen Zuwachs schafft, sondern nur die ohnedieß schon übergroße Anzahl gewöhnlicher Handwerker vermehren hilft? Muß man aber, bey jener sichtbaren Gefährdung des Vermögens der Gemeindeglieder, nicht durch das Gewerbsgesetz eine Klasse des Rechts auf ungerechte Kosten eines anderen Rechts begünstigt erkennen? Und zwar um so mehr begünstigt, da zwar dem abgewiesenen Gewerbs-Candidaten die Befugniß eingeräumt ist, eine abermalige Revision des in seiner Sache gefaßten Beschlusses im Wege des Recurses zu bewirken, der ihm gegenüberstehenden Gemeinde hingegen, der gegen den Ausspruch der betreffenden Regierung kein Recursweg offen gelassen ist, eine gleiche Befugniß nicht zusteht. Hierin liegt aber nicht nur eine sichtbare Verletzung des unabweisbaren Anspruchs auf formale Rechtsgleichheit, sondern sogar eine Uebertragung einer Art legislativer Befugniß auf die Kreis-Regierungen, indem diese, bey der Entscheidung jener Recurse der Gewerbs-Candidaten, gar oft in den Fall kommen, die gesetzliche Entscheidungsnorm nach ihrer Ansicht interpretiren zu müssen, die Interpretation eines Gesetzes aber selbst eine

Art von Gesetzgebung bildet, die einer blos administrativen Mittel-Behörde nicht überlassen seyn darf.

Das Volk muß sehnlich wünschen, daß diese wichtigen Punkte ins Aug gefaßt, genau erwogen, und daß ihm die dringend nöthige Abhülfe dießfalls ohne längeren Verzug gewährt werde.

Sehr richtig hat zwar das Gesetz über Ansäßigmachungen letztere an die Bedingung des Nachweises eines gesicherten Nahrungsstandes gebunden; denn wem immer könnte auch mit der Ansäßigmachung nahrungslosen Volks irgend gedient seyn? Allein das Gewerbsgesetz, oder vielmehr die, seine Sphäre weit überschreitende Instruction zu demselben hat jene, so natürliche und nothwendige, Bedingung wieder ganz vereitelt, indem sie den Nachweis jeder Gewerbsfähigkeit für den Nachweis des Nahrungsstandes hinnehmen heißt, obgleich jeder Blick auf die tägliche Erfahrung lehrt, daß ein anderweitig nicht gehörig unterstütztes Gewerbe weit öfter ein Hungertuch, als ein gesicherter Nahrungsstand sey.

Ich bin weit davon entfernt, eine zu weit getriebene, vorurtheilvolle Aengstlichkeit über die Möglichkeit des Fortkommens eines Gewerbs-Candidaten, wie man sie, leider! nur zu häufig findet, in Schutz nehmen zu wollen; aber in der That nicht minder, als diese übertriebene Aengstlichkeit, ist die übertriebene Leichtigkeit in der Voraussetznng jener Möglichkeit zu tadeln, wozu die erwähnte Instruction die Anleitung gibt. Jede Gestattung einer Ansäßigmachung ohne den vorliegenden Nachweis eines wenigstens wahrscheinlich gesicherten Nahrungsstandes ist sofort eine auffallende Gefährdung des Rechts der treffenden Gemeindeglieder, und in ihren unglücklichen Folgen ein wirklicher Eingriff in dasselbe, eine rechtswidrige Beeinträchtigung ihres Vermögens; und sollen die Gemeinden gegen jene Gefährdung und diese Beeinträch-

rigung geschätzt werden, wie sie zu fordern das vollkommenste Recht haben, so wird jene Instruction dahin abgeändert werden müssen: daß nur dasjenige Gewerbe als Titel der Ansäßigmachung zu gelten habe, welches nach unbefangener, von der gehörigen Kenntniß und Einsicht unterstützter, Beurtheilung der örtlichen und übrigen einfließenden Verhältnisse die Gewährung eines genügenden Nahrungsstandes sehr wahrscheinlich macht: ferner, daß alle jene Gewerbe als Lokal-Gewerbe zu behandeln seyen, deren Absatz sich in der Regel auf die treffende Gemeinde beschränkt, wenn auch ausnahmsweise ein auswärtiger Absatz Statt findet, der ohnedieß bey solchen Gewerbsleuten in den Städten darum schon nicht bedeutend seyn kann, weil sie mit Handwerkern des platten Landes, die weit wohlfeiler wohnen und leben, weit weniger steuern, daher auch wohlfeiler arbeiten können, nicht in Concurrenz zu treten im Stande sind.

Freylich mag jene Beurtheilung ihre bedeutenden Schwierigkeiten haben; denn das Bedürfniß einer, wenn auch zählbaren Menschenmenge, ist, bey dem ewigen Wechsel der menschlichen Launen und Gelüste, eine absolut unbestimmbare, durchaus wandelbare, daher auch zu einem festen Maßstabe untaugliche Größe, und eben so unbestimmbar ist das Verhältniß der Kräfte und der Geschicklichkeit der schon vorhandenen Gewerbsgenossen zu jenem schwebenden Bedürfnisse.

Wer möchte sich getrauen, das Bedürfniß, dessen Befriedigung auch nur ein einziges Gewerbe, z. B. das Schneider-, das Schreiner-Gewerbe, dient, in seinen, nach Individualitäten und Zufällen endlosen Verzweigungen so zu berechnen, um darnach bestimmen zu können, wie vieler Menschen Köpfe und Hände, im in- und extensiven Maße ihrer Thätig- und Geschicklichkeit gar nicht zu fassend — erforderlich seyn mögen, um dasselbe in der doch gegebenen

Gegenwart, geschweige erst in einer ganz unbekannten Zukunft zu stillen?

Indessen fehlt es doch nicht ganz an ziemlich leitenden Symptomen für den wahrhaft praktischen Blick, dessen es hier besonders bedarf, und es mag wohl besser seyn, eher etwas zu wenig, als zu viel zu thun im Aufnehmen neuer Gewerbsgenossen, besonders, da keiner derselben, wenigstens keiner der Nichteingebornen, ein bestimmtes Recht darauf haben kann, gerade in dieser Gemeinde, die er beliebig gewählt hat, seinen Versuch, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, anzustellen, während dieser Gemeinde das entschiedenste Recht zur Seite steht, ihr Vermögen durch ihn nicht gefährdet zu sehen: und es unterliegt wohl keinem gegründeten Zweifel, daß wir, ohne die bezeichnete Abänderung der bemerkten Instruktion unvermeidlich bald mit Lumpen von Gewerbsleuten aller Art übervölkerte Stadtgemeinden haben müssen, die die Kasse des Staats als eine große allgemeine Armen-Pflege mit Gewalt in Anspruch zu nehmen sich gezwungen sehen werden: und Wem irgend wäre mit solchen Stadtgemeinden geholfen?

Nur Städte mit einem im Durchschnitte wohlhabenden Gewerbsstande, nicht übervölkerte Städte jener Art können Gegenstand vernünftigen Wünschens und Erstrebens seyn: solche erwünschliche Städte werden aber aus der bisherigen Instruktion, würde sie nicht abgeändert, sicher nicht, sondern nur das Gegentheil hervorgehen.

Ein zweytes Mittel, dem drohenden Uebel zu begegnen, dürfte in einer besseren Fürsorge dafür bestehen, daß nur solchen, die sich wirklich als tüchtige Meister in ihrem Fache erprobt haben, ihren Anspruch begründende Fähigkeitszeugnisse ausgestellt werden könnten: denn die wirklich tüchtigen Meister werden nicht leicht in den Fall kommen, darben zu müssen, und den Armen-Pflegen

zur Last zu fallen, und mit solchen Meistern ist der Absicht auf Steigerung der Industrie, so wie dem Publikum auch wirklich gedient. Solche Meister werden auch nicht allzuhäufig seyn. Aber wenn jeder Heyrathslustige Geselle sich ein erkleckliches Fähigkeitszeugniß zu verschaffen vermag, und darauf angenommen wird, dann ist eine unheilbringende Uebervölkerung der bezeichneten Art, und eine wesentliche Verschlechterung der Gewerbs-Produkte zum Nachtheile des Publikums und der erwünschlichen Industrie nicht mehr abzuwehren.

Nun mag zwar die Gesetzgebung glauben, in der Art der Anordnung der Prüfungs-Commissionen alles für den ersteren Zweck gethan zu haben: Allein, indem sie die Zeugnisse der Prüfungs-Commissionen aller Städte der ersten Klasse, und, was das Handels-Gewerbe betrifft, aller Haupt-Handelsstädte, als allenthalben wirksam erklärte, hat sie zwar, dem etwaigen ungebührlichen Einflusse des Egoismus der unmittelbar Betheiligten ein Verhütungsmittel entgegengesetzt, aber auch zugleich den Prüfungszeugnissen fast allen innern Werth benommen: denn die gar nicht betheiligten Fremden sind in Ausstellung ihrer Zeugnisse in eben dem Maße zu nachgiebig, als die Betheiligten zu streng darinn seyn mögten, und so erscheint oft ein Canditat zum Meister gestempelt, ob er gleich nichts weniger, als tüchtiger Meister ist, und wir werden so mit mehr oder weniger untauglichen Gewerbsleuten ohne Maß und Ziel überschwemmt, was unstreitig den wahren Gewerbsfleiß, die ächte Industrie eher unterdrücken, als emporheben hilft.

Die Einleitung zu treffen, daß dieser Erscheinung mit ihren unseligen Folgen ein sicheres Ziel gesteckt werde, wird der Landtag, wir hoffen es, sich zum ernsten Ziele seiner Aufgabe machen, und in seiner Weisheit ohne Zweifel den rechten Ausweg zu finden wissen.

Hauptvortheile einer wirklichen Gewerbsfreyheit bestehen unverkennbar in der, durch sie unausbleiblich erzwungenen, größten Besonnenheit und Vorsicht in der ersten Wahl der einzuschlagenden Gewerbswege, und in der, durch sie herbeygeführten, Maßregel der Klugheit, so viel immer möglich, auf den Betrieb mehrerer Gewerbe zugleich sich vorzubereiten. Dieß sind auch die sichersten Mittel, jeder Gewerbs-Uebersetzung, ohne Zuthun von oben, zuvorzukommen, und die Vortheile aller in Uebereinstimmung zu erstreben. Bey gesichertem Urrechte gleichen Freyheitsgebrauchs muß jene Besonnenheit bewirken, seine Kraft nur auf das zu verwenden, und da nur zu entwickeln, wo die reichsten, oder doch sichere Früchte winken, und diesen Ausweg mit der möglichsten Umsicht zu erspähen.

Träte aber der Fall dennoch ein, daß man sich verrechnet, oder in der Wahl geirrt hätte, so kann dann die Uebung eines andern Gewerbes ergriffen, und gewiß wird nicht die Uebung eines solchen ergriffen werden, bey dem schon Uebervölkerung statt fände: einmal durch Erfahrung klug gemacht, wird zum zweytenmal nur desto umsichtiger gewählt, und gerade diese Freyheit des Gewerbswechsels bey gegebener Fähigkeit dazu, hebt das Uebel am sichersten. Jetzt wird in Folge des entfesselten Spekulationsgeistes der Menschen jede Uebersetzung eines Gewerbes wirklich vermieden, oder, wo sie einträte, sofort wieder gehoben: das wirklich übersetzte wird von mehreren freywillig aufgegeben, und dadurch ohne Zwang auf die rechte Zahl der Genossen zurückgeführt, weil ihnen der Uebertritt zu einem anderen offen steht: Hier giebt es also nichts, oder gewiß nur sehr wenig zu unterstützen. Anderer Seits wird bey dem Wechsel gewiß kein Gewerbe gewählt, wobey Uebersetzung jetzt schon, oder in Folge des Uebertritts statt fände, denn das wäre widersinnig und gegen die Absicht des Wechsels, und man kann sich wohl darauf verlassen, daß das

seiner Freiheit überlassene Privatinteresse am richtigsten zu kalkuliren weiß. So wird die Zahl der Genossen jedes Gewerbes von selbst, und weit sicherer in das rechte Gleichgewicht mit dem Bedürfnisse gesetzt, als es je durch oberherrliche Einwirkung möglich ist: und wer könnte zweifeln, daß da eine ungleich größere und geschicktere Masse von Kräften sich entwickeln müsse, da, wo der Kraftgebrauch dem freyen Willen jedes Menschen anheimgestellt, als da, wo er auf enge, nach fremder Laune zugemessene Bahn zurückgepreßt ist?

Gerade dieser Hauptvortheile der Gewerbsfreyheit müssen wir zur Zeit entbehren, während wir unter dem Hauptnachtheile einer wirklich sehr häufigen Gewerbsübersetzung seufzen, ohne dieses Uebels uns erwehren zu können.

Da das Wort „Gewerbsfreyheit" nicht ausgesprochen ist, so glaubt auch die am meisten betheiligte Menge, nicht an die Sache, handelt also auch nicht danach; und dem Gewerbs-Uebertritte ist noch eine Grenze angewiesen, innerhalb der sie nichts weniger, als auch nur zu einiger Abhülfe des Uebels geeignet ist.

Immer noch sieht man allenthalben mit gleichem Mangel der erforderlichen Besonnenheit und Vorsicht den Gewerbs-Antritt wählen, und noch fällt es kaum Jemanden bey, auf mehrere Gewerbe zugleich sich vorzubereiten. Um dieser ersten Urquelle des Uebels zu steuern, sollte der Staat die Menschen auf die Nothwendigkeit jener Besinnung und Vorsicht aufmerksam machen, und das seinige dazu beytragen, die Menschen in die Lage zu setzen, bey der ursprünglichen Wahl des, von Seite ihrer Söhne, Verwandten oder Pflegbefohlnen, zu erlernenden, Gewerbes mit der nöthigen Umsicht zu Werk zu gehen, das ist, die eben genannten Personen nur solchen Gewerben zu widmen, bey denen unter den gegebenen Verhältnissen, aller Wahrscheinlichkeit nach, so weit solche sich berechnen läßt, die Absicht des

Gewerbsbetriebs — Erwerb seines redlichen Auskommens — am sichersten sich erreichen läßt.

Hiefür ist bisher gar nichts geschehen, und so kommt es, daß der Vater für seinen Sohn, der Verwandte, der Vormünder für seinen Verwandten oder Mündling, und selbst die Armen-Commission für ihren Pflegling, ein Gewerbe bestimmt, ohne alle, oder doch ohne genaue Kenntniß der Zahl der bereits vorhandenen Genossen dieses Gewerbes, ohne Kenntniß der Größe und des Umfanges des Bedürfnisses der Produkte dieses Gewerbes, überhaupt ohne Uebersicht der Verhältnisse, von der die Wahl zu leiten wäre, um als umsichtige Wahl gelten und glücklichen Erfolg versprechen zu können, vielmehr meistens nach individueller Vorliebe, oder gar nach bloser Laune, mindestens ohne hinreichend begründeten Maßstab und Leitstern, aufs gerade wohl.

Kein Wunder, daß dann der auf diese Art in die Bahn eines Gewerbes hineingeschobene, wenn er sie bis zum Ziele der Meisterschaft mühselig durchlaufen hat, im Vorhofe dieses Ziels erst zu seinem Schrecken erfährt: hier sey Uebersetzung des Gewerbes, daher dessen Vermehrung unrathsam, daher, um ihn einzulassen, kein Raum vorhanden. — Heißt aber das nicht unbesonnen spielen mit dem Schicksale, mit dem ganzen Lebensglück unserer Obhut anvertrauter Menschen? Heißt das sie nicht muthwillig täuschen? — Wenn die Behörden — nachdem der Mensch, nach eigner Wahl, oder nach der Bestimmung und Laune seiner Eltern, Verwandten oder Vormünder, einer bestimmten Art des Gewerbes sich gewidmet, die rauhe Bahn des Lehrlings, die mühevollen Gesellenjahre in der Heimath, und Fremde durchwandert hat, und er endlich sich am lang ersehnten Ziele wähnt, — ihm nun auf einmal zurufen: Halt! für dich ist der Uebertritt zu diesem Ziele, der Eingang zur Selbstständigkeit, zu dieser Meisterschaft, weil sie

schon übersetzt ist, verschlossen: Hat er nicht das volle Recht, sie anzuklagen: Warum habt ihr mir jene Bahn offen gelassen, nicht den Eintritt in selbe gleich von vorne an gewehrt? Was berechtigte euch, so bitter mich zu täuschen? — und in der That erachten sich die Behörden berufen oder befugt, irgend jemanden die nachgesuchte Gewerbsverleihung, der nachgewiesenen Gewerbsfähigkeit ungeachtet, zu versagen, so haben sie, und müssen folgerecht die Verbindlichkeit anerkennen, den allerersten Antritt eines Gewerbes in gewisser Art ihrer Leitung zu unterziehen, und sie können solches, ohne unverantwortliche Täuschung nicht unterlassen. Die Einzelnen haben das volle Recht, zu fordern, daß diejenigen, welche die Wahl der ganzen Beschäftigungsweise ihres Lebens leiten, und, weil sie im Momente der Wahl noch unmündig sind, leiten müssen, bey dieser Wahl oder deren Leitung mit einer Umsicht zu Werke gehen, welche ihnen auch das wirkliche Gelangen zum Ziele sichert.

Kann dieß wohl nicht geläugnet werden, so ist im höchsten Grade erwünschlich, zu veranlassen, daß der Staat, weil er es nur vermag, die allgemeinen Bedingungen solcher Umsicht gewähre, daß er sich bemühe, genaue statistische Notizen über die Größe und den Umfang des Bedürfnisses von Gewerbs-Producten aller Art nach bestimmten Districten, so weit dieß nur immer möglich ist, zu sammeln, und solche, nebst einer, von Zeit zu Zeit zu wiederholenden, Angabe der in den Districten vorhandenen Zahl der Genossen jedes Gewerbes, auch derer, die sich bereits im Wege der Befähigung für dasselbe befinden, und ihres wahrscheinlichen Verhältnisses zu jenem Bedürfnisse bekannt zu machen, und überhaupt dem Publikum eine möglichst genaue Uebersicht aller der Momente und Verhältnisse zu gewähren, die bey der bemerkten Leitung der Gewerbswahlen als vernünftiger Leitstern zu dienen haben.

Auf diesem Wege könnte die bittere Erfahrung häufiger Täuschungen der oben erwähnten Art unverkennbar

ziemlich verhütet werden; die Menschen können und werden sich dann mit Erfolg umsehen, in welcher Klasse des Gewerbes ein Zuwachs von Meistern nothwendig, oder doch erwünschlich, welche Bahn mit gegründeter Hoffnung des günstigen Erfolgs zu betreten sey? Der übermäßige Andrang zu einzelnen Gewerben wird sich mindern, und die mit näherer Kenntniß des Bedürfnisses getroffene Wahl des unangenehmen Gefühls entheben, am Ziele sich abgewiesen zu sehen. Der Betrieb der einzelnen Gewerbe wird sich mit dem Bedürfnisse dieses Betriebs, wo nicht in das volle Gleichgewicht wirklich setzen, doch demselben wesentlich nähern.

Das ungesäumte Betreten jenes Wegs scheint mir unumgänglich nothwendig, wenn wir der zahlreichen Klasse der Gewerbetreibenden eine bessere Zukunft wenigstens bereiten wollen; und es kann derselbe zugleich zu einem anderen höchst wichtigen Zwecke benützt werden.

Allerdings können wir die gute Absicht auf Beförderung der Industrie und Erweiterung und Verbesserung ihres Wirkens, auf Weckung der entfesselten Kräfte zu einem edlen Wetteifer, und dadurch auf Steigerung des gesunkenen Volkswohlstandes als Quelle der neuen Gewerbs-Gesetzgebung kühn vorauszusetzen. Indessen frage ich:

Wird denn jene gute Absicht dadurch etwa erreicht, daß an jedem Orte zu den schon in genügender, wo nicht mehr als genügender Anzahl bereits vorhandenen Kaufleuten und Krämern, Schustern und Schneidern, Bäckern und Metzgern, Tischlern und Sattlern, Schlossern und Schmieden, Uhr- und Hutmachern, auch wohl Putz- und Modehändlerinnen noch mehrere Dutzend neue hinzutreten? was bis jetzt nur der Haupterfolg jener Gesetzgebung war. — Ich dächte keineswegs; unser täglicher, und unser luxuriöser Aufwand hatte der geschäftigen Hände

mehr schon, als genug, um im Uebermaße sich befriedigt zu sehen.

Jene gute Absicht kann entschieden nur dadurch erreicht werden, daß die entfesselten Kräfte hauptsächlich auf umfassendere und bessere Bearbeitung und Veredlung derjenigen unserer Landesprodukte hingeleitet werden, wodurch wir uns in den Stand gesetzt sehen, theils der auswärtigen Gewerbserzeugnisse füglich zu entbehren, somit die hiefür bisher ins Ausland gegangenen großen Summen Geldes im Lande zu behalten, und als Capitale zu neuen fruchtbringenden Unternehmungen zu benützen, theils von unserem Ueberflusse den seiner bedürfenden Ausländern zuzuführen, und so nur mit dem Gelde des Auslandes demselben das zu bezahlen, was wir unumgänglich von demselben beziehen müssen. Nur eine solche Anwendung unserer entfesselten Kräfte, nur eine solche Emporhebung unserer Industrie kann wirklich zur Mehrung des Volks-Wohlstandes führen, während der bisherige Erfolg jener neuen Gesetzgebung das gerade Gegentheil zu bewirken droht.

Ist jene Wahrheit durchaus nicht zu verkennen, so folgt, daß man, die Stufe eines schicklichen Ueberganges zur Gewerbsfreyheit umsichtig beachtend, vor der Hand nur die, mit der bezeichneten Bearbeitung und Veredlung unserer Landesproducte sich beschäftigenden Gewerbe hätte frey geben, oder den Zutritt zu denselben erleichtern sollen, was zugleich die wohlthätige Folge gehabt hätte, eine Menge von Menschen und Kräften von jenen benannten und ähnlichen gewöhnlichen Gewerben ab-, und dieser Klasse dem Volks-Wohlstande wirklich zuträglicher Gewerbe zuzuwenden, womit man sich dem guten Ziele höchst wesentlich, mit Verhütung der jetzt sich entwickelnden Nachtheile, genähert haben würde.

Nachdem nun aber solches nicht geschehen, so wird es nur doppelt nothwendig, den voraus bezeichneten Weg zu benützen, um die Aufmerksamkeit derer, welche auf Gewerbs-Wahlen einfließen, auf das weite, und weit größerer Besetzung fähige, Feld derjenigen Gewerbe hinzuleiten, die sich mit der Bearbeitung und Veredlung unserer Landesproducte der bemerkten Art beschäftigen, um wenigstens noch so viel, als thunlich, dem in der That schädlichen Andrange zu den übrigen Gewerben, und deren wirklicher Uebersetzung abzuwehren.

Bey dieser nun einmal vorhandenen, und Gefahr drohenden Anhäufung auf det Bahn der nämlichen Gewerbe bleibt kein anderes Mittel übrig, um das Uebel zu beseitigen, die Gefahr abzulenken, als daß der noch immer bestehende Schlagbaum für das Uebertreten von einem Gewerbe zu einem nicht verwandten anderen gänzlich aufgezogen und zur Seite gelegt werde.

Die Folgen der bereits eingetretenen, und noch immer steigenden Gewerbs-Uebersetzung sind nur darum so schlimm, weil die Menschen, in Hinsicht auf den bestehenden Gewerbsbann blos zu einem Gewerbe befähigt, wenn sie, des Glücks einer Conzession theilhaftig, dennoch in diesem Gewerbe vergebens Nahrung suchen, zu einem anderen, sicherer oder besser nährenden Gewerbe nach freyer Wahl, durch jenen Schlagbaum gehemmt, weder übergehen können, noch dürfen.

Die, welche ihn setzten, oder vielmehr einschwärzten, haben wohl nicht bedacht, in welchem Grade sie dadurch die Menschen ihres köstlichsten Kleinods, der Freyheit ihres Willens beraubten, und wie weit sie es hierinn gebracht, beweißt am sprechendsten die Erscheinung, daß so viele Menschen, beym Anblicke der ihnen winkenden reichlichen Frucht, den Hunger im engen Käfige, den man ihnen angewiesen, schweigend ertrugen. Diese Erscheinung ist an dem freygeschaffenen Menschen eben so unbegreiflich, als

daß man sich erkühnen konnte, dem Menschen, nachdem er einmal eine Beschäftigungs-Art gewählt, sie mag nun sein Leben zu fristen geeignet seyn, oder nicht, wehren zu wollen, überzugehen zu derjenigen Arbeit, die ihm die Bedingungen des Lebenkönnens zu gewähren verspricht.

Auf diese Art werden selbst die Auserlesenen, denen ein Gnadenbrief bewilligt hat, was von Gott und Rechtswegen jedem gebührt, — den Versuch nämlich, in rechtlicher Art sich zu ernähren, — trotz dieser Gnade oft am unglücklichsten. Die Erfahrung lehrt ihnen, daß sie in der Wahl des Gewerbes sich verrechnet, sie fühlen die Nothwendigkeit, einen andern Ausweg zu suchen, sie glauben solchen nun mit mehr Umsicht glücklich entdeckt zu haben: Allein versperrt für immer ist ihnen der Aus- und Uebertritt: Vergebens ist die Entdeckung des Irrthums, vergebens die ihnen gewordene bessere Einsicht: Die Gnade bannt sie unerbittlich in das einmal gewählte Geleis, mögen sie mit den Ihrigen leben können, oder verhungern: Schreckliche Gnadenbezeugung!

Dem Menschen, der nun Einmal, in Folge von Eva's Gelüsten verdammt ist, im Schweiße seines Angesichts sein Brod zu verdienen, nun auch noch vorschreiben wollen, bey welcher Art von Arbeit er zu schwitzen habe, gleichviel, ob sie ihm auch sein Brod wirklich zuführe, oder nicht? ja ihn selbst im letzteren Falle von dem Banne jener Vorschrift nicht erlösen: in der That, dieß heißt nicht nur — wie Feßler meinte — die Freyheit in Freyheiten zerstükkeln, und sie auf eine, der Würde einer Regierung nicht geziemende Art durch Dikasterien Bogen- und Blattweise ausschneiden lassen, sondern vielmehr der Freyheit der Menschen gleichsam spotten, und diese nach Art einer Menagerie auf einzelne Käfige absperren, durch deren Gitter sie höchstens die weite freye Erde beschauen, und was ihnen entzogen worden, bemessen, aber auch bejammern können: in

der That, dieß heißt jene, mit dem Verstoßen aus dem Paradiese verbundene, Verdammniß mehr, als verdoppeln; denn schlimm ist es, im Schweiße seines Angesichtes sein Brod verdienen müssen; aber noch weit schlimmer ist es, arbeiten wollen, was wirklich Brod schafft, und nicht dürfen.

Diese wahrhaft marternde Grausamkeit darf um so weniger einen Augenblick länger fortgesetzt werden, je grundloser die Besorgniß wäre, daß mit ihrer Beendigung vollends alle Sicherheit des Gewerbsverdienstes hinwegfallen würde. Das einmal gebrennte Kind fürchtet das Feuer, sagt schon ein altes Sprüchwort; und so überkindisch sind wahrhaft die Menschen nicht, daß sie ein Gewerbe, welches sie aller Anstrengung ungeachtet nicht nährt, leichtsinnig mit einem andern vertauschen könnten, bey dem sie Gefahr liefen, nur dieselbe bittere Erfahrung zu erneuern. Nein! sie werden im bisherigen Geleise das äußerste versuchen, und nur, wenn auch die letzte Hoffnung verschwunden ist, mit der größten Umsicht den Uebertritt wagen.

Hinweg also mit dem Schlagbaume dieses Uebertritts! er entwürdigt die Menschheit, hemmt die so höchst nöthige Entleerung der eingetretenen Ueberhäufung dieser Gewerbe, und entzieht anderen Gewerben die erwünschliche Ausfüllung ihrer Lücken, den natürlichen Zuwachs, und stört das, bey freyer Bewegung des menschlichen Spekulationsgeistes am sichersten zu erwartende sich Herstellen und Erhalten des rechten Gleichgewichts zwischen dem Bedrüfnisse, und denen, die es zu befriedigen trachten.

Die Uebersetzung mehrerer Gewerbe ist einmal, wie ihr selbst einbekennt, wirklich vorhanden; Könntet ihr es für besser halten, alle, die da zu viel sind, wirklich darben zu lassen, und am Ende auf euere Kosten zu ernähren? — oder ihnen einen Ausweg zum redlichen Erwerbe ihres Unterhalts zu gestatten, den ihr ihnen zu verwehren

kein Recht habt, und den ihr ihnen ohne Grausamkeit nicht verwehren dürftet?

Diejenigen, die einmal in die Gemeinde aufgenommen sind, müßt ihr im Nothfalle unterstützen; und könntet ihr es denn für besser halten, den Eintritt dieses Nothfalls, statt ihn möglichst hinauszurücken, vielmehr zu beschleunigen? und wäre dieß nicht die Wirkung des Hemmens des Versuches, auf jenem Auswege des Bedürfens der Unterstützung sich und euch zu überheben?

Vor der Hand ist ohnedieß das Betreten dieses Auswegs gehemmt genug durch den Mangel der Fähigkeit, ein anderes Gewerbe mit Hoffnung glücklichen Erfolges zu üben: Eben deßhalb ist es aber nur um so nothwendiger, daß man die Menschen eindringend ermuntere, sich nicht blos auf die Erlernung eines Gewerbes zu beschränken, sondern für eines und das andere, oder mehrere miteinander verwandte, keiner allzulangen Vorbereitung bedürfende, Gewerbe zugleich zu befähigen, um, im Falle des Mißlingens des Versuches auf der Bahn des einen, den glücklicheren Versuch auf der Bahn des andern erneuern zu können, um nicht das ganze Glück des Lebens auf das Spiel des immerhin möglichen Irrthums in der ersten Wahl nothgedrungen setzen zu müssen.

Hiebey ist es unerläßlich, jedem Lehrlinge, sobald er die erforderliche Gewerbsgeschicklichkeit errungen, und solche vor einer unpartheyischen Commission erprobt hat, den Anspruch auf das Freysprechen zu gewähren: Eine Einrichtung, die überhaupt eben so nothwendig, als wohlthätig ist, weil bey der bisher geforderten, meistens übergroßen Dauer der Lehrzeit nicht nur eine unverantwortliche Länge der Zeit von dem so kurzen Leben vergeudet, sondern auch durch den Gedanken an das unabänderliche Maß der Lehrzeit jede besondere Kraftanstrengung niedergehalten

wurde, während bey der bemerkten Einrichtung die Anlage zum Betriebe eines Gewerbes, das Gewerbstalent, zu schnellerer Entwicklung gereizt und ermuthigt, der größere Fleiß belohnt, und die zum Erlernen mehrerer Gewerbe erforderliche Zeit gewonnen, wahrscheinlich in derselben Zeit, die jetzt dem lahmen Erlernen eines Gewerbes wider Willen gewidmet werden muß, die Fähigkeit zum tüchtigen Betriebe mehrerer Gewerbe errungen würde.

Um das Interesse der Lehrherrn, die Lehrzeit nicht abkürzen zu lassen, dahin zu kehren, daß sie selbst zur möglichsten Beschleunigung der Fähigkeit ihrer Lehrlinge mitwirken, dürfte denjenigen, die sich hierinn auszeichnen, nicht nur eine pekuniäre Belohnung, sondern auch ein besonderer Ehrenvorzug in ihrer Gemeinde als wohlverdienter Preis auszusetzen, und dem Entgegenwirken der übrigen Meister mit Nachdruck zu begegnen seyn.

Ein übermäßiges Andrängen zu einem Gewerbe, wirkliche Uebersetzungen würden in Folge der gewährten Uebersicht der Verhältnisse, die auf eine kluge Wahl einfließen, nicht leicht mehr eintreten, und träten sie dennoch ein, so würde, in Folge der verstatteten Freyheit des Uebertritts, das Uebel bald von selbst wieder beseitigt werden; Das einen Augenblick verlorne Gleichgewicht würde sich von selbst wieder herstellen. Nur wo das meiste zu gewinnen ist, darauf würden die meisten sich von selbst werfen, und sind so viele da, daß für die andern die Aussicht, hier zu gewinnen, schwindet, so werden diese von selbst so klug seyn, Vermögen und Kräfte nicht vergebens hierauf zu verschwenden, der bittern Erfahrung sich zu überheben.

Man lasse nur die Menschen deutlich wissen, daß sie mit der Schaffung ihres Glücks und Unglücks auf ihre Selbstthätigkeit, auf ihre eigene Umsicht angewiesen

seyen, und sie werden dann solche auch unfehlbar in einem Grade entwickeln, der mindestens häufigen Fehltritten zu wehren erklecklich ist. Nur weil man sie bisher allenthalben gängelte, entwöhnten sie sich des Selbststehens und Gehens, und schwangen sich nicht zu der Gewandtheit und Regsamkeit empor, die, um glücklich zu wählen, oder im Falle unglücklicher Wahl, sich schnell wieder zu sammeln und zu helfen, erforderlich ist. Man überlasse sie endlich einmal ihrer Selbstthätigkeit, und diese, in ihrer freyen Bewegung nicht mehr gehemmt, wird sich wunderbar schaffend und glücklich wählend bewähren.

Die, welche bereits zu lahm geworden sind, zum Ergreifen irgend eines Auswegs, werden freylich leiden, und dieß ist die unvermeidliche Folge jedes Fortschreitens in den gesellschaftlichen Einrichtungen; aber könnten auch sie selbst so unbillig seyn, zu fordern, daß man um ihrer willen das Anschwellen jeder andern Kraft kneble? oder auch die anderen lähme? ich dächte nicht.

Wer zu Grunde geht, weil das Gesetz zuläßt, was die Natur fordert, hat das Uebel seinem Mißgeschicke, und nicht der Regierung des Staats zuzuschreiben: das Gegentheil findet aber gerade statt, wenn Jemand nicht vorwärts kommt, weil ihn Gesetze durch Versperrung rechtlicher Wege, sich aufzuhelfen, daran hindern: und das vermag die Gesetzgegung nicht zu verantworten, während sie mit vollem Rechte der Weisung der Natur sich anschließt.

Hiemit sind wohl die Haupt-Gesichtspunkte angedeutet, nach welchen eine Modification unserer Gewerbs-Gesetzgebung zu wünschen wäre, und zu deren Bewirken durch den Landtag die Zustimmung des vernünftigen Gesammtwillens des Volks, in welchem nur allein der Wille der unverbesserlich Vorurtheilvollen nicht begriffen seyn mögte, vorausgesetzt werden darf.

Erwägt man, daß durch die Verfassungs-Urkunde uns ein Recht auf „Gleichheit im Tragen der Staatslasten" zugesichert worden, und daß wir dieses Rechts theilhaftig zu seyn, nur dann uns rühmen könnten, wenn wir durch die Staatsauflagen überhaupt nur im gleichen Verhältnisse unseres Vermögens, unserer Beytragsfähigkeit, um Beyträge an den Staat angesprochen wären, daß jedoch weder in unserer direkten, noch in unserer indirekten Besteurung, noch weniger in der Gesammtwirkung beyder ein solches Ansprechen in verhältnißmäßiger Gleichheit, vielmehr allenthalben das absolute Gegentheil wahrzunehmen sey; erwägt man ferner, daß unsere Gewerbs-Gesetzgebung nicht die Rechte aller Partheyen im gehörigen Gleichgewichte — worinn nur die, in der Verfassungs-Urkunde verheisene, Gleichheit vor dem Gesetze bestehen kann, — sondern vielmehr die Rechte der einen und der andern Klasse auf Kosten, also mit Verletzung der Rechte der dritten und vierten Klasse wahre, so dürfte man die Wahrheit meiner, im Vorworte aufgestellten, Aeußerung vollkommen bestätigt finden: daß der größere Theil der vorliegenden Arbeit in der Erörterung von Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte, und der Art und Weise ihrer erwünschlichen Heilung bestehen werde; und ich glaube hier wiederholen zu müssen: daß wir den Stellvertretern des Volks großen Dank wissen, und ihr Tagwerk als glücklich vollendet preisen werden, wenn es ihnen nur gelungen seyn wird, alle jene Verletzungen in der That beseitigt zu haben.

Es wird jedoch ohne Zweifel ihre Thätigkeit noch in mancher andern Art durch Vorlagen von Seite der Regierung in Anspruch genommen werden, und zwar, wenn man allgemeinen Gerüchten glauben darf, unter andern insbesondere in Ansehung der Rechts-Gesetzgebung und Rechtspflege, und in Ansehung der Trennung der Justiz von der Administration.

Diese, von früheren Landtagen bereits für zweckmäßig und nothwendig erkannte, und darum gewünschte Trennung wird auch schon durch die allgemeine Maxime aller Geschäftsordnung in unserer gegenwärtigen Zeit um so dringender geboten, je lebendiger und verwickelter das Leben und Verkehren der Menschen auf der einen, und je gekünstelter auf der andern Seite das Handeln und Wirken des Staats geworden ist, der sich in alles mischen, alles lenken zu müssen glaubt. In dieser Zeit kann unmöglich mehr, wie sonst, ein Mann in genügender Art seinen Amts-Untergebenen alles in allem seyn, und kaum sind einem Geschäftskundigen die Nachtheile unbekannt, welche die Verbindung und Anhäufung ungleichartiger Geschäfte auf denselben Beamten jetzt mit sich führen muß: denn entweder wird eines dieser Geschäfte ganz vernachläßigt, oder es wird doch Eines auf Kosten des Anderen gehoben, oder es wird keines von allen energisch genug und entschöpfend behandelt. Auf keinen Fall läßt sich bey jener Anhäufung erwarten, was dennoch geleistet werden sollte, und bey der Beschränkung auf gleichartige Geschäfte auch ungleich eher geleistet wird, und geleistet werden kann, nämlich eine, mit allen Theilen des Geschäfts gleich vertraute, alle Theile des Gebieths gleich kräftig umfassende, nachdrucksvolle, und in jeder Hinsicht genügende Ausfüllung des ganzen Geschäftsgebieths. Der eine Beamte ist entweder mehr Justizmann, oder mehr Polizeymann, oder er ist das eine und das andere nur halb, auf jeden Fall keines ganz, und kann es auch nicht seyn, wie leicht zu erweisen wäre.

Es ist demnach offenbar besser, ihn das eine allein, aber auch ganz sein zu lassen, und man kann alsdann das objective Gebieth seines Wirkens um so mehr erweitern, je mehr seine Geschäfts-Aufgabe vereinfacht und vermindert worden ist. — Daß uns damit, daß etwa die Anhäufung verschiedenartiger Geschäfte, nämlich gericht

cher und polizeylicher Geschäfte, nur anders gestaltet werden wollte, keineswegs geholfen seyn könnte, daß wir nicht eine Halbheit der Trennungs-Maßregel billigen könnten, bedarf kaum der Erinnerung.

Soll übrigens, was durch die Trennung auf der einen Seite gewonnen, nicht durch Erzeugung endloser Competenz-Conflikte auf der andern Seite wieder verloren gehen, so wird der Landtag seine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten müssen, zu bewirken, daß auf das genaueste, was zum Ressort des einen oder des andern der getrennten Verwaltungszweige gehöre? festgestellt, daß ein vollkommen befriedigender Maßstab für die ausschließende Competenz der Justiz-, und für jene der Polizey-Behörden bestimmt werde, welcher die Schritte sowohl dieser getrennten Geschäfts-Behörden selbst, als auch der, ihrer bedürfenden, Staatsglieder mit Sicherheit zu leiten vermöge, so oft es sich darum handelt, welche dieser getrennten Behörden zur Behandlung einer gegebenen Sache geeignet sey?

Die Wichtigkeit der Sache sowohl, als auch die aus unserer bisherigen Gesetzgebung jedem sich aufdringende Bemerkung: daß man die, so eben als nothwendig, und gewiß mit vollem Rechte als unumgänglich nothwendig bezeichnete, feste und befriedigende Scheide-Linie entweder nicht habe finden wollen oder können, veranlaßt mich, meine unmaßgebliche Ansicht hierüber in möglicher Kürze dem Landtage zur Erwägung vorzulegen.

Die Civiljustiz, die Strafjustiz und die Polizey-Verwaltung müssen sich unstreitig als Abschnitte einer Sphäre, als Glieder eines Ganzen, der Staats-Regierung, bewähren. Der Endzweck des Staats ist das gemeinschaftliche Ziel ihres Erstrebens, der Endpunkt, in welchem sie alle drey zusammenhängen, und, indem die Realität jenes Endzwecks nur als das Erzeugniß ihres harmonischen Zu-

sammenwirkens, ihrer gegenseitigen Unterstützung erwartet werden kann, zeigt sich, daß sie alle drey in einem innern, wesentlichen Causalverbande stehen müssen. Das Hinwirken eines jeden dieser Glieder auf denselben Endzweck ist der gemeinschaftliche Charakter von allen: aber die eigenthümliche Art und Weise, in welcher jedes dieser Glieder auf jenen Endzweck hinzuwirken hat, ist der Typus der spezifischen Differenz eines jeden, und der Grund seiner Gestaltung zu einem besondern Gliede von eben jenem Ganzen.

Dasselbe Endziel ist zu erstreben von der Civiljustiz — durch Ausgleichung wirklicher Collisionen des Rechts; von der Strafjustiz — durch Bestrafung wirklicher Läsionen (Verletzungen) des Rechts; und von der Polizey-Verwaltung — durch Verhütung zu befürchtender Collisionen und Läsionen des Rechts, zu besorgender Beschädigungen der Personen selbst sowohl, als auch ihrer Habe.

Demnach ist die Frage: was (Civil- oder Straf-) Justiz-, was Polizey-Sache sey? vorerst im Allgemeinen dahin zu beantworten: Wenn bey einem Verhältnisse oder Geschäfte, um welches sich die Regierung des Staats nach Maßgabe seines Endzwecks zu bekümmern hat, das eigenthümliche Interesse der Civil- oder der Strafjustiz, oder aber jenes der Polizey-Verwaltung angeregt ist, ist die Sache im ersteren Falle eine Civil- oder Straf-Justizsache, und, als solche, ausschließend zum Ressort der Justiz-Behörden, im andern Falle aber eine Polizeysache, und, als solche, nur zum Gebiethe der Polizey-Behörden geeignet.

Das eigenthümliche Interesse eines jeden Zweiges der Staats-Regierung aber bestimmt sich nach dem besonderen oder Mittelzwecke, durch dessen Realisirung er auf

den Endzweck des Staats hinwirken soll, nach der ihm aufgegebenen, besonderen Art und Weise seines Mitwirkens zur Erreichung des Totalzwecks des Staats.

Nun ist der, durch die Civiljustiz zu realisirende, besondere oder Mittelzweck — die gesetzmäßige Verträglichkeit der gegenseitigen Privatrechts-Ansprüche der Staatsglieder in concreto, die den Civil-Gesetzen entsprechende Bestimmtheit und Wirklichkeit des Privatrechts-Gebieths der Schutzgenossen des Staats; und die der Civiljustiz aufgegebene Art ihres Hinwirkens auf den Totalzweck des Staats besteht in der Bewirkung der gesetzmäßigen Verträglichkeit sich widerstreitender Rechtsansprüche jener Art, in der Aufhebung des über den Umfang oder die Modalität jenes Rechtsgebieths durch Einsprüche oder scheinbar-rechtliche Eingriffe anderer entstandenen Zustandes der Ungewißheit.

So oft also ein solcher Zustand der Ungewißheit in der bezeichneten Art entstanden, oder ein Widerstreit der Rechtsansprüche jener Art eingetreten ist, welcher von den Betheiligten selbst nicht friedlich beseitigt werden kann, oder will, so oft muß das eigenthümliche Interesse der Civil-Justiz angeregt erscheinen; und es ergiebt sich hiernach, daß, um sagen zu können, es sey eine reine Civiljustiz-Sache gegeben, erfordert werde:

Erstens, daß es sich handeln müsse um ein Recht, und zwar um ein Privatrecht, d. h. um ein solches Recht, dessen Bestimmungsquelle die Civil-Gesetzgebung, oder das sie ergänzende, natürliche oder allgemeine Privatrecht ausmacht: denn die Civiljustiz ist der, nur der Civilgesetzgebung korrespondirende, Zweig der Staatsverwaltung, und so oft ein, aus einer andern, als der nun bezeichneten, Quelle abgeleitetes Recht in Frage ist, oder den Gegenstand der Verhandlung ausmacht, so oft

ist keine Civiljustiz-Sache vorhanden, die Civiljustiz daher auch nicht kompetent, sondern die Sache gehört dann einzig zum Ressort desjenigen Zweigs der Staatsverwaltung, der jenem Zweige der Gesetzgebung korrespondirt, welcher] die Quelle des fraglichen Rechts ausmacht: so will es eine richtige Theilungsnorm der Staatsverwaltung unabweislich;

Zweytens, daß ein Privatrecht (oder mehrere) im Streite, und daß dieser, weil er von den Partheyen selbst nicht friedlich beygelegt werden kann oder will, vom Staate um seines Zweckes willen zu heben und auszugleichen sey: ein Recht ist aber im Streite, wenn die Ansprüche zweyer oder mehrerer Subjekte in Beziehung auf ein Recht, — es betreffen jene nun die Existenz oder Dauer, die Zuständigkeit oder Modalität, den Besitz oder Umfang des Rechts — sich nicht vertragen oder entgegen gesetzt sind, wenn ein Recht angesprochen, diesem Anspruche aber widersprochen, oder wenn in das Rechtsgebieth eines Subjekts in rechtlicher Form zwar oder unter Beziehung auf ein Recht, ein Eingriff gemacht, diesem aber, als einem widerrechtlichen widersprochen ist.

Mehr, als dieser Merkmahle, bedarf es durchaus nicht, um sagen zu können: die Sache gehört zum Ressort der Civiljustiz, und es ist im übrigen ganz gleichviel, ob das mit seiner Rechtsbehauptung kollidirende Subjekt ein physisches Individuum, oder eine juridische Privatperson (eine Gemeinde, Kirche, Stiftung oder Corporation), ob es vom geistlichen oder weltlichen, vom Civil- oder Miltär-Stande, ob es ein einfacher Unterthan, oder ein Staats-Beamter, eine ganze Staats-Behörde oder das Staatsganze selbst ist: denn in einem Privatrechts-Streite erscheint der Geistliche, die Militär-Person, der Staats-Beamte u. s. w. durchaus nicht als solcher, sondern lediglich als das Subjekt eines, von der Civilgesetzgebung normirten Privatrechts.

Alles kömmt darauf an, von welcher Art das in Collission befangene Recht, und in welcher Qualität das Subjekt der Collission zu betrachten sey? Nur dann, wenn das in Collission befangene Recht privatrechtlicher Natur ist, und die Collission nicht von den Collidirenden selbst gehoben werden will, ist auch eine Civiljustiz-Sache gegeben; sobald aber die privatrechtliche Natur jenes Rechts außer Zweifel ist, muß auch das Subjekt des Rechts, wer es in sonstigen Beziehungen immer seyn möge, hier entschieden lediglich als Privatrechts-Subjekt betrachtet und behandelt werden.

Eine, die Competenz der Civiljustiz-Behörde begründende Civiljustiz-Sache ist dem allem nach jeder, unter, der Civilgesetzgebung unterliegenden, Subjekten wirklich obwaltende, von diesen selbst nicht friedlich beygelegte Privatrechtsstreit; und diese Bestimmung enthält gerade diejenigen Merkmale, wodurch eine Civiljustizsache von allen andern (z B. Strafjustiz- Polizey- und Administrativ-) Sachen überhaupt sich wesentlich unterscheidet.

Ueber die Competenz der Justiz- als Strafjustiz-Behörden sind weniger Zweifel zu besorgen, und ich bemerke daher nur, daß zum Daseyn einer Strafjustiz-Sache erfordert werde:

Erstens, daß ein rechtswidriger Eingriff in fremdes Rechtsgebieth, die fuglose Aufhebung oder Vernichtung des Rechts eines andern, oder mit einem Worte, die Verletzung eines Rechts, ein Verbrechen wirklich unternommen oder vollzogen sey, und daraus folgt unmittelbar: daß von einer Strafjust z-Sache so lange nicht die Rede seyn könne, als ein Recht blos bestritten, oder zur Zeit nur gefährdet, also nicht wirklich verletzt ist.

Zweytens, daß die Verletzung eines solchen Rechts unternommen oder vollzogen sey, dessen Verletzung in der Strafgesetzgebung des Staats als Verbrechen bezeichnet, und, als solches, mit Strafe bedroht ist.

Drittens, daß die Rechts-Verletzung, das Verbrechen unternommen oder vollzogen worden sey, von einem oder mehreren solchen Subjekten, die einer Rechts-Verletzung anderer fähig, und gegen welche das Strafrecht durch das Recht des Staats begründet ist.

So gewiß, wo diese drey Requisite sich vereinigt finden, die Erreichung des Endzwecks des Staats dadurch bedingt ist, daß die Strafjustiz, in der ihr aufgegebenen Art eingreifend, sich wirksam äußere, so gewiß müssen jene Requisite als die wesentlichen Merkmale einer Strafjustizsache, und in ihnen zureichende Distinktivmomente, um Strafjustizsachen von Civiljustiz- und Polizeysachen vollkommen zu unterscheiden, anerkannt werden, ohne daß es übrigens auf den Umfang der Verletzung, oder auf die Wichtigkeit des verletzten Rechts dabey im geringsten anzukommen hätte.

Der besondere oder Mittelzweck, welcher durch die Polizey-Verwaltung — als den, der Polizey-Gesetzgebung korrespondirenden Zweig der Staatsverwaltung — realisirt werden, und durch dessen Realisirung sie auf den Endzweck des Staats hinwirken soll, ist: die Handhabung der Rechtssicherheit im Wechsel-Verhältnisse der Staatsglieder unter sich, durch Aufhebung jeder Gefährdung des Rechts jener Subjekte, einzeln sowohl als in ihrer Gesammtheit, oder wenigstens durch möglichste Beschränkung jeder solchen, unaufhaltbar hereingebrochenen, Gefahr: und in eben dieser Aufhebung oder doch Beschränkung jeder Rechts-Gefährdung besteht

die, der Polizey-Verwaltung aufgegebene, besondere Art ihres Hinwirkens auf den Totalzweck des Staats.

Ohne Schwierigkeit läßt sich hieraus entnehmen, durch welche Voraussetzungen das eigenthümliche Interesse der Polizey-Verwaltung angeregt erscheinen, die Competenz der Polizey-Behörden begründet, eine Polizeysache gegeben seyn müsse: und es ergiebt sich aus den Prämissen:

Erstens, daß es sich handeln müsse, um die Sicherheit des Rechts oder der Bedingungen alles Rechtsbesitzes und Genusses, nämlich um die Sicherheit der physischen Existenz der Personen und ihrer Haabe, wenn die Thätigkeit der Polizey angesprochen seyn und statt finden soll: denn da ich, und zwar wohl mit Recht, Realisirung der Rechtsidee, als den End- oder Totalzweck des Staats unterstelle, so kann der besondere oder Theilzweck der Polizey, als eines einzelnen Abschnitts vom Ganzen der Staatsverwaltung, unmöglich eine weitere Sphäre von Objekten umfassen; man müßte denn annehmen, daß die Spähre des Theils größer sey, als die Sphäre des Ganzen, was offenbar widersinnig wäre. Wohl aber ist die Realisirung der Rechtsidee sichtbar bedingt, durch Erhaltung der Rechts-Subjekte und Objekte auch gegen die bedrohende Gewalt der Natur, ihrer Elemente und übrigen Produkte; es müssen also auch die Bedingungen alles Rechtsbesitzes und Genusses in den Gesichtskreis der Polizey fallen.

Diejenigen Rechte, um deren Gefahrlosstellung es sich handeln muß, wenn die Thätigkeit der Polizey angesprochen seyn soll, sind, in Ansehung aller Individuen im Staate, die durch die Civilgesetzgebung, oder das natürliche Privatrecht begründeten, Privatrechte derselben in Beziehung auf Leben, Gesundheit, Ehre und Freyheit, die gesetzmäßige Sphäre der körperlichen und geistigen Thätigkeit, endlich den rechtmäßigen Besitz und den gesetzmäßigen Ge-

brauch und Genuß alles Sacheneigenthums: in Ansehung der Personen-Gemeinheiten, die vom Staate begründeten oder anerkannten besonderen Standes- Corporations- Gemeinheits- und Gesellschafts-Rechte: in Ansehung der aktiven Organe des Staats (nebst den, diesen, als Staatsgliedern überhaupt zuständigen Rechten, noch besonders) die ihnen durch die Verfassung des Staats oder durch die Organisation der Staatsverwaltung übertragenen, besonderen Rechte: in Ansehung der Gesammtheit der Staatsglieder, die Beständigkeit und Integrität der Staatsverfassung im Ganzen, wie in ihren Theilen; endlich in Ansehung der Fremden, die, diesen, als rechtsfähigen Wesen und Weltbürgern überhaupt, oder in Gefolge besonderer Verträge und Verhältnisse zuständigen Ur- oder erworbenen Rechte.

Aber auch die Civil- und Strafjustiz haben es mit manchen Rechten dieser Art zu thun, und erstreben nicht minder die Sicherheit des Rechts, als ihr gemeinschaftliches Endziel: das oben angegebene Merkmal ist also nur das den Polizeysachen, mit den Civil- und Straf-Justizsachen gemeinschaftlich eigene Merkmal, und es muß sonach ein weiteres Distinktiv-Merkmal hinzutreten, welches erst für die ausschließende Competenz der Polizey-Behörden den Ausschlag gibt, und wodurch Polizeysachen, als solche, von Civil- und Straf-Justizsachen wesentlich ausgeschieden, vollständig charakterisirt werden: und eben dieses Distinktiv-Mekmal besteht

Zweytens, in dem Daseyn einer wahrscheinlichen (näheren oder entfernteren) Gefahr für irgend ein Recht der oben bezeichneten Art oder dessen Bedingung, entweder in Streit verwickelt, oder verletzt, oder beschädigt zu werden, welche Gefahr zu beseitigen oder zu beschränken, in der durch den Zweck des Staats bestimmten Aufgabe desselben enthalten ist.

Alles folglich, was nicht mehr verhütbare Gefahr der unterstellten Art, sondern schon wirklicher Rechtsstreit, oder vollendete Rechtsverletzung ist, liegt außer der Sphäre der Polizeyverwaltung, ist nicht, oder doch nicht mehr Polizeysache, darf also auch nicht vor ihr Forum gebracht oder gezogen werden; und so gewiß auch die Polizey wahrscheinlichen Rechts-Streitigkeiten zuvorzukommen, und künftig möglichen oder bereits versuchten Rechtsverletzungen entgegenzuwirken hat, weil eben dieses Zuvorkommen oder Entgegenwirken ihre Aufgabe ausmacht, so gewiß liegt außer ihrem Gebiete die Schlichtung wirklich eingetretener Rechtsstreitigkeiten, sey ihr Objekt auch noch so gering, und die Untersuchung und Bestrafung wirklich existirender Verletzungen auch minder wichtiger Rechte; denn wirkliche Rechts-Streitigkeiten und Verletzungen sind nicht vom Mittelzwecke der Polizey-Verwaltung umfaßt, können also auch nicht Objekte ihres Interesses und Einwirkens, d. h. nicht Polizeysachen seyn.

Diese bisher festgestellten Distinktiv-Merkmale der Civiljustiz-, der Strafjustiz- und der Polizeysachen sind unverkennbar vollkommen ausreichend, um darüber außer Zweifel zu seyn, was zum Ressort der Civil- oder der Strafjustiz- oder der Polizey-Behörden ausschließend gehöre? um genau zu wissen, durch welche Voraussetzungen die Thätigkeit des einen oder des andern dieser Regierungszweige seiner Natur nach angesprochen, daher auch von den betheiligten Staatsgliedern aufzurufen sey? Die vorausgeschickten Bestimmungen, wenn sie nur scharf aufgefaßt, nach ihrer ganzen Sphäre bemessen, und folgerichtig angewendet werden, enthalten einen sichtbar befriedigenden Maßstab für die ausschließende Competenz des einen oder des andern der unterstellten Verwaltungs-Zweige, welcher die Schritte sowohl dieser verschiedenen Staats-Be-

hörden selbst, als auch der, ihrer bedürfenden, Staatsglieder mit Sicherheit zu leiten vermag, so oft es sich fragt: welche von diesen Behörden, und in welcher Eigenschaft sie zur Behandlung einer gegebenen Sache geeignet sey? und kaum dürfte irgend eine andere, gleich einfache, und allen Conflikten gleich sicher vorbeugende Competenz-Bestimmung derselben zu finden seyn.

Je wichtiger für Erreichung des Staatszwecks übrigens und je umfassender die Aufgabe der Polizey-Verwaltung, wird sie richtig und vollständig aufgefaßt, erscheinen muß, je mehr durch ihre befriedigende Lösung die Geschäfte der Civil- und Strafjustiz sichtbar erleichert und vermindert werden können und sollen, je mehr aber auch dazu erfordert wird, um ihrer Lösung in der That gewachsen zu seyn, desto deutlicher muß es in die Augen leuchten, daß eine Sparsamkeit nirgends zweckwidriger und nachtheiliger angebracht seyn könnte, als diejenige, die sich in der Bestimmung des geographischen Wirkungskreises gerade der unteren Polizeybehörden, und in der Auswahl der Personen für ihre Besetzung auf Kosten der Bedingungen einer wirklich befriedigenden Ausfüllung dieser wichtigen Amtsgebiete thätig äußern wollte, und gewiß wird der Landtag auch diesen wichtigen Punkt zu beachten nicht verfehlen.

Erst auf der zweyten Stufe der Wichtigkeit steht die Civil- und Strafjustiz; sehr begreiflich, wenn erwogen wird, daß erst dann diese in Thätigkeit zu treten habe, wenn es der Polizey theils durch ihre Beförderung der Bildung in rechtlicher und moralischer Hinsicht, und des Wohlstandes der Staatsglieder — die hauptsächlichsten ihrer Verhütungs-Maßregeln — theils mittelst ihres physischen Präventionszwanges, nicht vollständig gelungen ist, die, die Rechtssicherheit störenden, Rechts-Collissionen (Prozesse), und die, die Rechtssicherheit

vernichtenden, Läsionen des Rechts (Verbrechen) vollkommen zu verhüten, daß also die Thätigkeit der Justizbehörden nur subsidiarischer Natur, und daß endlich jeder nicht verhütete Prozeß, und noch mehr jedes nicht verhütete Verbrechen als wesentliche Lücken in der vom Staate zu bewirkenden vollständigen Garantie des Rechts nicht zu verkennen seyen.

Wenn dem so ist, wie nicht geläugnet werden kann, so muß es mit dem Gelingen der Geschäfte unserer bisherigen Polizey-Verwaltung schlimm gestanden seyn; denn wir haben ja notorisch der Prozesse eine fast erdrückende Menge auszugleichen, und in der That nicht wenige Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, woraus unmittelbar die Nothwendigkeit hervorgeht, zunächst wenigstens die Formen der Civiljustiz und die Normen der Strafjustiz so zu stellen, daß wir, während wir von den getrennten künftigen Polizeybehörden die Abgrabung der Quellen, die Verhütung solcher allzuhäufigen Geschäfte erwarten wollen, mit ihnen wenigstens fertig zu werden vermögen.

Was die Formen unserer Rechtspflege betrifft, so hegen wir das zuversichtliche Vertrauen, daß es den Bemühungen einer, im Erstreben des Rechten und Guten beharrlichen, Kraft doch endlich noch gelingen werde, der im Jahre 1819 bereits verheißenen Wohlthat der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtsflege uns theilhaftig zu machen, von der wir allein Heil und Rettung in diesem Punkte zu erwarten vermögen.

Dieser Gegenstand selbst ist bereits für alle diejenigen wenigstens, die unbefangen sehen wollten, und ernstlich das Bessere wünschen, so sehr besprochen und von allen Seiten beleuchtet worden, daß ich es für überflüssig erachten muß, hier noch einmal näher darauf einzugehen, daher mich mit der einfachen Bemerkung begnüge, der vernünf-

tige Wille des Volks könne nur darin zusammenstimmen, daß ihm, wie nirgends, so auch hier nicht, mit Halbheit der Maßregeln gedient, daher auch nur die Ein- und Ausführung einer vollen Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege Gegenstand seines Wunsches seyn könne: auch der Adel des Reichs so billig seyn werde, einzusehen und anzuerkennen, daß — wenn er auch ein Recht auf das Wesen der Gerichtsbarkeit im zugestandenen Maße hat, — nicht minder die übrige Gesammtheit der Staatsglieder unstreitig ein weit älteres Recht darauf habe, daß von der Staatsgewalt durch allgemeine, über die Art der Ausübung der Rechtspflege maßgebende Anordnungen (Gerichtsordnungen) die erkannten Mängel in den, unmöglich zu einer ewigen Starrheit verdammten, Formen dieser Ausübung gehoben, daß diese Formen fortschreitend dem Zwecke derselben entsprechend gestaltet werden, und daß er diesen Anordnungen sich zu fügen, durch den §. 50. des Edikts, Beylage IV. zur Verfassungs-Urkunde, zum Voraus verbunden worden sey.

Seine Rechte, zum voraus auf diese Weise bedingt, können demnach auch nicht als Hindernisse gelten, für Einführung der Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege, sobald die Staatsgewalt deren Einführung als zweckmäßig und nothwendig anerkennt, indem solche blos die Art der, nach Aufstellung der Civil- und Strafgesetzgebung unmittelbar beginnenden, Ausübung der Gerichtsbarkeit oder der Gesetz-Vollziehung betrifft, und in dem Reguliren oder dem lediglichen Instruiren dieser Art der Vollziehung der Civil- und Strafgesetze die Staatsgewalt nicht einmal als an die Zustimmung des Landtags von der Verfassung gebunden erachtet werden kann, so wenig, als Sie bey Aufstellung bloser Instruktionen für die Anwendung und Vollziehung anderer Zweige der Gesetzgebung sich an jene Zustimmung gebunden gehalten hat.

Dem Adel mißgönnen wir keineswegs seine Rechte der Gerichtsbarkeit; nur verlange er nicht, daß wir der endlichen Befriedigung unseres Anspruchs auf eine eben so verlässige und volles Vertrauen verdienende, als prompte Justiz entsagen sollen, weil es ihm schwer werden dürfte, die Bedingungen dieser Befriedigung seiner Seits zu erfüllen. Wer Herrscher-Rechte üben will, muß sich das Lästige davon, eben so gut als das Nutzenbringende und Ehrenvolle gefallen lassen, wenn er billig seyn will, oder beiden entsagen.

Daß man indessen doch ja nicht glaube, mit Einführung der Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege sey die Hauptsache abgethan, das Hauptverlangen des vernünftigen Gesammtwillens befriedigt. Allerdings ist es dringend nothwendig, die Formen der Rechtspflege in der bezeichneten Art zu verbesseren, um der Möglichkeit ungerechter Strafurtheile — des absoluten Gegentheils des zu gewährenden Rechtsschutzes — zu begegnen, und der Richter wie Partheyen erdrückenden Last unseres schleppenden Rechtsganges zu steuern.

Allein das größte oder Hauptübel liegt, was die Civiljustiz angeht, eben in der Möglichkeit und Wirklichkeit einer solchen Menge von Prozessen, daß die Justizbehörden, unmäßig überlastet, außer Stand gesetzt sind, das Gleichgewicht des Rechtes auch nur nothdürftig zu erhalten; und es liegt wohl für sich am Tage, wie wenig bey der stets offenen Gefahr, in Rechtsstörungen und Streitigkeiten verwickelt zu werden, bey so endlos wirklich eintretenden Störungen und Collissionen, das Recht der Staatsglieder als geltend und gesichert, der Staatszweck als erreicht zu achten sey, wie tief das ståte Prozeßführen die Menschen niederdrücken, ihre Ruhe erschüttern, und ihren Wohlstand untergraben müsse.

Die Hauptsache demnach, auf welche, gleichzeitig mit der Verbesserung der Formen der Rechtspflege das Augenmerk zu richten, besteht darin, daß man der Menge von Prozessen an sich steuere, dadurch die Geschäfte der Justizbehörden mindere, und es ihnen möglich mache, die absolut unvermeidlichen wenigern Prozesse mit eben so viel Gründlich- als Schnelligkeit zu schlichten. Hiezu giebt es zwey sehr wirksame Mittel, nämlich:

erstens, daß man jedem beginnenden Prozesse sogleich eben so ernst als zweckmäßig entgegentrete, und zweytens, daß man die nicht zu verkennenden Urquellen der Prozesse, die so mächtig fließen, zu dämmen sich bemühe.

Das erste dieser Mittel bildet die Haupt- wo nicht die einzige Aufgabe der, nur darum mit Recht so benannten, Friedens-Gerichte oder Vermittlungs-Aemter: denn daß — während die zu konstituirenden Bezirks- oder Distrikts-Gerichte die eigentliche erste Instanz in Sachen der Civilzustiz bilden, — diesen Friedens-Gerichten die materiell minder bedeutenden Rechtssachen bis zum Belaufe von 50 oder 100 Gulden Werth des Streitgegenstandes zur förmlichen Aburtheilung übertragen werden sollten, dürfte sich mit gutem Grunde kaum rechtfertigen lassen. Die Quantität des Rechts, oder der Umfang der Materie eines Rechts ist kein Gesichtspunkt, nach welchem der Staat den intensiven Grad seiner Sicherung bemessen darf, sondern das Recht, dessen Objekt noch so unbedeutend ist, muß in gleichem Grade von ihm gesichert werden, wie das Recht, welches einen größeren materiellen Umfang hat.

Warum sollte auch die minder vermögende Klasse von Staatsgliedern, die in mancher Hinsicht eigentlich eines stärkeren Schutzes bedarf, nicht wenigstens gleiche Siche-

rung ihrer nur objektiv geringeren Rechte gegen unbefugte Ein- und Widersprüche anderer vom Staate anzusprechen befugt seyn, als die mehr vermögende Klasse in Ansehung ihrer nur objektiv bedeutenderen Rechte? oder warum sollte selbst der Reiche wie der Aermere im Besitze eines materiell geringeren Rechts nicht in gleichem Grade vom Staate gesichert werden, als im Besitze eines materiell größeren, da sich doch die Rechte an sich und ihrer Form nach gleich sind, und der Staat jedes Recht, als solches, in gleichem Grade zu gewähren hat?

Diese Gründe, — welche, im Vorbeygehen sey es bemerkt, auch die bisherige Feststellung von Appellations- und Revisions-Summen, mit der Wirkung, daß, wo diese Summen nicht erreicht sind, der Appellation oder Revision nicht statt gegeben werden darf, als verwerflich darstellen — dürften hinreichende Motive darbieten, um die förmliche Entscheidung aller Civilrechts-Streitigkeiten ohne Ausnahme und ohne Unterscheidung ihres materiellen Gewichts den Bezirks-Gerichten zu überweisen, denen ja gar wohl für nicht verwickelte, klare Rechtssachen ein kürzeres, summarisches Verfahren vorgezeichnet werden kann, dahingegen die Funktion der Friedens-Gerichte einzig auf Friedens-Stiftung, das ist, auf das Bemühen zu beschränken, Rechtsstreitigkeiten gleich in ihrem ersten Beginnen friedlich unter den Partheyen auszugleichen.

In so ferne nämlich, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, so viele, man kann sagen, die meisten Rechtsstreitigkeiten lediglich ihren Ursprung haben, in Unkunde oder Mißverständniß der Gesetze, oder in dem Unvermögen, richtig zu subsumiren, oder in einem Irrthume über die wahre Beschaffenheit faktischer Verhältnisse, über welche durch wechselseitige Mittheilungen sich zu verständigen, die

Partheyen sich nur nicht selbst die Hände bieten wollen in wiefern sich daher die gegründete Hoffnung schöpfen läßt, daß es in den meisten Fällen nur einer Aufhebung dieser Quelle oder Veranlassung der Rechts-Collission bedürfe, um letztere selbst aufgehoben zu sehen, insoferne wird und muß das natürlichste und einfachste Mittel, den Zweck der Rechtspflege auf dem kürzesten und leichtesten Wege zu erreichen, darin bestehen, daß in jedem Falle eines entstehenden Rechtsstreits von dem Friedensgerichte vorerst beyde Partheyen über die Punkte, worauf es dabey eigentlich ankommt, summarisch genau vernommen, und dieselben durch gründliche unverdrossene Belehrung über die wahre Beschaffenheit und über die Ausgleichungsnorm ihrer Verhältnisse in die Lage gesetzt werden, daß sie selbst richtig unter das Gesetz zu subsumiren und über ihre Angelegenheit zu urtheilen vermögen, um auf diese Weise oder durch, der Forderung des Rechts sich möglichst annähernde, Vorschläge gegenseitiger Nachgiebigkeit, den Widerstreit ihrer Ansprüche zu heben, und das Aufhören ihrer Collission, durch Besiegung ihrer Quelle auf dem Wege der Vernunft, zu bewirken, und erst alsdann, wenn dieser ernstliche Versuch einer gütlichen Ausgleichung nicht zum Ziele führen sollte, den Streit in den Weg des Prozesses zu verweisen.

Daß auf diesem Wege — wird er nur mit der erforderlichen Geschicklich- und Unverdrossenheit betrieben, Tausende von Prozessen wirklich abgehalten, also auch Tausende von Staatsbürger-Familien dem bittersten Schaden und Unmuthe, der einen wesentlichen Theil ihrer Kraft, wie der Lebenskraft des Staates unnütz aufzehrt, enthoben werden können, lehrt die Natur der Sache wie die Erfahrung in den Staaten, in welchen diese Einrichtung mit dem erforderlichen Ernst und Nachdruck gehandhabt wird, zur Genüge, und je nothwendiger

es geworden ist, der Unheilbringenden Menge von Prozessen abzuwehren, und je größer die Wohlthat solchen Erfolgs für die Gesammtheit der Staatsglieder wäre, desto dringender glauben wir es dem Landtage ans Herz legen zu müssen, alles aufbiethen zu wollen, um eine befriedigende Bildung der Friedens-Gerichte zu bewirken.

Die Hauptbedingung dieser Befriedigung haftet an der Wahl der Friedensrichter selbst: denn es ist handgreiflich, daß nur dann der so sehr erwünschliche, glückliche Erfolg der Friedensstiftungsbemühungen zu hoffen und zu erwarten sey, wenn Männer Hand an das Geschäft legen, die nicht nur mit einer vollkommenen Kenntniß der Gesetze, tiefe Menschenkunde, scharfen Blick, die Gabe klarer Darstellung und kluger Behandlung der Menschen verbinden, sondern auch, im Besitze hohen öffentlichen Vertrauens, durchdrungen von der Wichtigkeit und Heiligkeit ihres Amtes, strenge Redlichkeit des Willens und Unpartheylichkeit zu ihrem Geschäfte bringen, und mit wahrer Unverdrossenheit bey demselben ausdauern: und es ist klar, daß nicht leicht die wohlthätige Wirkung irgend einer Amtsführung mehr von der Persönlichkeit des Amts-Inhabers abhänge, als jene der Friedens-Gerichte.

Männer von solchen Eigenschaften können wahre Wohlthäter, eigentliche Väter und Schutzengel der Bewohner ihres Wirkungskreises werden.

Stellvertreter des Volks! schafft uns, soviel an Euch ist, solche Friedensrichter, und Ihr habt dem Lande einen Dienst von unberechenbarer Wichtigkeit geleistet, für den es Euch dankbar segnen wird: und es gilt, gleich beym Entstehen dieses Instituts demselben diesen Geist, diese Haltung einzuhauchen, er wird sich dann auch desto gewisser fortpflanzen und für die Zukunft bewahren lassen. — Solche Friedensrichter sind

uns dringendes Bedürfniß zur Abwehrung eines tief eingewurzelten Krankheitszustandes, und wir müssen daher die ungesäumte Befriedigung dieses Bedürfnisses selbst auf den Fall hin dringend wünschen, daß wir noch zur Zeit, was jedoch der Himmel verhüten wolle, der Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege, und der sie bedingenden Organisation der Gerichtsbehörden entbehren müßten; denn, in welcher Form auch immer die Prozesse behandelt werden mögen, es ist die höchste Zeit, der Ueberzahl von Prozessen wirksame Grenzen zu setzen, wenn das Volk sich nicht gänzlich aufreiben soll.

Solche Friedensrichter, wie ich sie hier voraussetze, und die den Richtern der höchsten Justiz-Tribunäle im Gehalte gleichgestellt zu werden verdienen, würden die Zahl unserer Prozesse um die Hälfte wenigstens vermindern; sie würden die meisten Prozesse von geringerer materieller Wichtigkeit gleich in ihrem Entstehen beseitigen, und die übrigen wenigen Prozesse dieser Art könnten dann um so gewisser an die Bezirks-Gerichte verwiesen werden, je entschiedener jene unter der Voraussetzung, daß es den Friedensgerichten nicht gelungen, sie auszugleichen, einer sorgfältigen Behandlung bedürfen, und je weniger Rücksichten mehrfacher Art es gerathen seyn lassen könnten, von den Partheyen die Friedensstifter zugleich als eventuelle Richter in ihren Angelegenheiten betrachten zu lassen.

Mag man übrigens diese Friedens-Gerichte gleichwohl unter dem Namen von Land-Gerichten aufstellen: am Namen derselben ist nicht soviel gelegen, desto mehr aber daran, daß nicht wieder ungleichartige Geschäfte auf sie gehäuft, daß sie nicht wieder als Justiz- und Polizey-Aemter zugleich, somit als Zwitter-Behörden hingestellt werden; denn dieß widerspräche nicht nur der beabsichtigten Trennung der Justiz von der Administration,

sondern würde auch wieder alle die, von der Cumulation ungleichartiger Geschäfte voraus schon angedeuteten, Nachtheile für die Geschäftsbehandlung zur unvermeidlichen Folge haben, würde uns insbesondere der ersehnten vollen Früchte wirksamer Friedensstiftung unausbleiblich entbehren, und gleich jeder halben Maßregel die gerechten Wünsche jedes Sachverständigen unbefriedigt lassen.

Möge der Landtag, dieß wohl beherzigend, solche Erscheinungen zu verhüten wissen!

Das Zweyte, oben schon angedeutete, Hauptmittel zu jenem Zwecke, besteht in dem Abgraben der nicht zu verkennenden Urquellen der Prozesse, und eine der reichsten dieser Urquellen fließt sichtbar in der Unbekanntschaft eben derjenigen, die ihre Rechtsansprüche nach bestimmten, ihre gegenseitige Verträglichkeit bedingenden, Gesetzen regeln sollen, mit eben diesen Gesetzen. Denn, wenn gleich vielfältig bey den Prozessen ein häßlicher Eigennutz und Leidenschaft mit im Spiele seyn mag, so ist es doch sichtbar noch ungleich häufiger Mangel an Erkenntniß des Maßstabes, wonach der Umfang des Rechtsgebieths, die zuläßigen Subjekte, Ausdehnung und Grenze rechtlicher Ansprüche zu bemessen sind; und daß jener Mangel die stäte Gefahr, in Rechtsstörungen und Streitigkeiten verwickelt zu werden, mit sich führe, liegt in der Natur der Sache.

Bewährt doch der Staat selbst durch Aufstellung einer Civilgesetzgebung seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, jedem Rechts-Subjekte im Staate durch jene Gesetzgebung einen Wegweiser hinzugeben, unter dessen Anleitung es, worauf und wie weit sein Recht sich erstrecke? zu erkennen, und die, durch die Möglichkeit einer gleichen Freyheit aller postulirte, Grenze seines Freyheits-Gebrauchs zu finden vermöge; seine Ueberzeugung von der Nothwendig-

keit, die Staatsglieder in den Stand zu setzen, den Umfang ihres individuellen Rechtsgebiets unter allen Verhältnissen und Modifikationen bestimmt ausmitteln und bemessen, und dadurch gegenseitige Collisionen und Störungen in ihrem Rechtsgebiethe und Genusse unter sich vermeiden zu können. Was kann und wird aber das Daseyn noch so ausreichender Rechtsnormen nützen, so lange die Mehrheit der Rechts-Subjekte unbekannt bleibt mit diesem Maßstabe ihres Rechtsgebieths? Wird nicht vielmehr bey dieser Unbekanntschaft größtentheils der individuelle Eigennutz einen ganz falschen Maßstab des Rechtsgebieths unterschieben, und die Leidenschaft, die wahre Gränze des Freyheitsgebrauchs mißkennend, ohne alle Rücksicht auf die, für sie so gut als nicht vorhandenen Rechtsnormen verfahren? Wird und muß es dann nicht eben so viele Rechtsstörungen, Collisionen und Streitigkeiten geben, als wenn die Civilgesetzgebung gar nicht existirte?

Doch! wer in diesem Gebiethe der Staatspraxis nur einige Erfahrung hat, wird mir gewiß gerne jeden weitern Beweiß dafür erlassen, daß bey weitem die meisten Prozesse in der Unbekanntschaft der streitenden Theile mit den gesetzlichen Regulativen ihrer Rechtsverhältnisse Veranlassung und Quelle haben; und eben diese Quelle läßt sich wahrhaft nicht abschneiden durch Vermehrung und Erhöhung der Gerichtstaxen, der Apellations- und Revisions-Summen, oder ähnliche Auswege, sondern einzig und allein durch den Gebrauch derjenigen Mittel, welche die geeignetsten sind, alle diejenigen, deren Handlungen von den Civilgesetzen Impuls und Richtung erhalten sollen, mit eben diesen Gesetzen, mit deren Sinn und Anwendbarkeit, so wie mit ihren, dem Egoismus billig zusagenden, Motiven auf eine befriedigende Weise bekannt zu machen, und stäts bekannt zu erhalten: denn Regeln, die man gar nicht, oder doch nicht in einem klaren Bewußtseyn hat,

können und werden nie zum leitenden Richtmaße unserer Handlungen dienen; und hätte man sie auch in einem klaren Bewußtseyn, aber ohne Ueberzeugung von ihrer Nothwendig- und Nützlichkeit, ohne Kenntniß der eigentlichen Sphäre ihrer Anwendbarkeit, so werden sie doch nie einen, die mächtige Stimme des Eigennutzes, der Leidenschaft und überhaupt des bösen Prinzips im Menschen überwiegenden, Einfluß auf dessen Benehmen behaupten, oder doch immer nur nach egoistischen Maßstabe gedeutet und angewendet werden.

Mehr als einleuchtend ist es wohl hienach, daß, wenn es mit dem Willen Ernst ist, der erdrückenden Menge der Prozesse zu steuern, auch, gleichzeitig mit der Civilgesetzgesetzgebung, ein Haupt-Augenmerk gerichtet werden müsse auf Anwendung der wirksamsten Mittel, den Staatsgliedern in der Allgemeinheit den Sinn der Gesetze faßlich, die Zweckmäßig- und Nothwendigkeit derselben anschaulich zu machen; auf deren Grund eine lebendige Achtung für ihr Recht in den Staatsgliedern unter sich zu erwekken, und sie in den Stand zu setzen, den Umfang ihrer Rechte in allen ihren Privatverhältnissen selbst gehörig bemessen zu können, was bey Einführung einer neuen Gesetzgebung, der Natur der Sache nach, doppelt nothwendig wird.

Die Erörterung dessen, was, außer der gewöhnlichen ganz unzulänglichen Publikation der Gesetze, noch ferner geschehen könne und müsse, um letzteren praktische Vitalität zu geben, und den erwünschlichen reellen Einfluß derselben auf die Verträglichkeit der Rechtsansprüche der Staatsglieder unter sich zu sichern? für die Zukunft mir vorbehaltend, bemerke ich nur für jetzt, daß die Möglichkeit einer allgemeinen Bekanntschaft mit den Civilgesetzen zu oberst bedingt sey durch eine vollständige Gleichförmigkeit nicht nur, sondern auch durch die möglichste

Einfachheit und Deutlichkeit der Civilgesetzgebung; Charaktere, durch welche ohnedieß auch die wesentliche Frucht der Oeffentlich- und Mündlichkeit der Rechtspflege so wie der Friedensgerichte nur möglich gemacht werden kann.

Nun ist uns zwar bereits in der Verfassungsurkunde Einheit der Gesetzgebung zugesagt, wir bedürfen bey der Menge der bisher in den einzelnen Gebiethstheilen geltenden, verschiedenartigsten Civilgesetzgebungen dieser Einheit mehr, als irgend ein anderer Staat, und es ist auch, dem Vernehmen nach, bereits Hand angelegt an die Bearbeitung eines Civilgesetzbuches, deren Geschäft, wir hoffen es, nicht blos darin bestehen wird, aus fünf oder sechs bestehenden Civilgesetzbüchern das Siebente zusammenzusetzen. Denn auf diesem Wege würden wir jener so dringend nöthigen Einfachheit vergebens entgegenharren, und somit auch der Möglichkeit, den verderblichen Strom der Prozesse zu dämmen.

Allein bey der so sehr großen Wichtigkeit eines Civilgesetzbuchs, und bey der so großen Schwierigkeit seiner kompetenten Beurtheilung, darf ich es wohl als ein Postulat des vernünftigen Gesammtwillens aussprechen, daß der Landtag, im besonderen Gefühle jener Schwierigkeit, den Antrag dahin stelle, daß der Entwurf des Civilgesetzbuchs vor allem, nach dem nachahmungswürdigen Beyspiele anderer Staaten, dem ganzen sachverständigen Publikum durch den Druck zur unbefangenen öffentlichen Prüfung vorgelegt werde, schon darum, weil die innere Gültigkeit solcher Gesetze durch die Zustimmung der Gesammtheit der Staatsglieder bedingt, und diese nur dann, wenn die Möglichkeit ihrer Zusammenstimmung mit jenen Gesetzen bewährt, der Gefahr überhoben ist, daß ihr durch die Gesetze selbst unrecht geschehen könne.

Die Regierung selbst wird daher auch um so geneigter seyn, jenen Weg der Publizität einzuschlagen, je entschie-

dener sie durch ihn allein in den Stand gesetzt wird, sich von der wirklichen Ansicht des Gesammtwillens zu unterrichten, und der schon erwähnten Bedingung der inneren Sanktion jenes Gesetzbuchs zu versichern, wenn auch die großen Vortheile — die von der Mehrseitigkeit der öffentlichen Prüfung, von der größeren Conkurrenz von Kenntnissen und Erfahrungen bey ihr, und der ausgedehnteren Bekanntschaft mit dem bereits im Gebiethe der Gesetzgebung Geleisteten, so wie mit den vielen bey jedem Gesetze erforderlichen Rücksichten, von denen leicht manche einzelnen Menschen bey aller ihrer Umsicht entgehen können, unverkennbar zu erwarten sind, — ihr nicht an sich schon überwiegende Gründe für den Gebrauch jenes Mittels an die Hand gäben.

Mit ihrer Absicht auf Oeffentlichkeit der Justiz scheint sich ohnedieß die Heimlichkeit der Justizgesetzgebung nicht zu vertragen, für den Verzug würden wir durch die Reife des Erzeugnisses reich entschädigt werden, und es ist uns nicht um neue Gesetzbücher, sondern um gute, tüchtige, bessere, befriedigendere Gesetzbücher zu thun.

Weit hinter dem Bedürfnisse einer wesentlich verbesserten, einförmigen, einfachen Civil-Gesetzgebung steht das Bedürfniß einer Umarbeitung unserer Straf-Gesetzgebung; denn, wenn gleich unser bisheriges Straf-Gesetzbuch, wie jedes menschliche Werk, der Verbesserung fähig, und diese erwünschlich seyn mag, so haben doch entschieden Verbrecher weit geringeren Anspruch auf unsere Obsorge, als die Gesammtheit der Staatsglieder Anspruch darauf hat, daß die Bedingungen des Gleichgewichts, der Verträglichkeit ihres allseitigen Freyheits-Gebrauchs unter sich, daß die Normen ihrer Privatverhältnisse, ihres ganzen Privatlebens in rechtlicher Hinsicht, der Maßstab ihrer friedlichen Coexistenz dem allgemeinen Rechtsgesetze entsprechend und befrie-

digend festgestellt, und hiemit die Hauptgrundlage aller Rechtsgeltung und Sicherheit gegeben und geordnet sey.

Wäre indessen der Entwurf eines neuen Straf-Gesetzbuchs, der allerdings weit wenigeren Schwierigkeiten unterliegt, als die Bearbeitung eines neuen Civil-Gesetzbuchs, bereits vollendet, so dürfte wohl kein zureichender Grund bestehen, denselben bis nach Vollendung des letzteren ungenützt liegen zu lassen; unverkennbar aber dürften dieselben Gründe, die ich vorhin in Ansehung des Entwurfs der Civil-Gesetzgebung angeführt habe, es in gleichem Grade als erwünschlich darstellen, daß auch dieser Entwurf eines neuen Straf-Gesetzbuchs, vor seiner Diskussion durch den Landtag, dem ganzen sachverständigen Publikum zur öffentlichen Prüfung durch den Druck vorgelegt werde, um alle Vorsicht anzuwenden, das Volk des Bedürfnisses eines abermaligen baldigen Wechsels zu entheben, der für die Glieder der Justiz-Behörden so große Schwierigkeiten mit sich führt. Durch den Antrag auf Bewirkung jener Vorlage würde der Landtag seine Einsicht in die wahre Bedingung der inneren Gültigkeit auch der Strafgesetzgebung in ruhmwürdiger Art beurkunden.

Indem ich mir — auf den Fall, daß man diesen Wunsch durch die Vorlage einer früheren Arbeit bereits als befriedigt annehmen wollte, sonach die Straf-Gesetzgebung nun ohne weiteres der Berathung des Landtags unterstellen würde, — vorbehalte, seiner Zeit die Anforderungen der Gesammtheit an den Landtag in Beziehung auf diesen Gegenstand näher zu erörtern, erlaube ich mir am gegenwärtigen Orte vorläufig den Ausdruck des angelegentlichsten Wunsches: es möge, in der einfachen, aber gewissenhaft-ernsten Erwägung —

daß unter keiner Voraussetzung irgend ein Verein von Menschen seinen Gliedern mehr zu entziehen befugt seyn könne, als er ihnen zu gewähren vermag; daß sonach auch der Staatsbürger-Verein — da er seinen Ge-

nossen nur die Geltung und Sicherheit ihres Rechts, nur eine bürgerliche Existenz, keineswegs aber das Leben selbst oder die physische Existenz zu schaffen vermag — nicht befugt seyn könne, denselben auf dem Wege des Strafrechts mehr zu rauben, als ihre bürgerliche Existenz, durch Ausschließung derselben vom Staate (daher das aqua et igni interdicere bey den Römern auch die höchste Strafe); daß, weil die Menschen, als vernünftige Wesen, über ihre physische Existenz, als die Urbedingung alles Dispositionsvermögens selbst, gültig nicht disponiren können, auch eine gültige Dispositions-Befugniß über jene als der Staatsgewalt übertragen durchaus nicht anzunehmen sey, ja die Staatsgewalt eine solche Dispositions-Befugniß nicht einmal acceptiren dürfte, daher auch der Gebrauch solcher Mittel, die auf Vernichtung der physischen Existenz irgend eines Staatsglieds gerichtet sind, außer den Grenzen der Staatsgewalt liege; daß das Vergelten der Vernichtung einer physischen Existenz (im Morde) derjenigen höheren Gewalt überlassen bleiben müsse, von der alle physische Existenz ausgeht und abhängt, dem alleinigen, wahren Herrscher über Leben und Tod, der menschlichen Gewalt aber nur das Vergelten der Vernichtung der bürgerlichen Existenz anheimfalle; daß aller Erfahrung nach selbst die härteste Todesstrafe nicht als absolutes Sicherungsmittel vor Verbrechen gelte, daher auch durch ihre Absicht nicht gerechtfertigt werden könne; daß der in der Todesstrafe beabsichtigte Zweck, in wiefern er irgend erreichbar ist, eben so gut durch andere Strafarten zu erreichen stehe, und, wenn er durch sie nicht erreicht wird, der Grund hievon keineswegs in der Art der Strafe, sondern, wie ich gleich zeigen werde, in ganz andern Vernachläßigungen liege; daß endlich die versuchte Rechtfertigung der Todesstrafe aus dem Gesichtspunkte eines Staats-Nothrechts eine wahre Ungereimtheit enthalte, indem, sobald

einmal die, zur Strafzufügung doch wohl unerlaßliche, Untersuchung des Verbrechens eintreten, und der Tod, als Strafe, verhängt werden könnte, der Natur der Sache nach der Zustand einer Staats-Noth schon vorübergegangen, und mit ihm das Nothrecht selbst verschwunden seyn müßte, wenn man anders nicht in jeder Gefahr für rechtliche Sicherheit den Zustand einer Staatsnoth erkennen wollte, was jedoch nur erhöhte Ungereimtheit wäre; daß es dem allem nach an allem subjectiven sowohl, als objectiven Grunde zum Gebrauche der Todesstrafe gänzlich mangle: —

Der Landtag mit der Regierung zu dem ehren-, ja ruhmvollen Entschlusse sich vereinigen, bey der neuen Straf-Gesetzgebung den übrigen Staaten mit dem erhabenen Beyspiele der Abschaffung der Todesstrafe vorzuleuchten, und solche durch die, nur in ihrer Befugniß liegende, Strafe der Ausschließung vom Staate — des Staatsbannes (nach Art des Kirchenbannes, als der höchsten Strafe der Kirche), zu ersetzen, welche in Folge eines, mit einem hiezu geeigneten Staate abzuschließenden, Vertrags durch Deportation der betreffenden Verbrecher zu bewerkstelligen wäre. Unstreitig würde dieser Entschluß dem bayerischen Staate in der Wagschale seines intellektuellen und moralischen Gewichts einen höchst bedeutenden Zusatz geben, und jeder Freund des Rechts in ihr eines wesentlichen Fortschritts ächter Civilisation sich erfreuen.

Mögten übrigens Regierung und Stände eben so ernst erwägen, daß alle noch so großen Bemühungen, und alle noch so wesentlichen Verbesserungen im Gebiethe der Strafesetzgebung alles reellen Effekts gänzlich ermangeln, gerade ihren Hauptzweck völlig verfehlen müssen, so lange nicht eine ungleich größere Thätigkeit darauf verwendet wird, alle die-

jenigen, welche durch jene Gesetze von Verbrechen abgehalten werden sollen, mit eben diesen Gesetzen auch in einer, diesem Zwecke genügenden, Art bekannt zu machen, und stäts bekannt zu erhalten, daß aber die bisher gewöhnliche und einfache Publikation der Straf-Gesetzgebung, auch im Wege des Drucks, jenem Zwecke noch ungleich weniger genügen könne, als die Publikation der Civil-Gesetzgebung allein, deren Zwecke genügt.

Denn die Straf-Gesetzgebung soll einen, der Erscheinung wirklicher Verletzungen des Rechts vorhergehenden subjektiven Zwang begründen, indem sie durch die Vorstellung bestimmter Uebel, womit sie jede künftige Rechtsverletzung auf den Fall ihrer Existenz bedroht, den Reiz zu Rechtsverletzungen im Momente des Versuchtseyns dazu niederschlagen, und auf diese Art bewirken soll, daß kein Verbrechen zur Existenz komme. Die unerlaßlichste Bedingung, daß dieser Zweck der Straf-Androhung erreicht werde, ist also unstreitig die: daß die Strafgesetze selbst zur unmittelbaren Kenntniß aller derer gebracht werden, die durch sie von Verbrechen abgehalten werden sollen: denn unmöglich kann eine Drohung wirken auf Jemanden, der sie nicht kennt, für den sie also gar nicht wirkliche Drohung ist, und eine nicht gehörig kund gemachte, überdieß dem Gedächtnisse jeder neuen Generation von Staatsgliedern sorgfältig eingeprägte Strafgesetzgebung müßte nothwendig ihren angegebenen, eigentlichen und primairen Zweck ganz verfehlen.

Mit dem allgemeinen Bewußtseyn der Staatsglieder, daß auf jedes Verbrechen unausbleiblich irgend eine Strafe folgen werde, kann man sich unmöglich begnügen wollen; dieß beweisen eben die Gründe, aus welchen man sich bisher um die Auffindung eines gerechten Maßstabs wirksamer individueller Straf-Androhungen gegen einzelne Klassen von Verbrechen so sorgfältig bekümmerte, und im

entgegengesetzten Falle bedürfte es gar keiner Straf-Gesetzgebung im eigentlichen Sinne, sondern einer blosen Instruktion der Strafjustiz-Behörden, wie sie vorgekommene Verbrechen zu bestrafen hätten. Dann aber erschiene die Staatsgewalt nicht sowohl als strafende, sondern vielmehr lediglich als rächende Macht, der es nämlich nur darum zu thun wäre, sich wegen eingetretener Rechtsverletzungen zu rächen, nicht aber darum, keine Rechtsverletzung eintreten zu lassen.

Je entschiedener jedoch die Bestimmung der Staatsgewalt ihr gebiethet, zu verhindern, daß Verbrechen wirklich begangen werden, daß sie je zu strafen brauche, je weniger sie, um dieser ihrer Pflicht zu genügen, der Strafandrohungen entbehren kann, je weniger aber die Strafandrohung, als solche, ohne daß sie jedem Staatsgliede lebendig und speziell vorschwebte, die in ihr bezielte Wirkung hervorbringen kann, desto mehr muß es einleuchten, daß der Staat bey keinem Zweige der Gesetzgebung weniger, als bey der Strafgesetzgebung — deren Kenntniß bey vorkommenden Fällen ihres Bedarfs und ihrer Wirksamkeit durch andere nicht ersetzt werden kann — sich mit der einfachen einmaligen Ankündigung begnügen, sich von dem Gebrauche zureichender Mittel, um jene den Staatsgliedern nicht nur kund zu thun, sondern auch in einem städs lebendigen Andenken derselben zu erhalten, ohne den größten Nachtheil dispensiren könne. Man ist in der That berechtigt, zu bezweifeln, ob solchen Staaten, — in deren Umfang höchstens die Rechtsgelehrten und die peinlichen Richter den Straf-Coder im Detail kennen, alle übrigen Staatsglieder aber mit diesem Detail unbekannt seyn dürfen, — je ein richtiger Begriff von der Straf-Gesetzgebung geworden sey? denn nicht die Rechtsgelehrten und Richter allein, sondern die ganze Masse der Staats-Glieder ist es, welche durch die Strafandrohungen von Verbrechen abgehalten werden soll, und so richtig es ist,

für nothwendig zu finden, bestimmten Klassen von Verbrechen bestimmte Uebel drohend entgegenzusetzen, so gewiß muß man es auch für nothwendig erkennen, zu bewirken, daß diese, auf bestimmte Wirkungen berechneten, bestimmten Uebel genau und ununterbrochen von allen gekannt seyen, weil außerdem die Rechnung auf jene Wirkungen völlig eitel und grundlos erscheinen müßte.

Wer sollte es aber für möglich halten, daß durch die einfache Promulgation eines, auch gedruckten, ganzen Strafgesetzbuchs jenes genaue und ununterbrochene, allgemeine Gekanntseyn der, gegen einzelne Verbrechen darin angedrohten bestimmten Uebel erzielt werden könne? — sogar für die kommenden Generationen, welche zur Zeit jener Promulgation noch gar nicht existirten, denen man das Studium des Gesetzbuchs selbst nicht anmuthen kann, und die dennoch von ihm den Impuls einer Begrenzung ihres Freyheitsgebrauchs empfangen sollen? — Man erforsche nur einmal in den Städten und auf dem platten Lande, wie viele Menschen, außer den Rechtsgelehrten und Richtern, von den einzelnen Drohungen der Straf-Gesetze etwas wissen? und man wird, bey dem Befunde einer allgemeinen gänzlichen Unkenntniß derselben, sich überzeugen müssen, daß der bestehenden Strafgesetzgebung das Verdienst, auch nur ein einziges Verbrechen verhindert zu haben, in der That sehr selten beygemessen werden dürfe, wohl aber der Unzulänglichkeit in der Bewirkung des Bekanntseyns mit jener Gesetzgebung die Schuld, eine Menge von Verbrechen nicht unterdrückt zu haben, welche sicher nicht zur Existenz gekommen seyn würden, hätte ihren Urhebern eine lebendige Vorstellung der, jenen Verbrechen auf dem Fuße folgenden, bestimmten Strafen innegewohnt.

Dieß ist diejenige Vernachläßigung, von der ich voraus schon gesprochen, und welcher allein die Unwirk-

samkeit so mancher Strafarten zuzurechnen ist: keineswegs in der Art der Strafen liegt die Quelle ihrer Unwirksamkeit, sondern lediglich in der Unbekanntschaft mit denselben: man hebe mit aller Sorgfalt dieses Ungekanntseyn der angedrohten bestimmten Strafen, man bewirke die absolute Ueberzeugung von ihrem unausbleiblichen Erfolge, und man wird sicher finden, daß auch ungleich gelindere Strafen, als die bisher gewöhnlichen, dennoch ihrem Zwecke ungleich mehr genügen werden, als noch so harte Strafen, die man aber nicht kennt, somit natürlich auch nicht fürchtet. Nicht die Steigerung des Strafmaßes, nicht die Verschärfung der Strafarten, sondern die Steigerung der Thätigkeit, die, wenn auch gelinderen, Strafandrohungen allgemein gekannt zu machen und zu erhalten, und dadurch ihre verhütende Kraft ins Leben zu setzen, muß Hauptbestreben der Regierung werden, wenn der Verbrechen wirklich weniger seyn sollen, und es wäre unmenschlich, den Zweck durch härtere Strafarten unvollständig verfolgen wollen, der sich durch gelindere, aber wirksam gemachte Strafandrohungen vollständig erreichen läßt.

Unverkennbar ist die höchste praktische Wichtigkeit des angeregten Gesichtspunktes, und es wäre unverantwortlich, wollte man sich auch jetzt wieder damit begnügen, das neue Strafgesetzbuch hingestellt zu haben, und es dem Zufalle zu überlassen, wie viele oder wenige die in ihm enthaltenen Strafandrohungen wirklich kennen lernen? Wie könnte die Wirkung da vernünftig erwartet werden, wo es an dem, was die Wirkung hervorbringen soll, nämlich an der bestimmten Vorstellung des Strafübels, gleichsam an dem Vorgefühle desselben fehlt, oder wo die Kraft des Bewirkenden durch eine Gegenkraft, wie z. B. durch die Rechnung auf wahrscheinliche Verborgenheit, entweder ganz aufgehoben, oder doch, wie z. B. durch Hoffnung auf Begnadigung, wesentlich gehemmt ist?

Durch welche Maßnahme die geforderte Thätigkeit sich zu äußern habe, behalte ich mir, künftig zu erörtern, bevor, und richte nunmehr den Blick auf die wahrscheinlich in diesen Tagen erfolgende, feyerliche Eröffnung des Landtags selbst.

Mit gespannter Aufmerksamkeit sieht das ganze Volk der Eröffnungsrede vom Throne entgegen, als dem Ausdrucke des Geistes, in welchem über Erhaltung und Vollendung des väterlichen Werkes vom Thronfolger gewacht werden wird, und als Vorandeutung dessen, was während dieses Landtags und durch denselben zu Tage gefördert werden soll.

Mit Würde, so hofft das Volk, werde diese Thronrede von seinen Stellvertretern erwiedert werden in der gewöhnlichen Adresse, deren Aufgabe nur darin bestehen kann, jede, des kraftvollen Monarchen wie des Volks gleich unwürdige, Schmeicheley verhütend, mit geziemender Ehrfurcht den Ersteren zu begrüßen, Ihn der Bereitwilligkeit, zu seinen guten Zwecken mitzuwirken, zu versichern, aber auch Ihn um seine Geneigtheit zu bitten, den um des Wohls des Volks willen für nöthig zu erachtenden Bemerkungen, so wie den gerechten Beschwerden und Wünschen des Volks, deren die hauptsächlichsten vorauszudeuten sind, Gehör und Erfolg gewähren zu wollen.

Möge dann, unter redlich-gewandter, die Würde der Kammer wie ihre eigene würdevolle Stellung stäts beachtender Leitung, mit frohem Muthe Hand an das wichtige Werk gelegt, mit Vermeidung des Allzuviel im Reden und des sich Wiederholens, der parlamentarischen Sitte, daß jeder, in seinen Ansichten über einen Gegenstand übereinstimmende, Theil sich einige Sprecher wähle, billig gehuldigt, von den übrigen aber da, wo es hauptsächlich gilt, bey den Abstimmungen nämlich, das rechte Ja oder Nein zu Tag gefördert, und mir — der ich mir, weit von aller

Tadelsucht entfernt zu seyn, bewußt bin, — das angenehme Geschäft zu Theil werden, die strenge Pflichterfüllung seiner Abgeordneten den Augen eines dankbaren Volks deutlich darzulegen, seinen Dank selbst auszusprechen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Anforderungen an Bayerns Landtag im Jahre 1827/28 und unpartheyische wissenschaftliche Beurtheilung seiner Verhandlungen

Bd.: 1

Strecker (1827)

Bavar. 220 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371096-8